

6

**Abschlußprüfer-
aufsichtsgesetz**



8

**Tätigkeitsbericht
des Präsidenten**



16

**Hinweis der
Kommission für
Qualitätskontrolle**



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Die neuen Top-Modelle für Wirtschaftsprüfer.

comfort

classic

compact

Programme

Service

Beratung

Internet

Besser fahren bei schnelleren, sicheren und komfortableren Prüfungen: mit den drei maßgeschneiderten Softwarepaketen Abschlussprüfung *comfort*, *classic*, *compact*. Bei Abschlussprüfungen leiten Sie unsere Softwarepakete für unterschiedliche Ansprüche strukturiert durch den kompletten, risikoorientierten Prüfungsprozess. Ausgehend von Checklisten und praktischen Arbeitspapieren über die Aktenverwaltung und eine lückenlose Dokumentation bis hin zum professionell aufbereiteten Prüfungsbericht. Ob Sie Mandantenunternehmen auf deren wirtschaftliche Lage und Risiken prüfen oder ob Ihre Prüfungsqualität der externen Qualitätskontrolle unterzogen wird. Und das ergänzende Produkt- und Dienstleistungsangebot der DATEV macht die Qualitätssicherung komplett. DATEV eG, 90329 Nürnberg, www.datev.de/abschlusspruefung

 **wirtschaftsprüfung**


DATEV

Inhalt

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

„Kontrolle der Unternehmen - Unabhängigkeit der Kontrolleure“ Parlamentarischer Abend der WPK	4
Zur Sache	5
Editorial des Präsidenten	
Abschlußprüferaufsichtsgesetz	6
„Der Berufsstand muß sich vielen neuen Herausforderungen stellen“ – Tätigkeitsbericht des Präsidenten der WPK	8
Bericht über die Beiratssitzung am 23. Juni 2004 in Berlin	11
Bericht über die Abschlußdurchsicht 2003	12
Zum Stand des Qualitätskontrollverfahrens	14
WP- und vBP-Prüfungen 2004	15

Bekanntmachungen der WPK

Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Vollständigkeit des Qualitätskontrollberichts	16
---	----

Internationales

Aus den Ländern

Informationen für die Berufspraxis

Das berufsrechtliche Stichwort	
Nachträglicher Wegfall eines Abschlußprüfers bei gemeinsamer Abschlußprüfung	26
Der praktische Fall	
Berufsaufsicht: Unzulässige gewerbliche Tätigkeit	27
Qualitätskontrolle: Pflicht zur Durchführung	27
Häufig gestellte Fragen zum System der Qualitätskontrolle	28

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG)	30
Bilanzkontrollgesetz (BilKoG)	31
MaBV: Prüfungspflicht für Immobilienmakler soll entfallen	31

Analysen und Meinungen

Ministerialrat Manfred Schmidt/Oberregierungsrat Sven Kaiser Öffentliche Aufsicht über Abschlußprüfer	38
--	----

Aus der Rechtsprechung

Berufsrecht

Honoraranspruch bei Besorgnis der Befangenheit gemäß § 49 2. Alt. WPO	42
Widerruf der Bestellung wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse	43
Führen des Firmenbestandteils „Revision“ durch Nicht-WPG/BPG unzulässig	44

Haftungsrecht

Gesamtschuldnerische Haftung bei Scheinsozietät	44
Das Zeitmoment der Beratung	46

Für die Praxis

Wettbewerbswidrigkeit unverlangt zugesandter Werbe-E-Mails	46
Der WP als Zeuge im Strafverfahren – Entbindung von der Schweigepflicht allein durch den Insolvenzverwalter – m. Anm.	48
Verwendung des Firmenbestandteils „Partners“ durch eine Nicht-Partnerschaftsgesellschaft unzulässig – m. Anm.	50

Service

Literaturhinweise	51
Stellengesuche	53
Kooperationswünsche	56
Praxisbörse	59
System der Qualitätskontrolle	60

Rubriken

Berichte und Meldungen	18
Bekanntmachungen des WPV	32
Personalien	34
Impressum	58
Glosse	62

Diesem Heft liegt bei:
Jahresabschluß 2003 der Wirtschaftsprüferkammer

„Kontrolle der Unternehmen – Unabhängigkeit der Kontrolleure“

Unter diesem Leitgedanken lud die WPK am 15. Juni 2004 zu einem weiteren Parlamentarischen Abend in Berlin. Bundesjustizministerin Brigitte Zypries erläuterte aktuelle Gesetzesvorhaben der Bundesregierung.



Der Einladung gefolgt waren Mitglieder der Bundestagsausschüsse für Wirtschaft, Justiz und Finanzen und Vertreter des Wirtschafts- und Justizministeriums sowie Persönlichkeiten aus dem direkten Umfeld der WPK. Präsident Graf von Treuberg begrüßte Bundesjustizministerin Brigitte Zypries als Ehrengast des Abends. Die Ministerin widmete ihr Grußwort den bedeutenden Veränderungen, die auf den Berufsstand zukommen:

Die Einführung der IAS/IFRS betreffe alle Abschlußprüfer, denn die IAS/IFRS seien schon jetzt nicht nur ein Thema der DAX-Unternehmen, sondern auch eines der von mittel-

ständischen Wirtschaftsprüfern geprüften, kapitalmarktorientierten mittelständischen Konzerne. Für den Berufsstand sei dies Chance und Risiko zugleich: verbesserte Geschäftschancen, aber auch kompliziertere Regelungen.

Alle Beteiligten seien sich einig, daß nach den Bilanzskandalen etwas zur Wiederherstellung des Vertrauens in die Kapitalmärkte geschehen müsse. Die Regierungsentwürfe eines **Bilanzkontrollgesetzes (BilKoG)** und eines **Bilanzrechtsreformgesetzes (BilReG)** seien deshalb auch fast einhellig begrüßt worden. Kritik habe es nur in Detailpunkten gegeben, die im weiteren parlamentarischen Verfahren zu diskutieren seien.

Die Einführung einer zusätzlichen Kontrollinstanz für Kapitalmarktunternehmen in Form einer Enforcement-Stelle durch das BilKoG stelle kein Mißtrauensvotum gegen den Berufsstand dar, sondern bilde einen zusätzlichen Stützfeiler im System der Rechnungslegung und Abschlußkontrolle. Das vorgesehene Verfahren basiere auf dem Gedanken der Selbstregulierung der Wirtschaft. Nur dort, wo tatsächlich erforderlich, werde der Staat hoheitlich eingreifen.

Außer Streit stehe die Notwendigkeit stringenterer und präziserer Regelungen zur Unabhängigkeit des Abschlußprüfers. Der Berufsstand habe dies erkannt und sei bereit, an Neuregelungen mitzuarbeiten, was aus-

drücklich anzuerkennen sei, so die Ministerin.

Die neuen Unabhängigkeitsregeln des BilReG seien eingebettet in die internationale Entwicklung. Der Gesetzentwurf behalte auch die Belange mittelständischer WP-Praxen im Auge, die keine Unternehmen im öffentlichen Interesse prüfen. Dort sehe er weniger weitgehende Regeln vor; die Steuerberatung werde uneingeschränkt zulässig bleiben.

Das Bundeswirtschaftsministerium arbeite am Entwurf für ein **Abschlußprüferaufsichtsgesetz (APAG)**, um auch das Aufsichtssystem an die gestiegenen internationalen Anforderungen - so auch die Mindeststandards der EU - anzupassen. Eine neue staatliche Aufsichtsbehörde wie in den USA werde es nicht geben, vielmehr sei das bewährte Kammer-System um eine berufsstandsunabhängige Abschlußprüferaufsichtskommission (APAK) zu ergänzen. Die Selbstverwaltung werde damit nicht geschwächt oder gar abgeschafft, sondern gestärkt.

Der Grundsatz der Bundesregierung bei allen Maßnahmen laute: So viel Belastung und Regulierung wie nötig, so viel Freiheit wie möglich, um das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu festigen.

Die Veranstaltung stieß auf positive Resonanz. Die WPK will auch im nächsten Jahr einen Parlamentarischen Abend ausrichten. th



Zur Sache



Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

es ist nicht übertrieben, wenn ich sage, wir stehen vor der bedeutendsten Reform in der Organisation unseres Berufsstandes seit Jahrzehnten:

Ein vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) am 1.7.2004 vorgestellter Gesetzentwurf (das Abschlußprüferaufsichtsgesetz – APAG) wird die Wirtschaftsprüferordnung ab voraussichtlich 1.1.2005 in grundlegenden Punkten ändern.

In der Fünften WPO-Novelle ging es aus Sicht der Berufsaufsicht im wesentlichen um eine Verbesserung des berufsgerichtlichen Verfahrens sowie eine Verbreiterung der Sanktionsmöglichkeiten bei festgestellten Berufspflichtverstößen. Die jetzt anstehende Sechste WPO-Novelle bringt strukturelle Änderungen der Aufsichtssysteme und mehr Ermittlungsaufgaben der Wirtschaftsprüferkammer.

Die international geführte Diskussion um die Qualität, die Integrität und die Unabhängigkeit des Abschlußprüfers hat unter anderem dazu geführt, daß die Europäische Kommission neue Maßstäbe zur Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufsicht über Abschlußprüfer in Europa gesetzt hat; dies auch mit Blick auf die Anforderungen in den USA.

Damit ist der Weg für den deutschen Gesetzgeber vorgezeichnet. Das Abschlußprüferaufsichtsgesetz will der Summe der Erwartungen der Öffentlichkeit frühzeitig gerecht werden.

Geplant ist die Einrichtung einer Abschlußprüferaufsichtskommission (APAK), die zwischen BMWA und WPK als fachbezogene Aufsicht über Abschlußprüfer fun-

gieren wird. Sie wird ausschließlich mit Berufsfremden besetzt sein.

Über die Neuerungen bei der öffentlichen Aufsicht über Abschlußprüfer hinaus, wird auch das Qualitätskontrollverfahren weiterentwickelt. Dabei werden die Empfehlungen aufgegriffen, die der Qualitätskontrollbeirat aus den bisherigen Erfahrungen der Praxis gewonnen hat.

Lesen Sie mehr über den Gesetzentwurf in dem Bericht auf Seite 6 und in der Darstellung von *Schmidt/Kaiser* auf den Seiten 38 ff. in diesem Heft. Die Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer steht Ihnen im Internet zur Verfügung (www.wpk.de/magazin/3-2004/).

Die Wirtschaftsprüferkammer erkennt den grundsätzlichen Bedarf für Reformen an. Insofern begrüßt sie das Gesetz als wichtigen Beitrag, um verlorengegangenes Vertrauen zurückzugewinnen. Unser Berufsstand wird damit auch fit gemacht für die Standards der neuen EU-Prüferrichtlinie, die im nächsten Jahr verabschiedet werden wird. In diesem Sinne wird die WPK das weitere Gesetzgebungsverfahren konstruktiv begleiten.

Bezüglich der Weiterentwicklung der Berufsaufsicht versteht sich der Gesetzentwurf als ein wichtiger Schritt, die Entwicklung ist damit aber noch nicht abgeschlossen. Über weitere Änderungen wird nachzudenken sein.

Ihr

Hubert Graf von Treuberg
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer

Abschlußprüferaufsichtsgesetz

Ein halbes Jahr nachdem die Fünfte WPO-Novelle in Kraft getreten ist, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit am 1.7.2004 den Entwurf einer Sechsten WPO-Novelle vorgelegt.



Wesentliche Inhalte

Der Referentenentwurf eines Abschlußprüferaufsichtsgesetzes (APAG) enthält im wesentlichen zwei Elemente. Zum einen wird die Letztverantwortung für die Aufsicht über WP/vBP, soweit sie bislang der WPK oblag, weitgehend auf ein ausschließlich mit Berufsfremden besetztes Gremium, die sogenannte Abschlußprüferaufsichtskommission (APAK), übertragen. Die hiermit verbundenen Gesetzänderungen werden in dem Beitrag von *Schmidt/Kaiser* auf den Seiten 38 ff. in diesem Heft ausführlich erläutert. Zum anderen wird durch den Gesetzentwurf das System der Qualitätskontrolle weiterentwickelt. Er greift dabei Empfehlungen auf, die der Qualitätskontrollbeirat aus den bisherigen Erfahrungen der Praxis gewonnen hat:

- Das Verfahren zur Benennung eines Prüfers für Qualitätskontrolle soll transparenter und durch ein Widerspruchsrecht der Kommission für Qualitätskontrolle unabhängig ausgestaltet werden;
- es soll eine Fortbildungspflicht im Bereich der Qualitätssicherung eingeführt werden;
- die wesentlichen Berufspflichten zur Einführung, Erhaltung und

Kontrolle eines Qualitätssicherungssystems sollen in der Berufssatzung WP/vBP verbindlich festgeschrieben werden;

- Vorgaben zu Inhalt und Aufbau des Qualitätskontrollberichts sollen konkretisiert werden.

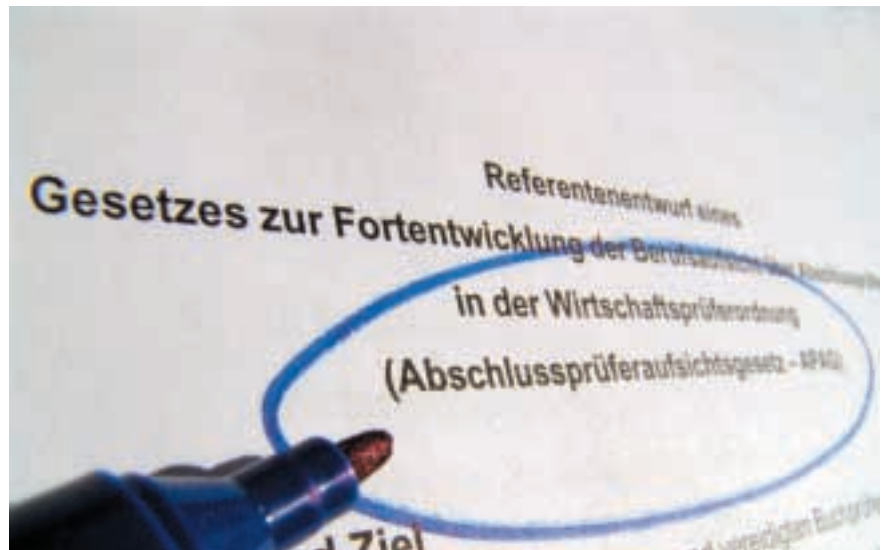
Positionen der WPK im Überblick

Angesichts der internationalen und nationalen Diskussion um die Qualität der Arbeit der Wirtschaftsprüfer sowie um die hinreichende Transparenz, Effizienz und Unabhängigkeit der Aufsichtssysteme über den Berufsstand sieht die WPK grundsätzlichen Handlungsbedarf des Gesetzgebers. Vor diesem Hintergrund werden auch die Zielsetzungen des Referentenentwurfs begrüßt. Dies gilt sowohl für die Umsetzung der Empfehlungen des Qualitätskontrollbeirates als auch für die Implementierung einer für die Öffentlichkeit sichtbaren öffentlichen Aufsicht, die nicht nur vor dem Hintergrund der zu erwartenden Modernisierung der Achten Richtlinie sowie des 10-Punkte-Programms der Bundesregierung unumgänglich ist, sondern auch den US-amerikanischen Erwartungen entsprechen sollte.

- Den genannten Anforderungen an eine öffentliche Aufsicht wird nur dann Rechnung getragen, wenn nicht nur - wie durch den bisherigen Qualitätskontrollbeirat - eine Systemaufsicht stattfindet, sondern die APAK auch die Möglichkeit hat, gegebenenfalls eine **Letztentscheidung im Einzelfall** treffen zu können. Hierzu bedarf es eines umfassenden Informations- und Einsichtsrechts. Auf der anderen Seite kann sich die APAK nicht mit jedem Einzelvorgang befassen. Ihr muß daher das Recht zustehen, bestimmte Kriterien zu entwickeln, nach denen ihr bestimmte Einzelvorgänge vorzulegen sind. Dies ist im Referentenentwurf auch so angelegt, wenn auch aus Sicht der WPK nicht hinreichend deutlich beschrieben. Im Bereich der Berufsaufsicht hält die WPK allerdings eine Schwerpunktbildung bei Fällen mit Bezug zu gesetzlichen Abschlußprüfungen für sinnvoll. Dies entspräche der übergeordneten und eigentlichen Zielrichtung der Einrichtung einer berufsstandsunabhängigen Fachaufsicht, das Vertrauen insbesondere in gesetzliche Abschlußprüfungen zu stärken. Im Grundsatz sollte es allerdings durchgängig dabei bleiben, daß

nicht der Gesetzgeber, sondern die APAK selbst bestimmt, welche Vorgänge ihr vorgelegt werden sollen. Nur auf diese Weise kann flexibel auf aktuelle Entwicklungen in bestimmten Bereichen reagiert werden; gegebenenfalls unnötige Bindungen von Ressourcen der WPK und der APAK selbst werden vermieden. Gesetzliche Festlegungen, wie sie im Referentenentwurf für Einstellungen von Berufsaufsichtsverfahren (§ 61a Satz 4 WPO-E) sowie die Versagung und den Widerruf von Teilnahmebescheinigungen (§ 57a Abs. 6 Satz 6, § 57e Abs. 2 Satz 3 2. Halbsatz WPO-E) vorgesehen sind, lehnt die WPK daher ab.

- Ebenso wie der Einrichtung einer berufsstandsunabhängigen Aufsicht im Grundsatz zugestimmt wird, begrüßt die WPK die mit dem Gesetzentwurf verbundene Übernahme der Empfehlungen des Qualitätskontrollbeirates zur Weiterentwicklung des Qualitätskontrollverfahrens. Dies gilt auch und insbesondere für das der Kommission für Qualitätskontrolle eingeräumte **Widerspruchsrecht bei der Prüferauswahl**. Das bisherige ausschließliche Bestimmungsrecht der zu prüfenden Praxis ist weder national noch international vermittelbar. Im Gegensatz zu einem ebenfalls angeordneten originären Auswahlrecht der Kommission wird bei einem Widerspruchsrecht die Einreichung



von drei Vorschlägen allerdings nicht, wie im Referentenentwurf vorgesehen, zwingend notwendig sein. Der zu prüfenden Praxis sollte freigestellt sein, ob sie mehrere Vorschläge einreichen möchte oder lediglich einen. Das Risiko der zeitlichen Verzögerung bei einem etwaigen Widerspruch gegen den eingereichten Vorschlag trägt die zu prüfende Praxis ohnehin selbst.

- Noch wichtiger als der vorgenannte Punkt ist die Schaffung einer bislang im Referentenentwurf nicht enthaltenen Übergangsregelung für diejenigen Fälle, in denen auf Grundlage der derzeitigen Rechtslage Prüfungsaufträge bereits abgeschlossen wurden. Hier gilt der Grundsatz „pacta sunt servanda“, so daß das Widerspruchsrecht der

Kommission auf solche Fälle zu beschränken sein dürfte, in denen der Vertrag für die Qualitätskontrolle noch nicht abgeschlossen worden ist.

Stellungnahme der WPK

Mit diesen Ausführungen sind nur die Schwerpunkte der WPK-seitigen Positionen zu dem Referentenentwurf angesprochen. Ausführliche Darlegungen dieser Positionen und ergänzende Anmerkungen zu anderen Punkten enthält die Stellungnahme der WPK vom 19.7.2004. sn

Den Wortlaut der Stellungnahme der WPK finden Sie unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2004/



www.bethel.de

Menschlichkeit hat eine Adresse!

v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel

„Der Berufsstand muß sich vielen neuen Herausforderungen stellen“

Tätigkeitsbericht des Präsidenten der WPK

Anlässlich der Beiratssitzung am 23.6.2004 in Berlin sprach WP/StB Hubert Graf von Treuberg folgende Punkte an:



Seit der letzten Sitzung des Beirates ist die Entwicklung rasant weitergegangen. In der Novembersitzung des Beirates wurde das Thema "Enforcement Abschlußprüfung und Rechnungslegung" noch relativ allgemein diskutiert. Mittlerweile liegen neue Gesetzgebungsvorhaben vor, sowohl auf europäischer wie auch auf nationaler Ebene, die den Berufsstand und auch die Kammer vor neue Herausforderungen und Aufgaben stellen.

PCAOB / Achte Richtlinie

Die für den Berufsstand wegweisenden Vorgaben kommen derzeit von europäischer Ebene und aus den USA (Stichwort: Sarbanes-Oxley Act).

Über die Auswirkungen der Registrierungspflicht deutscher WP-Gesellschaften beim US-amerikanischen **Public Company Accounting Oversight Board (PCAOB)** hatte ich bereits in den vergangenen Beiratssitzungen berichtet. Nachdem nun hinsichtlich der Bedingungen für die Registrierungspflicht ein Kompromiß gefunden wurde, geht es in den der-

zeitigen Gesprächen um die Anerkennung der Aufsichtssysteme über Abschlußprüfer.

Bereits am 23.3. 2004 fand dazu in Brüssel ein Treffen zwischen dem PCAOB-Vorsitzenden William McDonough und dem EU-Binnenmarktkommissar Frits Bolkestein statt. Auch WPK und IDW haben am 2.6.2004 mit Vertretern der European Contact Group und mit Mitarbeitern des PCAOB über die Ausgestaltung der Aufsichtssysteme diskutiert. Dabei machte der PCAOB deutlich, daß er stets (auch) eigene Experten bei den Inspektionen deutscher Prüfungspraxen einsetzen wolle, unabhängig von der jetzigen oder zukünftigen Struktur der Aufsicht in Deutschland. Bereits am 9.6.2004 hat der PCAOB sog. „Final Rules“ zur Beaufsichtigung von ausländischen Prüfungsgesellschaften verabschiedet. Darin werden die gegenüber WPK und IDW angekündigten „investigations“ und „inspections“ im Einzelfall bestätigt.

Die Europäische Kommission hat am 16.3.2004 einen Vorschlag zur **Modernisierung der Achten gesellschaftsrechtlichen Richtlinie** (sog.

Abschlußprüferrichtlinie) vorgestellt. Damit sollen die bereits seit 1984 geltenden Rahmenbedingungen für gesetzliche Abschlußprüfer in der EU an das heutige Umfeld der Rechnungslegung und Prüfung angepaßt werden.

Ziel der nicht vor Mitte nächsten Jahres in Kraft tretenden Richtlinie ist, die Prüfungsqualität und das Vertrauen in die Abschlußprüfung zu gewährleisten. Hierzu präzisiert der Vorschlag nicht nur die Pflichten des Abschlußprüfers und statuiert Prinzipien zur Sicherung der Unabhängigkeit, sondern enthält auch Regelungen zur Ausgestaltung eines externen Qualitätskontrollsystems, über die Zusammenarbeit zwischen den für die Berufsaufsicht zuständigen Stellen in der EU und zur öffentlichen Aufsicht (Stichwort: public oversight). Die Mindestanforderungen an die öffentliche Aufsicht über Abschlußprüfer stellt damit einen wesentlichen Teil des Richtlinienvorschlages dar. Die Kommission will in diesem Bereich durch die Einbeziehung vom Berufsstand unabhängiger Personen mehr Transparenz sicherstellen.

Diesen Gedanken haben wir zum Teil heute schon verwirklicht. Als Folge der Einführung und Umsetzung der Fünften WPO-Novelle begrüßen wir heute erstmals die Mitglieder des Qualitätskontrollbeirates und der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen herzlich als Gäste in der Beiratssitzung. Diese Neuerung ist aber - wie gesagt - nur ein Teil. Es kommen weitere, tiefgreifende Strukturänderungen auf die Organisation der beruflichen Selbstverwaltung zu.

Abschlußprüferaufsichtsgesetz

Hier überschlagen sich derzeit die Ereignisse. Ich spreche von dem uns vorliegenden Entwurf des Bundeswirtschaftsministeriums zu einem Abschlußprüferaufsichtsgesetz (APAG). Für den Berufsstand bedeutet das: Inkrafttreten einer Sechsten WPO-Novelle voraussichtlich bereits ab 1.1.2005. Das BMWA möchte dabei insbesondere Elemente zur Sicherung und Verdeutlichung einer vom Berufsstand unabhängigen Berufsaufsicht installieren (Stichwort: Abschlußprüferaufsichtskommission, mittelbare Staatsverwaltung) und die Hinweise des Qualitätskontrollbeirates umsetzen (siehe dazu die Beiträge auf Seite 6,38 in diesem Heft).

Bilanzrechtsreformgesetz

Ein weiteres Gesetzgebungsvorhaben -auch vor dem Hintergrund der Umsetzung des 10-Punkte-Programms der Bundesregierung vom Februar letzten Jahres - ist das geplante Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG). Ein wesentlicher Teil des Regelungsgehalts betrifft die Stärkung der Unabhängigkeit des Abschlußprüfers. Dies ist durch eine Neufassung des § 319 HGB geschehen. Außerdem wird eine neuer § 319a eingefügt, der sich auf die Prüfung von Unternehmen im öffentlichen Interesse bezieht.

Die WPK hat zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen und wird

im weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere folgende, für den Berufsstand bedeutsame Punkte weiterverfolgen:

- Nicht sachgerecht ist eine Angabepflicht im Anhang, aus der das gezahlte Honorar für jegliche Tätigkeit des Abschlußprüfers ersichtlich wird. Ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit ist hier nicht erkennbar. Bei Unternehmen des öffentlichen Interesses wäre das hinnehmbar, keinesfalls jedoch bei mittelständischen Unternehmen, die den Kapitalmarkt nicht in Anspruch nehmen.

schaften mit nur wenigen Berufsträgern. Die WPK hat sich deshalb dafür stark gemacht, daß nach einer Ausschußfrist wieder testiert werden darf.

Zur jüngeren Entwicklung kann ich Ihnen mitteilen, daß sich der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 11.6.2004 inzwischen für eine Ausschußfrist von 5 Jahren ausgesprochen hat, dies gerade mit Blick auf die Belange der mittleren und kleinen Einheiten. Auch die Bundesregierung steht diesem Ansatz nicht abgeneigt gegenüber, wie Bundesjustizministe-



- Bei der zur Steuerberatung gefundenen Regelung, die auf Unternehmen des öffentlichen Interesses beschränkt ist, wird darauf zu achten sein, daß sie nicht auf die Prüfung anderer Unternehmen ausstrahlt. Eine entsprechende Formulierung sollte das sicherstellen.
- Gut ist, daß die externe Rotation des Abschlußprüfers in Deutschland nicht eingeführt werden soll. Die Regelung der internen Rotation nach der Erteilung von 5 Testaten ohne zeitliche Beschränkung ist eine deutliche Verschärfung gegenüber der bisherigen Regelung (7 Testate in 10 vorangegangenen Jahren). Sie trifft insbesondere kleine und mittelständische WP-Gesell-

rin Brigitte Zypries auf dem Parlamentarischen Abend der WPK am 15.6.2004 hat erkennen lassen.

Auch zur Frage der Interessenvertretung im Rahmen des § 319a HGB hat der Bundesrat eine neue Position bezogen. Er regt an, zu prüfen, ob der Ausschußgrund des § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB-E die *gesamte* rechtliche Interessenvertretung, statt nur die *gerichtliche* Interessenvertretung, erfassen solle. Dies wird noch zu Diskussionen im Gesetzgebungsverfahren führen.

Ohnehin müssen wir befürchten, daß von der einen oder anderen Seite weitere Verschärfungen gefordert werden. Wir werden schon viel erreichen, wenn es hierzu *nicht* kommt.

Andere Erleichterungen als die von mir angesprochene zur Rotation sind illusorisch. Ich hoffe, daß insoweit auch der Berufsstand geschlossen auftritt und nicht durch einzelne Maximalforderungen Gegenreaktionen hervorruft, die uns allen nicht recht sein können.

Bilanzkontrollgesetz

Als weitere Konsequenz des 10-Punkte-Programms ist der Entwurf zum Bilanzkontrollgesetz (BilKoG) zu nennen. Mitte letzten Monats ist der Verein Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e. V. in Berlin gegründet worden (siehe dazu den Beitrag auf Seite 19 in diesem Heft)

Wirtschaftsprüferausbildungsverordnung

Durch die am 1. Januar in Kraft getretene Fünfte WPO-Novelle hat es wichtige Neuerungen auch bei der Ausbildung unseres Berufsnachwuchses gegeben. Es wurden die §§ 8a und 13b WPO in unser Berufsgesetz aufgenommen. Mit einer Wirtschaftsprüferausbildungsverordnung (WiPrAusbV) sollen die §§ 8a und 13b WPO umgesetzt werden. Vergewöhnen wir uns kurz ihren Regelungsgehalt:

§ 8a WPO gibt Hochschulen die Möglichkeit, Studiengänge einzurichten, die als zur Ausbildung von Wirtschaftsprüfern besonders geeignet anerkannt werden können. Die in diesen Studiengängen erbrachten Prüfungsleistungen sollen die Prüfungsleistungen des regulären WP-Examens ersetzen, bis auf die Teilnahme am „regulären“ WP-Examen im Prüfungsgebiet „Wirtschaftliches Prüfungswesen, Unternehmensbewertung und Berufsrecht“ mit zwei Klausuren und der mündlichen Prüfung.

§ 13b WPO eröffnet daneben die Möglichkeit, Studienleistungen in bestimmten Fächern auf die entsprechenden Prüfungsleistungen des WP-Examens anzurechnen und das WP-

Examen um maximal drei Klausuren zu verkürzen.

Seit Anfang des Jahres sind wir über den gemeinsamen Arbeitskreis WPK/IDW zu mehreren Arbeitsentwürfen dieser Verordnung im Gespräch mit dem Bundeswirtschaftsministerium. Der Wirtschaftsprüferkammer ist hierbei vor allem auch daran gelegen, daß die Qualität des WP-Examens gesichert bleibt. Wenn künftig das Examen nicht nur zu unwesentli-



chen Teilen an einer nicht abzusehenden Zahl von Universitäten und Fachhochschulen abgelegt werden kann, hält der Vorstand weitreichende Qualitätssicherungselemente für notwendig.

IFAC

Von den Entwicklungen bei IFAC (International Federation of Accountants) möchte ich über die schriftliche Berichterstattung hin-

aus ein laufendes Projekt erwähnen, daß neben der Satzungsänderung im November 2003, insbesondere zur Einrichtung eines Public Interest Oversight Board (PIOB), als vertrauensbildende Maßnahme eingeleitet wurde.

Im Rahmen des sogenannten IFAC Member Body Compliance Program soll untersucht werden, in welchem Regelungsumfeld die IFAC Mitgliedsorganisationen tätig sind und

inwieweit die Mitglieder ihrer satzungsmäßigen Verpflichtung zur Umsetzung der IFAC Verlautbarungen nachkommen. Diese Pflichten sind zuletzt in sieben Statements of Membership Obligations (SMOs) niedergelegt worden. Sie betreffen neben der Umsetzung der fachlichen Verlautbarungen auch die Berufsgrundsätze sowie Fragen der Ausbildung, Qualitätskontrolle und Disziplinaraufsicht.

Die Untersuchung verläuft in zwei Phasen: Unter Phase 1 mußten die Mitglieder bis zum 1.6.2004 Fragen zum allgemeinen

rechtlichen Umfeld der Rechnungslegung und Prüfung in ihren Ländern beantworten. Die Angaben werden durch IFAC auch zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht. Phase 2, die eigentliche Untersuchung der Einhaltung der Mitgliedsverpflichtungen, wird voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2004 beginnen. Zur Zeit prüft die Geschäftsstelle bereits, inwieweit die IFAC Vorgaben in Deutschland durch das geltende System erfüllt werden.

Bericht über die Beiratssitzung am 23. Juni 2004 in Berlin

Wesentlicher Gegenstand der Beratungen des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer waren die aktuellen Gesetzesvorhaben und deren Auswirkungen auf den Berufsstand. Des weiteren informierte sich der Beirat über den derzeitigen Stand des Qualitätskontrollverfahrens und dessen zukünftige Entwicklung.

An der ersten Sitzung des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer nach Inkrafttreten der Fünften WPO-Novelle nahmen als beratende Teilnehmer gemäß § 59 Abs. 4 WPO Mitglieder des Qualitätskontrollbeirates sowie der Arbeitsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungswesen teil, die nicht Berufsangehörige sind.

Nach Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Sitzung und Unterrichtung über die seither im schriftlichen Verfahren gefaßten Beschlüsse, wurde aus dem Beirat vBP/StB Heinz Raschdorf einstimmig in den Vorstand der WPK gewählt. Herr StB Alfred Pohl war zuvor aus dem Vorstand ausgeschieden. In den Beirat rückte als Ersatzmitglied vBP/StB Wolfram Wichmann nach. Anschließend erstattete der Präsident der WPK, WP/StB Hubert Graf von Treuberg, den Bericht des Vorstandes, der auf Seite 8 in diesem Heft wiedergegeben ist.

Der Beirat genehmigte sodann einstimmig den Jahresabschluß 2003 der WPK, der diesem Heft beiliegt. Auf Antrag von WP/StB/RA Dr. Helmut Scheidle wurde dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer für das Geschäftsjahr 2003 einstimmig die Entlastung erteilt.

Im Anschluß stimmte der Beirat einstimmig der Ernennung von WP/StB Reinhard Wilbig als Landespräsident Sachsen-Anhalt für den aus dem Amt ausgeschiedenen WP Peter Rohrlack zu. (Herrn Wilbig stellen wir in der Rubrik „Aus den Ländern“ auf Seite 24 in diesem Heft vor.)

In Zusammenhang mit dem Gesetzgebungsverfahren zum Bilanzkontrollgesetz informierte WP/StB Hubert Graf von Treuberg über die Mitgliedschaft der WPK in der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung DPR e.V. (Lesen Sie dazu auch den Beitrag auf Seite 19 in diesem Heft.)

Als Vorsitzender des WPK/IDW-Arbeitskreises „Reform des WP-Examens“ berichtete WP/StB Achim Schmidt über den Stand des Gesetzgebungsverfahrens zur Wirtschaftsprüferausbildungsverordnung. Insbesondere diskutierte der Beirat die im vorläufigen Referentenentwurf enthaltene Gestaltung der Klausuren.

Der Beirat nahm den von WP/StB Ursula Lindgens vorgetragenen Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle 2003 (dazu WPK Magazin 2/2004, S. 12 ff.) sowie die Unterrichtung über die zukünftige Arbeit der Kommission zustimmend zur Kenntnis. Der Beirat beschloß, die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2003 zu entlasten.

Ein sehr wichtiges Thema der Sitzung war der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit der WPK übersandte Arbeitsentwurf einer Sechsten WPO-Novelle / Abschlußprüferaufsichtsgesetz. Im Ergebnis sprach sich der Beirat dafür aus, den Grundgedanken des beabsichtigten Gesetzentwurfs, die Regelung einer berufsstandsunabhängigen Berufsaufsicht, mitzutragen. Anregungen aus der Mitte des Beirates sollen aber gegenüber dem Ministerium geltend gemacht werden. Das betrifft unter anderem die Regelungen über den Umfang der Aufgaben der neuen Abschlußprüferaufsichtskommission (§ 66a WPO-E). Insbesondere dürfte eine zwingende Letztentscheidungsbefugnis dieser Kommission in jedem Einzelfall weder vom Gesetzgeber gewollt noch umsetzbar sein. (Zu Einzelheiten des zwischenzeitlich vorgelegten Referentenentwurfs lesen Sie den Aufsatz auf Seite 38 und zur Stellungnahme der WPK den Bericht auf Seite 6 in diesem Heft.)

WP/StB/RA Dr. Karl Ernst Knorr und WP/StB Achim Schmidt informierten über die anstehenden Änderungen der Berufssatzung WP/vBP, die unter anderem die Regelungen zur Unabhängigkeit und zur Qualitätssicherung betreffen. Eine diesbezügliche weitere Erörterung ist in der nächsten Sitzung des Beirates vorgesehen. Die nächste ordentliche Sitzung des Beirates findet am 24. November 2004 in Berlin statt. gw

Neues Mitglied des Vorstandes gewählt



Anläßlich der Beiratssitzung am 23.6.2004 wurde vBP/StB Heinz Raschdorf, Reutlingen, in den Vorstand der WPK gewählt. Herr Raschdorf gehörte seit Juni 1996 dem Beirat an, seit Juni 2004 als dessen erster stellvertretender Vorsitzender.

Bericht über die Abschlußdurchsicht 2003

Die jährliche Durchsicht der von Wirtschaftsprüfern testierten Abschlüsse deutscher Unternehmen durch die WPK bestätigt für 2003 bei den nach internationalen Rechnungslegungsregeln (IAS/IFRS und US-GAAP) aufgestellten Abschlüssen eine deutliche Verbesserung der Qualität der Abschlußprüfung.



Die Durchsicht der bei den Amtsgerichten hinterlegten Bestätigungsvermerke erbrachte ebenfalls eine Reduzierung der Beanstandungen.

Die im Vorjahresbericht geäußerte Einschätzung der Wirtschaftsprüferkammer, daß ihre regelmäßigen Hinweise künftig zu einer Verbesserung der Qualität führen werden, hat sich bestätigt. Im Vergleich zum Vorjahr sind deutlich weniger Fehler von Abschlußprüfern festzustellen gewesen. Das betrifft auch die nach deutschem Handelsrecht aufgestellten Abschlüsse.

Insgesamt wurden 16.250 Bestätigungsvermerke und 7.072 Abschlüsse durchgesehen. In nur 31 Fällen besteht der Verdacht auf Berufspflichtverletzungen von Abschlußprüfern, mit denen sich der Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer zu befassen hat. Das Ergebnis der Abschlußdurchsicht ist im Hinblick auf die Vielzahl der überprüften Unterlagen repräsentativ. Es belegt, daß Wirtschaftsprüfer von wenigen Ausnahmen abgesehen den Erwartungen der Öffentlichkeit gerecht werden.

Auf der Grundlage des § 57 Abs. 1 WPO sichtet die Wirtschaftsprüferkammer regelmäßig die von ihren Mitgliedern geprüften Jahres- und Konzernabschlüsse sowie Rechenschaftsberichte der Kapitalanlagegesellschaften und der politischen Parteien. Ziel der Abschlußdurchsicht ist es, Abweichungen gegenüber gesetzlichen Vorschriften und allgemein anerkannten fachlichen Regeln bei den durchgesehenen Bestätigungsvermerken und Abschlüssen zu erkennen.

Die Durchsicht orientiert sich dabei insbesondere an folgenden Kriterien: Einhaltung handels- und berufsrechtlicher Normen bei der Erteilung von Bestätigungsvermerken, Einhaltung der Gliederungsvor-

schriften zur Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, Vollständigkeit der Abschlüsse und Schlüssigkeit der Zahlenangaben. Aus den genannten Kriterien ist ersichtlich, daß die Durchsicht in erster Linie auf Anforderungen basiert, die keine besonderen internen Kenntnisse über die Rahmenbedingungen der stattgefundenen Prüfungen voraussetzen.

Für die ordnungsgemäße Publikation von Abschlüssen sind die offlegungspflichtigen Gesellschaften grundsätzlich selbst verantwortlich. Es gehört nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer, die betreffenden Unternehmen auf etwaige Fehler bei der Offenlegung aufmerksam zu machen.

Im Rahmen ihrer Überwachungsstätigkeit gemäß § 57 Abs. 1 WPO wendet sich die Wirtschaftsprüferkammer jedoch an die Abschlußprüfer, wenn festgestellt wurde, daß deren Bestätigungsvermerke oder die von ihnen geprüften Abschlüsse von rechtlichen Normen oder allgemein fachlich anerkannten Regeln abweichen. Dann sollen die Ursachen für diese Abweichungen aufgeklärt werden.

Die eingegangenen Antworten werden hinsichtlich der Ursache der Abweichungen ausgewertet. Als Verursacher von Unklarheiten bei der Offenlegung von Bestätigungsvermerken und Abschlüssen kommen



sowohl die geprüften Mandanten, die Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH sowie die Registergerichte als auch die Abschlußprüfer in Betracht.

Als Quellen für die Durchsicht stehen der Bundesanzeiger, bei den Amtsgerichten eingereichte Abschlußunterlagen, Bundestags-Drucksachen sowie das Internet zur Verfügung. Im Fall der nach internationalen Rechnungslegungsregeln aufgestellten Abschlüsse besteht eine Veröffentlichungspflicht im Bundesanzeiger, während bei mittelständischen Unternehmen die Einreichung ihrer Abschlußunterlagen bei dem zuständigen Handelsregister ausreicht.

Abgesehen von der Durchsicht aller auf diesem Wege bekannt gewordenen Bestätigungsvermerke war die Durchsicht im Jahr 2003 verstärkt auf solche Abschlüsse ausgerichtet, bei denen Gesetzesänderungen (z.B. KapCoRiLiG) zu beachten waren.

Einen besonderen Schwerpunkt

bildete nach wie vor die Durchsicht der befreienden Konzernabschlüsse nach § 292a HGB, die nach IFRS/IAS oder US-GAAP aufgestellt wurden.

Wegen dieser Schwerpunktbildung und weil die Neuregelungen durch das KapCoRiLiG (Publizitätspflicht der Kapitalgesellschaft & Co., verschärfte Sanktionen für nicht offenelegende Gesellschaften) zu einer Zunahme der Zahl offengelegter Abschlüsse geführt hat, wurde die ab dem Berichtsjahr 2000 praktizierte Handhabung, nicht mehr alle im Bundesanzeiger veröffentlichten Abschlüsse vollständig durchzusehen, auch in 2003 fortgeführt.

Es erfolgte eine bewußte Auswahl unter dem Aspekt der Repräsentativität für den Berufsstand sowie - basierend auf den Erfahrungen aus der Vergangenheit - der Fehlerwahrscheinlichkeit. Diese Einschränkung gilt nicht für die Durchsicht der Bestätigungsvermerke.

Diese Überprüfung der öffentlich zugänglichen Prüfungsleistungen ist Teil der allgemeinen Fachaufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer und erfolgt parallel zu den nach den §§ 57a ff. WPO stattfindenden Qualitätskontrollen in den Prüferpraxen. Während bei dem Qualitätskontrollverfahren die Erteilung einer Teilnahmebescheinigung im Vordergrund steht, die zur Durchführung von Abschlußprüfungen erforderlich ist, kann die Abschlußdurchsicht bei der Feststellung von Fehlern des Abschlußprüfers dazu führen, daß ein Berufsaufsichtsverfahren eingeleitet wird. Beiden Maßnahmen ist jedoch gemeinsam, daß sie eine hohe Qualität der Prüfungsleistungen gewährleisten sollen. fö

Den Bericht der WPK über die Abschlußdurchsicht 2003 finden Sie unter
 → www.wpk.de/magazin/3-2004/



**Erfolgsbilanz
 oder Verlustrechnung?**

Gerling Berufshaftpflicht für Wirtschaftsprüfer.
 Der persönliche Haftungsschutz im Mandat.

Die Haftungsrisiken für Wirtschaftsprüfer nehmen explosionsartig zu. Deshalb ist es um so wichtiger, die eigene Existenz umfassend abzusichern. Hier bietet die Gerling Berufshaftpflicht optimalen Schutz. Wir analysieren Ihre individuelle Haftungssituation und ermitteln die Deckungssumme, die Sie tatsächlich brauchen. Stellen Sie Ihren Geschäftserfolg weiterhin auf eine sichere Basis.

Mehr Infos unter www.gerling.de, oder faxen Sie uns:

Fax +49 221 144-5155

Bitte um Rückruf wegen eines Beratungstermins

Vor- und Zuname _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort _____

Geburtsdatum _____

Tel./Fax privat _____ Tel./Fax gesch. _____

Zum Stand des Qualitätskontrollverfahrens

WP/vBP in eigener Praxis und WPG/BPG sind nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO verpflichtet, sich im Abstand von drei Jahren einer Qualitätskontrolle zu unterziehen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlußprüfungen durchführen.

Entsprechend der Übergangsregelung des § 136 Abs. 1 Satz 2 WPO war die erste Qualitätskontrolle bei WP/WPG, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlußprüfungen bei Aktiengesellschaften durchführen, deren Aktien zum Handel im amtlichen Markt zugelassen sind, bis zum 31.12.2002 durchzuführen. Für alle übrigen Berufsangehörigen und Berufsgesellschaften verlängert sich diese Frist bis zum 31.12.2005.

Mitgeteilte Qualitätskontrollen

Der WPK sind von der zu prüfenden Praxis die Beauftragung einer Qualitätskontrolle unverzüglich mitzuteilen (§ 9 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle). Bislang (Stand: 9.7.2004) gingen 525 Mitteilungen bei der WPK ein.

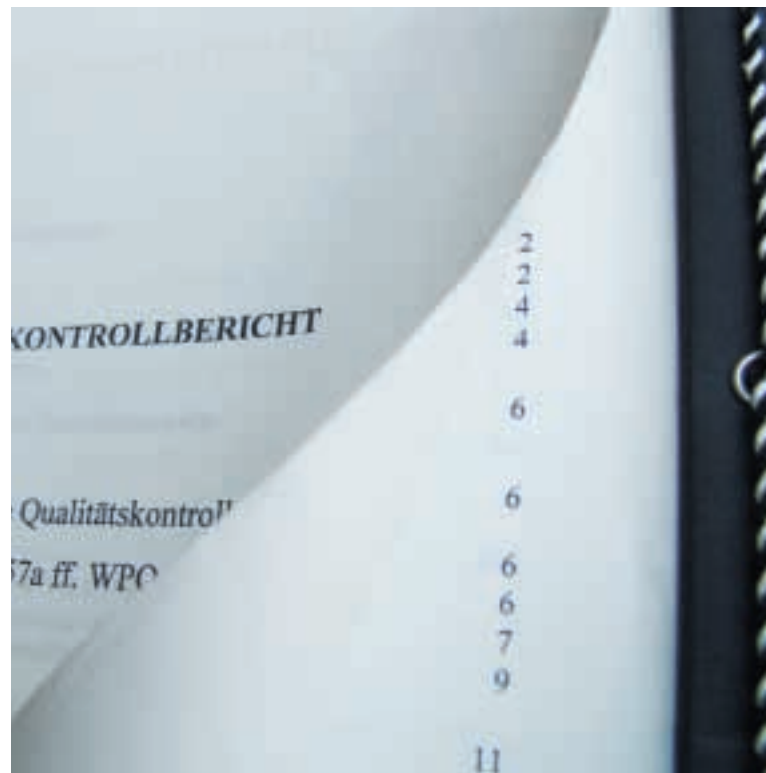
Mitteilungen	bis 2003	bis 2004	gesamt
	316	209	525

Kündigungen	bis 2003	in 2004	gesamt
	3	2	5

Eingegangene Qualitätskontrollberichte und Prüfungsurteile

Der Prüfer der Qualitätskontrolle (PfQK) hat der WPK den Qualitätskontrollbericht nach Abschluß der Prüfung unverzüglich zuzuleiten (§ 57a Abs. 6 Satz 2 WPO). Bei Einschränkungen oder Versagungen (§ 57a Abs. 5 Satz 4 WPO) soll die geprüfte Praxis eine eigene Stellungnahme zusammen mit dem Qualitätskontrollbericht der WPK übersenden (§ 10 Abs. 1 Satz 3 Satzung für Qualitätskontrolle). In Fällen der Versagung wird keine Teilnahmebescheinigung erteilt (§ 57a Abs. 6 Satz 3 WPO). Bisher gingen 350 Qualitätskontrollberichte bei der WPK ein.

Prüfungsurteile nach			
Siegeldatum	bis 2003	bis 2004	gesamt
uneingeschränkt	236	96	332
eingeschränkt	12	3	15
versagt	3	0	3
	251	99	350



Ergebnisse der Abschlußberatungen eingegangener Qualitätskontrollberichte

Der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) obliegt die Auswertung der Qualitätskontrollberichte (§ 10 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle). Bei Vorliegen von Mängeln im Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis oder bei nicht ordnungsgemäß durchgeführter Qualitätskontrolle kann die KfQK Maßnahmen ergreifen (Auflage, Sonderprüfung ggf. durch anderen PfQK, Widerruf der Teilnahmebescheinigung; § 57e Abs. 2 Sätze 1 und 2 WPO). 259 der 350 eingegangenen Qualitätskontrollberichte wurden von der KfQK abschließend beraten.

Ergebnisse der Abschlußberatungen	Anzahl
Widerruf der Teilnahmebescheinigung	4
Sonderprüfungen	40
- davon durch einen anderen PfQK durchzuführen (4)	
- davon in Kombination mit Auflagen (13)	
Auflagen	17
Abgeschlossene Qualitätskontrollen ohne Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle	198
gesamt	259

Ausnahmegenehmigungen

Zur Vermeidung von Härtefällen kann die WPK auf Antrag befristete Ausnahmegenehmigungen, auch wiederholt, erteilen (§ 57a Abs. 1 Sätze 2 und 3 WPO; § 8 Satzung für Qualitätskontrolle).

Anträge auf Ausnahmegenehmigungen	Anzahl
gewährt	3
abgelehnt	13

Prüfer für Qualitätskontrolle (§57a Abs. 3 WPO)

Registrierte Prüfer für Qualitätskontrolle	gesamt
Wirtschaftsprüfer	1.941
vereidigte Buchprüfer	176
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	602
Buchprüfungsgesellschaften	11
Prüfungsstellen der SpuGV, gen. Prüfungsverbände	17
	2.747

Von den derzeit 2.747 registrierten Prüfern für Qualitätskontrolle haben rund 6% Qualitätskontrollen durchgeführt. ge

WP- und vBP-Prüfungen 2004

Seit dem 1.1.2004 ist die Wirtschaftsprüferkammer für die Durchführung der Zulassungs- und Prüfungsverfahren für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer zuständig. Diese Aufgabe wird durch die Prüfungsstelle für das Wirtschaftsprüfungsexamen bei der Wirtschaftsprüferkammer wahrgenommen. Zur Durchführung der Zulassungs- und Prüfungsverfahren bezieht die Prüfungsstelle die Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer ein.

Eine erste Zwischenbilanz zeigt großes Interesse an den beiden Prüferberufen. Zu den Prüfungen als Wirtschaftsprüfer und als vereidigter Buchprüfer sind 1.666 Kandidaten im Jahr 2004 zugelassen worden. Hiervon nehmen 1.283 Kandidaten am WP-Examen und 383 Kandidaten am vBP-Examen teil. Etwa 80 % der WP-Kandidaten haben sich zur Prüfung im 2. Halbjahr 2004 angemeldet. Die Organisation der schriftlichen und mündlichen Prüfungen für diese Kandidatenzahl führt zu einem hohen organisatorischen und logistischen Aufwand für die Prüfungsstelle und die Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer. Insbesondere verlangt sie aber von den Mitgliedern der Prüfungskommission außerordentliches Engagement für den Berufsnachwuchs: Jede Aufsichtsarbeit ist von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission selbständig zu bewerten; die Mitglieder der Prüfungskommission nehmen an den mündlichen Prüfungen teil.

Das im Vergleich zu den Vorjahren gestiegene Interesse an der Prüfung als vereidigter Buchprüfer kann insbesondere dadurch erklärt werden, daß der Zugang zu diesem

Prüferberuf durch das Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz geschlossen worden ist. Anträge auf Zulassung zur vBP-Prüfung können letztmalig bis spätestens 31.12.2004 gestellt werden. Sie müssen bis zu diesem Termin bei den Landesgeschäftsstellen der Wirtschaftsprüferkammer eingereicht werden. Da diese Frist gesetzlich festgelegt ist, können verspätet eingereichte Anträge nicht berücksichtigt werden. Lediglich Anträge auf Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung sind auch nach dem 31.12.2004 möglich und können letztmalig auch noch für die Teilnahme an der vBP-Prüfung 2006 gestellt werden. Im Jahre 2006 wird die letzte Prüfung als vBP stattfinden, nach dem 31.12.2006 wird es als Berufsexamen nur noch das Wirtschaftsprüfer-Examen geben. tü

Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung erlassen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat die Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung – WiPrPrüfV – erlassen. Sie führt die Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer und die Prüfungsordnung für die Eignungsprüfung in einer Ordnung zusammen.

Die am 24.7.2004 in Kraft getretene WiPrPrüfV finden Sie unter → www.wpk.de, dort unter „Service/Rechtsvorschriften“.

Bekanntmachungen der WPK

Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Vollständigkeit des Qualitätskontrollberichts

Vorbemerkung

Der Qualitätskontrollbericht soll folgende Angaben enthalten, damit er von der Kommission für Qualitätskontrolle ausgewertet werden kann.

A. Gegenstand der Qualitätskontrolle

- I. Angaben zum Auftrag über die Durchführung der Qualitätskontrolle.
- II. Darstellung der geprüften Praxis und des Prüfungsgegenstands, wobei Prüfungsgegenstand die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis ist.
- III. Klarstellung, daß die berufsrechtliche Verantwortung für die Einführung angemessener und wirksamer Regelungen zur Qualitätssicherung bei der geprüften Wirtschaftsprüferpraxis liegt und daß es die Verantwortung des Prüfers ist, ein Prüfungsurteil über die Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems abzugeben.
- IV. Angaben zum Auftrag über die Qualitätskontrolle.
- V. Die vereinbarten Auftragsbedingungen dem Qualitätskontrollbericht beigelegt.

B. Angaben zur Wirtschaftsprüferpraxis

Allgemeine Angaben zu den folgenden Bereichen:

- I. wirtschaftliches Umfeld,
- II. Mandantenstruktur,
- III. Tätigkeitsschwerpunkte,
- IV. Anzahl und Funktion der Wirtschaftsprüfer,
- V. Anzahl und Funktion der Inhaber anderer Berufsqualifikationen,
- VI. Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter,
- VII. gesellschaftsrechtliche Struktur,
- VIII. Organisationseinheiten (Niederlassungen),
- IX. Struktur der Zusammenarbeit mit anderen Praxen (z.B. Schnittstellen zu Qualitätssicherungssystemen anderer Praxen, Bürogemeinschaften),
- X. Verbundmitgliedschaft,
- XI. Entwicklung der Wirtschaftsprüferpraxis (z.B. Erweiterung oder Veränderung des Tätigkeitsspektrums oder Praxiserwerb seit der letzten Qualitätskontrolle).

C. Nähere Beschreibung der Grundsätze und Maßnahmen in den einzelnen Bereichen des Qualitätssicherungssystems, entsprechend der VO 1/1995 untergliedert, wie folgt:

- I. Qualitätssicherung in der Organisation der Praxis
 1. Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Besorgnis der Befangenheit
 2. Auftragsannahme und -fortführung
 3. Qualifikation und Information
 - a) Information über die Berufsgrundsätze
 - b) Einstellung von Mitarbeitern
 - c) Beurteilung von Mitarbeitern
 - d) Ausbildung
 - e) Fortbildung
 - f) Organisation der Fachinformation
 4. Gesamtplanung aller Aufträge
 5. Fachliche und organisatorische Anweisungen und Hilfsmittel
- II. Qualitätssicherung bei der Abwicklung einzelner Prüfungsaufträge
 1. Prüfungsplanung
 2. Prüfungsanweisungen
 3. Überwachung des Prüfungsablaufs
 4. Durchsicht der Prüfungsergebnisse



III. Nachschau

1. der Praxisorganisation
2. der Auftragsabwicklung

D. Art und Umfang der Qualitätskontrolle

- I. Allgemeine Angabe, daß die Qualitätskontrolle in Übereinstimmung mit IDW PS 140 geplant und durchgeführt wurde.
- II. Darlegung, daß die Qualitätskontrolle mit dem Ziel durchgeführt worden ist, mit hinreichender Sicherheit ein Prüfungsurteil darüber abzugeben, ob das Qualitätssicherungssystem Mängel aufweist, die Verstöße gegen gesetzliche oder satzungsmäßige Regelungen darstellen.
- III. Allgemeine Angaben zu Art und Umfang der Qualitätskontrolle
 1. Darstellung des Umfangs der Qualitätskontrolle
 - a) Einschätzung der qualitätsgefährdenden Risiken als Voraussetzung für die Beurteilung des Qualitätssicherungssystems,
 - b) Erlangung von Kenntnissen über das Qualitätssicherungssystem,
 - c) Beurteilung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems durch Aufbau- und Funktionsprüfungen,
 - d) Durchführung der Qualitätskontrolle in Stichproben.
 2. Angabe, daß die durchgeführte Qualitätskontrolle eine ausreichende Grundlage für die Abgabe des Prüfungsurteils darstellt.
- IV. Konkrete Angaben
 1. zum Zeitraum der Qualitätskontrolle,
 2. zur Zusammensetzung der Mitglieder des Prüfungsteams unter Angabe der Qualifikation, erforderlicher spezieller Fachkenntnisse und nach Stunden,
 3. zur Prüfungsstrategie,
 4. zur Auswahl der Prüfungshandlungen (z.B. Risikofelder, in denen Schwerpunkte gesetzt wurden),
 5. zur Prüfung der Praxisorganisation,
 6. zur Grundgesamtheit der durchgeführten betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO nach Anzahl der Aufträge und nach Stunden,
 7. über die aus der Grundgesamtheit ausgewählte Stichprobe nach Anzahl der Aufträge und nach Stunden,
 8. zu den Kriterien für die Auswahl einzelner Aufträge im Rahmen der Auftragsprüfungen,
 9. zum Umfang der Auftragsprüfungen (z.B. Auswahl der einbezogenen Organisationseinheiten, Erfassung der in der Wirtschaftsprüferpraxis tätigen Wirtschaftsprüfer, ausgewählte Aufträge nach Anzahl und Stunden) und

10. zur Prüfung der internen Nachschau und gegebenenfalls zur Verwertung von Ergebnissen der internen Nachschau.

E. Würdigung der Prüfungsfeststellungen als Mängel im Qualitätssicherungssystem oder Prüfungshemmnisse

- I. Darstellung von Prüfungsfeststellungen, die als Mängel des Qualitätssicherungssystems beurteilt wurden, unter Angabe der verletzten gesetzlichen und/oder satzungsmäßigen Regelungen.
- II. Bei Vorliegen von Prüfungshemmnissen Angabe, ob die dadurch gegebene Beeinträchtigung der Urteilsbildung durch alternative Prüfungshandlungen behoben werden konnte.

F. Empfehlungen zur Beseitigung wesentlicher festgestellter Mängel

- I. Empfehlungen zur Beseitigung wesentlicher festgestellter Mängel im Qualitätssicherungssystem sind so zu formulieren, daß sie als Grundlage für Änderungen im Qualitätssicherungssystem herangezogen werden können.
- II. Darstellung der Empfehlungen in einer Form, die es der Kommission für Qualitätskontrolle ermöglicht, innerhalb eines angemessenen Zeitraums, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die als Ergebnis der Empfehlungen von der Praxis einzuleitenden Maßnahmen geeignet sind, die Mängel zu beseitigen.

G. Prüfungsurteil

- I. Das Prüfungsurteil ist so zu formulieren, daß es klar zum Ausdruck bringt, ob das in der Praxis eingeführte Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsgemäße Abwicklung von betriebswirtschaftlichen Prüfungen nach § 2 Abs. 1 WPO, bei denen das Siegel geführt wird, gewährleistet.
- II. Einschränkungen oder Versagungen des Prüfungsurteils sind eindeutig als solche zu bezeichnen.

Berlin, 21. Juli 2004

Jahresabschluß der WPK 2003

Anläßlich der Sitzung des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer am 23.6.2004 in Berlin wurde der Jahresabschluß 2003 der Wirtschaftsprüferkammer einstimmig genehmigt (dazu die Berichterstattung auf Seite 11 in diesem Heft). Der Jahresabschluß 2003 der Wirtschaftsprüferkammer liegt diesem Heft bei.

Berichte und Meldungen

Bundesverband der Freien Berufe wählt neues Präsidium

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) hat am 23.6.2004 in Berlin turnusgemäß für die kommenden drei Jahre ein neues Präsidium gewählt. Der BFB als Spitzenorganisation der freiberuflichen Kammern und Verbände vertritt rund 815.000 selbständige Freiberufler.

Dr. Ulrich Oesingmann wurde einstimmig an der Spitze des Gremiums bestätigt. Der Allgemeinmediziner aus Dortmund geht damit in seine dritte Amtszeit als BFB-Präsident.

Ebenfalls im Amt bestätigt wurden die Vizepräsidenten WP/StB **Dr. Klaus Heilgeist** und Dipl.-Ing. **Kaspar Kraemer**. Neu im Amt des Vizepräsidenten und gleichzeitig Schatzmeister de BFB ist RA **Dr. Wolfgang Ewer**.

Dr. Heilgeist, Karlsruhe, ist Präsident der Bundessteuerberaterkammer.

Architekt Kraemer, Köln, ist Präsident des Bundes Deutscher Architekten.

RA Dr. Ewer, Kiel, ist Vorstandsmitglied des Deutschen Anwaltvereins.

Als Beisitzer fungieren weiterhin **Dr. Wolfgang Heubisch**, **Dr. Lutz Mackebrandt** sowie WP/StB/RA **Dieter Ulrich**. Neue Beisitzer sind **Dr. Volker Cornelius**, RA **Dr. Fritz-Eckehard Kempter** sowie WP/StB **Prof. Dr. Hans-Michael Korth**.

Dr. Cornelius, Darmstadt, ist Präsident des Verbandes Beratender Ingenieure.

Zahnarzt Dr. Heubisch, München, ist Vorsitzender des Verbandes Freier Berufe in Bayern.

RA Dr. Kempter, München, ist Mitglied der Satzungsversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer.

WP/StB Prof. Dr. Korth, Hannover, ist Vorsitzender des Verbandes der Freien Berufe in Niedersachsen.

Dr. Mackebrandt, Berlin, ist Vizepräsident des Bundesverbandes Deutscher Unternehmensberater.

WP/StB/RA Ulrich, Berlin, ist Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer.



Oben von links nach rechts: Kaspar Kraemer, Dr. Klaus Heilgeist, Prof. Dr. Hans-Michael Korth, Dr. Fritz-Eckehard Kempter. Unten von links nach rechts: Dr. Volker Cornelius, Dr. Ulrich Oesingmann, Dieter Ulrich, Dr. Lutz Mackebrandt.

WPK-Studienführer Wintersemester 2004/05 im Internet

Die Wirtschaftsprüferkammer hat ihren Studienführer „Wirtschaftliches Prüfungs- und Treuhandwesen“ für das kommende Wintersemester neu aufgelegt. Auf 22 Seiten bietet die Zusammenstellung einen Überblick über das zum Beruf hinführende Lehrangebot sowie über das Lehrpersonal von Universitäten, Fachhochschulen und Berufsakademien in ganz Deutschland. Den Studienführer der WPK finden Sie unter

→ www.wpk.de, dort unter „Service/Studium“.

WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Wirtschaftsprüferhaus
Raustrasse 26
10783 Berlin
Tel.: 0 30 72 81 81-2 57
Fax: 0 30 72 81 81-1 53
E-Mail: admin@wpk.de
Internet: www.wpk.de

Studienführer „Wirtschaftliches Prüfungs- und Treuhandwesen“ Wintersemester 2004/2005

Universitäten	3 - 13
Fachhochschulen	14 - 20
Berufsakademien	21 - 22

Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung gegründet

Am 14.5.2004 wurde in Berlin der Verein „Deutsche Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) e. V.“ gegründet. Der Verein ist Träger einer unabhängigen Prüfstelle für Rechnungslegung, deren Errichtung im Kabinettsentwurf eines Bilanzkontrollgesetzes vom 21.4.2004 vorgesehen ist (dazu in diesem Heft auf Seite 31 und zuvor WPK Magazin 1/2004, S. 30).

Unabhängig von der Abschlußprüfung durch den Wirtschaftsprüfer oder einer gerichtlichen Überprüfung soll die Prüfstelle bekannt gewordenen Zweifeln an der Richtigkeit der Jahres- oder Konzernabschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen nachgehen. Sie kann auch stichprobenartig Abschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen in Einzelpunkten nachprüfen.

Gründungsmitglieder des Vereins sind folgende Organisationen:

- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
- Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.
- Bundesverband Deutscher Banken e. V.
- Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften e. V.
- Bundesverband öffentlicher Banken Deutschlands e. V.
- Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes
- Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V.
- Deutscher Industrie- und Handelskammertag
- Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V.
- Deutsches Aktieninstitut DAI e. V.
- Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e. V.
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
- Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.
- Schutzgemeinschaft der Kleinaktionäre e. V.
- Wirtschaftsprüferkammer KdÖR

In den Vorstand des Vereins wurden folgende Herren berufen:

- Vorsitzender
Dr. Werner Brandt, Finanzvorstand der SAP AG und Mitglied im Vorstand des DRSC, Walldorf
- Stellv. Vorsitzender
Dr. Wolfgang Sprißler, Finanzvorstand der Bayerischen Hypo- und Vereinsbank AG, München
- Schatzmeister
Roland Oetker, Präsident der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V., Düsseldorf
- Dr. Karl-Gerhard Eick, stellv. Vorstandsvorsitzender und Finanzvorstand der Deutsche Telekom AG, Bonn
- Dr. Harald Ring, Vorstandsvorsitzer des IDW, Düsseldorf



Der Nominierungsausschuß hat die Aufgabe, die Mitglieder der Prüfstelle auszuwählen, die für die Durchführung der konkreten Überprüfungen zuständig sein werden. Hierfür ist ein öffentliches Ausschreibungsverfahren vorgesehen. Die Bundesministerien der Justiz und Finanzen müssen der Wahl der Mitglieder der Prüfstelle im engeren Sinne zustimmen.

In den Nominierungsausschuß wurden folgende Herren gewählt:

- Vorsitzender
Prof. Dr. Axel von Werder, Technische Universität Berlin
- Stellv. Vorsitzender
Dr. Diethart Breipohl, Mitglied des Aufsichtsrats der Allianz AG, München
- Dr. h.c. Klaus G. Adam, Vorstandsvorsitzender der Landesbank Rheinland-Pfalz, Mainz
- Dr. Werner Brandt, Finanzvorstand der SAP AG und Mitglied im Vorstand des DRSC, Walldorf
- Dietmar Hexel, Mitglied des geschäftsführenden Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin
- Ulrich Hocker, Hauptgeschäftsführer der Deutschen Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e. V., Düsseldorf
- Hubert Graf von Treuberg, Präsident der Wirtschaftsprüferkammer, Berlin.

Statistische Übersicht zum Berufsstand

Mehr Statistiken unter → www.wpk.de

Mitgliedergruppen	Ende '32	1.1.45	1.11.61	1.1.86	1.1.90	1.1.95	1.1.96	1.1.97	1.1.98	1.1.99	1.1.00	1.1.01	1.1.02	1.1.03	1.1.04	1.7.04
Wirtschaftsprüfer	549	1.360	1.590	4.836	6.344	7.994	8.352	8.707	9.156	9.611	9.984	10.355	10.881	11.355	11.767	12.194
vereidigte Buchprüfer	0	1.683	1.151	89	2.782	4.233	4.205	4.217	4.238	4.205	4.094	4.091	4.068	4.035	4.004	3.988
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften	76	104	196	991	1.215	1.541	1.615	1.683	1.759	1.829	1.879	1.949	2.032	2.127	2.146	2.178
Buchprüfungsgesellschaften	0	0	7	1	32	108	113	121	135	146	166	169	166	162	156	148
Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer, Persönlich haftende Gesellschafter, die nicht WP oder vBP sind	0	0	66	470	439	564	594	618	654	673	726	755	792	825	817	796
Freiwillige Mitglieder	0	0	0	28	28	30	30	31	32	32	32	32	31	34	33	33
Gesamt	625	3.147	3.010	6.415	10.840	14.470	14.909	15.377	15.974	16.496	16.881	17.351	17.970	18.538	18.923	19.337

Preis der Stiftung Haus Wienemann

Die Stiftung Haus Wienemann prämiert hervorragende Arbeiten und Publikationen aus Wissenschaft und Praxis, die zur fachlichen Weiterbildung und zur Persönlichkeitsschulung im Sinne einer berufsethischen Bildung von Trägern der wirtschaftsprüfenden und steuerberatenden Berufe beizutragen geeignet sind.

Es steht ein Preisgeld von **3.000 €** zur Verfügung. Der Preis kann geteilt werden.

Prämiert werden können Arbeiten/Publikationen, die nicht älter als zwei Jahre sind. Sie müssen der Stiftung Haus Wienemann bis zum **31. Oktober 2004** eingereicht werden (Datum des Poststempels). Bei wissenschaftlichen Arbeiten (Diplomarbeiten, Dissertationen, Habilitationsschriften) sind die Gutachten mit einzureichen.

Die Arbeiten/Publikationen sind einzureichen bei:

Herrn Prof. Dr. Reiner Quick
Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats
der Stiftung Haus Wienemann
Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Institut für Revisionswesen
Universitätsstr. 14 – 16
48143 Münster

Stiftung Haus Wienemann
Lutherring 27, 67547 Worms



Sie geben den Anstoß...

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

Als unabhängiger **Fachversicherungsmakler** konzentrieren wir uns seit zwei Jahrzehnten auf die richtige Absicherung Ihrer **Berufsrisiken**.

Wir sind **Marktführer** und verfügen über umfangreiche Erfahrung bei der Gestaltung

des für Sie erforderlichen Versicherungsschutzes.

Unser **qualifiziertes Spezialisten-Team** erstellt für Sie **ohne Zusatzkosten** Ihr passendes Versicherungskonzept – immer eine **maßgeschneiderte Versicherungslösung**.

VON LAUFF UND BOLZ

Versicherungsmakler GmbH

Internationales

Neue Regeln zur Beaufsichtigung ausländischer Prüferpraxen in den USA

Am 9.6.2004 hat der PCAOB abschließende Regeln zur Beaufsichtigung ausländischer Prüfungsgesellschaften verabschiedet. Die Regeln werden nach Genehmigung durch die SEC in Kraft treten.

Zum Vorentwurf der Regeln hatte die WPK bereits am 26.1.2004 Stellung genommen und sich darin für eine weitestgehend gegenseitige Anerkennung gleichwertiger Systeme ausgesprochen. Dabei wurde auch das Problem erörtert, daß die Durchführung eigener Inspektionen des PCAOB bei deutschen Prüfungsgesellschaften oder auch nur die Beteiligung von Experten des PCAOB an solchen Inspektionen mit Rücksicht auf die Verschwiegenheitspflicht und Verpflichtungen des Datenschutzes zu rechtlichen Konflikten führen würden.

Die nun veröffentlichten Regeln des PCAOB weichen kaum vom Vorentwurf ab. Der PCAOB wird nach wie vor im Einzelfall prüfen, inwieweit er sich aufgrund der Ausgestaltung der jeweiligen nationalen Aufsicht auf Untersuchungsergebnisse dieses Systems verlassen kann. Vom Grad der Verlässlichkeit werden Art und Umfang der vom PCAOB selbst durchzuführenden Untersuchungen abhängen. Deutlich ist aber auch, daß der PCAOB unabhängig vom Grad der Zuverlässigkeit, d.h. auch bei absoluter Gleichwertigkeit, stets die Beteiligung eigener Experten an national durchgeführten Untersuchungen verlangen will.

Im Vergleich zum Vorentwurf sehen die jetzigen Regelungen lediglich formelle Erleichterungen vor, soweit eine beim PCAOB registrierte Prüfungsgesellschaft die Anerkennung ihres nationalen Aufsichtssystems beantragt, z.B. die Anerkennung des Ergebnisses der Qualitätskontrolle in Deutschland. vo

WPK trifft Vertreter des PCAOB in Berlin

Am 2.6.2004 fand in Berlin ein Treffen zwischen WPK und PCAOB statt. Das Treffen bot die Gelegenheit, sich über rechtliche Probleme bei der Registrierung deutscher Prüferpraxen in den USA sowie bei möglichen Untersuchungen des PCAOB auszutauschen.

Die PCAOB-Vertreter äußerten Verständnis für die rechtlichen Probleme, machten aber auch deutlich, daß die Regeln des Sarbanes-Oxley Act nur wenig Spielraum lassen. Unabhängig von der Struktur und Effektivität der Berufsaufsicht in Deutschland ist eine Anerkennung des Aufsichtssystems und der vollständige Verzicht auf eigene Untersuchungen der US-Stellen bei in den USA registrierten Prü-

ferpraxen nicht möglich. Der PCAOB will stets auch eigene Experten an der Untersuchung dieser Prüferpraxen beteiligt wissen. Jedenfalls sollten die Experten ausreichende Kenntnisse der US-amerikanischen Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards haben.

Damit ist nach wie vor offen, wie der PCAOB mit rechtlichen Problemen im Rahmen eigener regelmäßiger Untersuchungen bei deutschen Prüferpraxen - ähnlich der Qualitätskontrolle in Deutschland - umgehen wird. Diese Untersuchungen sollen laut PCAOB aber nicht vor 2007 beginnen.

Mitte Juli 2004 sind 10 deutsche Wirtschaftsprüferpraxen beim PCAOB registriert, 3 Registrierungsverfahren laufen. Weitere Praxen prüfen noch, ob eine Registrierung erforderlich ist. Insgesamt sind bereits etwa 1.100 Praxen weltweit beim PCAOB registriert. Davon haben etwa 250 ihren Sitz außerhalb der USA.

vo



Informationen zur PCAOB-Registrierung

Die mögliche Entbindung des Abschlußprüfers von der Verschwiegenheit stand im Mittelpunkt einer Informationsveranstaltung am 2.7.2004 in Düsseldorf, zu der IDW und BDI Vertreter der in den USA gelisteten deutschen Unternehmen eingeladen hatten.

Verschiedene Referate erläuterten die Pflichten der beim PCAOB registrierten Abschlußprüfer und die daraus resultierenden rechtlichen Probleme deutscher Prüferpraxen. Die WPK beteiligte sich dabei mit einem Vortrag zur Verschwiegenheitspflicht.

Die Veranstaltung machte deutlich, daß in den USA registrierte Prüferpraxen aus Deutschland grundsätzlich nur dann mandantenbezogene Informationen an den PCAOB weitergeben können, wenn eine Einwilligungserklärung des Mandanten vorliegt. Ein Muster dieses sog. „client consent“ wurde den Unternehmensvertretern vorgestellt. Dabei ist der „client consent“ insoweit eingeschränkt, als der Mandant selbst besonderen Vertraulichkeitspflichten und den Regeln des Datenschutzgesetzes unterliegt.

Der client consent ist nach den Regeln des PCAOB zwar nicht vorgesehen. Er ist aber in allen Ländern erforderlich, in denen, wie in Deutschland, die Redepflicht des Abschlußprüfers in den USA mit den nationalen Verschwiegenheitspflichten kollidiert. Soweit Prüferpraxen den Anforderungen des PCAOB aufgrund rechtlicher Konflikte nicht nachkommen können, müssen sie zumindest dokumentieren, alles Erforderliche getan zu haben. Die Einholung einer Einwilligungserklärung des Mandanten, ob sie im Ergebnis erfolgt oder nicht, dient insoweit auch der Dokumentation der Bemühung der Prüferpraxis zur Kooperation mit den US-Stellen. vo

IFAC Code of Ethics: Neue Regel zur Prüferrotation

In seiner Sitzung am 10./11.5.2004 in Wien hat das IFAC Ethics Committee eine Änderung des Code of Ethics beschlossen. An der Sitzung nahm auch WPK-Präsident WP/StB Hubert Graf von Treuberg teil.

Die Änderung des Codes betrifft die Rotation des für den Prüfungsauftrag hauptverantwortlichen Partners bei Prüfungen börsennotierter Unternehmen. Dadurch wird in Ziffer 8.151 des Codes klargestellt, daß bei einem internen Prüferwechsel der hauptverantwortliche Partner in der Regel erst nach Ablauf von zwei Jahren wieder Mitglied des Prüfungsteams werden sollte (cooling-off).

Der IFAC Code of Ethics sieht, ähnlich § 319 Abs. 3 Nr. 6 HGB, eine regelmäßige interne Rotation des Abschlußprüfers vor. Einen genauen Turnus schreibt der Code dabei nicht vor. Empfohlen wird aber eine Rotation nach 7 Jahren. Der IFAC Code of Ethics kann kostenlos von der IFAC Internetseite unter → www.ifac.org heruntergeladen werden. vo

IFAC veröffentlicht neuen Standard zur beruflichen Fortbildung



Das IFAC Education Committee hat am 7.5.2004 einen weiteren International Education Standard, IES 7, herausgegeben. Er trägt den Titel:

Continuing Professional Development: A Program of Lifelong Learning and Continuing Development of Professional Competence.

Der Standard schreibt die Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung vor. Er kann im Internet von der IFAC Internetseite unter → www.ifac.org heruntergeladen werden. ba

EU Committee on Auditing tagt in Edinburgh

In Edinburgh trafen sich am 28./29.6.2004 auf Einladung der Europäischen Kommission Vertreter der EU-Mitgliedstaaten und des Berufsstandes. Für die WPK nahm als Gast WP/StB/RA Dr. Burkhard Hense, Mitglied des Vorstandes, teil.

Das Treffen stand ganz unter dem Zeichen der bevorstehenden Modernisierung der EU-Abschlußprüferrichtlinie. Neben Fragen der öffentlichen Aufsicht über Abschlußprüfer wurde auch die Einführung der von IFAC

herausgegebenen internationalen Prüfungsstandards (ISA) erörtert. Die Europäische Kommission beabsichtigt, die ISA zur unmittelbaren Anwendung für Pflichtprüfungen innerhalb der EU vorzuschreiben. Rechtsverbindlichkeit sollen die Standards im Rahmen eines Verfahrens erlangen, in dem die Kommission die Standards vor ihrer Annahme auf Vereinbarkeit mit dem EU-Recht prüft. Ein ähnliches Verfahren besteht bereits bei der Annahme der internationalen Rechnungslegungsstandards (ISA/IFRS). vo

Chinesischer Rechnungshof zu Gast bei der WPK

Die WPK begrüßte am 22.7.2004 in Berlin eine Delegation des National Audit Office of the People's Republic of China. Bereits im November 2001 war eine Abordnung dieser staatlichen Einrichtung, vergleichbar mit dem deutschen Bundesrechnungshof, zu Gast bei der WPK. Die 30köpfige Gruppe informierte sich über die Funktion und Tätigkeit des Berufsstandes der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in

Deutschland und über die Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer. Es wurden aktuelle Entwicklungen auf europäischer Ebene (Modernisierung der Prüferrichtlinie) und im deutschen Berufsstand (Abschlußprüferaufsichtsgesetz) erläutert. Das National Audit Office ist neben dem Finanzministerium zuständig für die Rechts- und Fachaufsicht über den chinesischen Berufsstand. th

Aus den Ländern

Neuer Landespräsident der WPK in Sachsen-Anhalt

Sachsen-Anhalt



Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer hat in seiner Sitzung am 23.6.2004 in Berlin (dazu auf Seite 11 in diesem Heft) einstimmig der Ernennung von WP/StB Dipl.-Oec. Reinhard Wilbig als Landespräsident Sachsen-Anhalt zugestimmt.

Herr Wilbig ist bei der PwC Deutsche Revision AG WPG, Zweigniederlassung Magdeburg, tätig. Er tritt die Nachfolge des aus dem Amt ausgeschiedenen WP Peter Rohrlack an und wird zukünftig die Belange des Berufsstandes auf Landesebene wahrnehmen. Herr Wilbig wird dabei von der Landesgeschäftsstelle der WPK in Berlin unterstützt.



de WP/StB Dipl.-Oec. Reinhard Wilbig

Vertreterversammlung des Versorgungswerks im Saarland

Das Versorgungswerk der Steuerberater/Steuerberaterinnen und Wirtschaftsprüfer/Wirtschaftsprüferinnen im Saarland teilt mit:

Die nächste Vertreterversammlung findet statt am

31.8.2004

um 17:00 Uhr

in den Geschäftsräumen des Versorgungswerks:

Am Kieselhumes 15,
66123 Saarbrücken,
Telefon
06 81/ 9 06 28-0,
Telefax
06 81/ 9 06 28-57

Saarland



Kommunale Doppik

Die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung in Mayen führt die in 2002 begonnene Veranstaltungsreihe „Mayener Forum“ fort. Am 16.11.2004 wird es um das zur Zeit beherrschende Thema „Kommunale Doppik Rheinland-Pfalz“ gehen. In 5 Arbeitsgruppen sollen die wesentlichen Veränderungen beleuchtet werden, die sich aus dem neuen kommunalen Haushaltsrecht ergeben. Folgende Schwerpunkte stehen im Vordergrund:

- Grundsätze ordnungsgemäßer kommunaler Buchführung;
- Controlling und Berichtswesen;
- Planungs- und Deckungsgrundsätze;
- Haushaltsausgleich;
- Vermögenserfassung und Vermögensbewertung als Grundlage der Eröffnungsbilanz.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung: St. Veith-Straße 26-28, 56727 Mayen Herr Helmut Heiden, Telefon 0 26 51/ 9 83-186, E-Mail h.heid@vfh-rip.de th

Rheinland Pfalz



Dienstleistungsrichtlinie - Gesprächsrunde bei Staatssekretär

Auf Einladung des Wirtschaftsstaatssekretärs (NRW) Jörg Bickenbach fand am 9.6.2004 eine Dialogrunde mit Vertretern der Wirtschaft zum Entwurf einer Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt [KOM (2004) 2 endg.] statt. Durch die Richtlinie sollen administrative und rechtliche Hindernisse sukzessive bis 2010 abgebaut werden, um die grenzüberschreitende Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit in den Mitgliedstaaten zu fördern (vgl. WPK Magazin 1/2004, S. 20).

Der Entwurf wird derzeit auf allen Ebenen lebhaft diskutiert. Die Bundesländer sind daran in Arbeitskreisen

NRW



und in der Behandlung im Bundesrat beteiligt. Ziel der Gesprächsrunde war es, die Einschätzungen und Anregungen der Teilnehmer gemeinsam zu erörtern. Die Wirtschaftsprüferkammer, die durch ihren Landesgeschäftsstellenleiter vertreten war, bekräftigte dabei ihre schon bekannte Position, den Bereich der gesetzlichen Abschlußprüfung vollständig aus dem Anwendungsbereich der Richtlinie herauszunehmen (vgl. WPK Magazin 2/2004, S. 24). Noch im Sommer dieses Jahres will die Europäische Kommission einen überarbeiteten Richtlinienentwurf vorlegen.

Publikationen der WPK

Die folgenden Texte können Sie bei der WPK bestellen:



Textsammlung zur Wirtschaftsprüferordnung

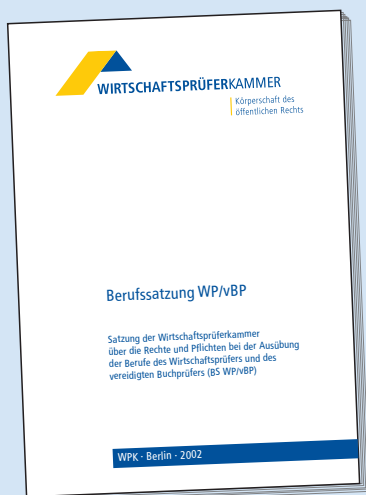
Wirtschaftsprüferordnung,
Berufssatzung WP/vBP,
Satzung für Qualitätskontrolle,
Organisationssatzung der WPK
und Durchführungsverordnungen
20,- €

NEU 2004

Mit den Änderungen
durch das WPreFG

Berufsaufsicht der Wirtschaftsprüferkammer über WP/vBP

Funktion und Abgrenzung, Sachverhaltsermittlung,
Entscheidungsmöglichkeiten, Fachaufsicht, Infor-
mation Dritter
20,- €



Berufssatzung WP/vBP

Satzung über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der
Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers
5,- €

Wirtschaftsprüferkammer

Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefon 0 30/ 72 61 61-1 68
Telefax 0 30/ 72 61 61-2 12
E-Mail elke.boettcher@wpk.de
Internet www.wpk.de

Bestellungen sind auch über das Internet möglich: → www.wpk.de, dort unter „Service“

Informationen für die Berufspraxis

Das berufsrechtliche Stichwort

Nachträglicher Wegfall eines Abschlußprüfers bei gemeinsamer Abschlußprüfung

Die Frage nach den Rechtsfolgen des nachträglichen Wegfalls eines Abschlußprüfers (z.B. durch Unfall, schwere Krankheit oder Ausscheiden aus einer Sozietät) bei gemeinsamer Abschlußprüfung stellt ein in der Praxis nicht selten auftauchendes Problem dar.

In der Kommentarliteratur wird diese Thematik daher vergleichsweise ausführlich behandelt (z.B. bei Adler/Düring/Schmaltz, Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Auflage 2000, § 318 HGB, Rn. 70 ff.). Rechtsprechung hierzu liegt hingegen, soweit ersichtlich, bislang nicht vor. Folgende Fallgruppen lassen sich unterscheiden:

Gemeinsamer Abschlußprüfung liegt gemeinsame Berufsausübung zugrunde

Hinsichtlich der gemeinsamen Abschlußprüfung von Abschlußprüfern, die ihren Beruf i.S.d. § 319 Abs. 2 HGB - also insbesondere in Sozietät - gemeinsam ausüben, wird folgendermaßen differenziert:

- Werden im Wahlbeschuß einzelne namentlich bezeichnete Personen aus einer Sozietät als Abschlußprüfer genannt, dürfte im Zweifel davon auszugehen sein, daß die Prüfung durch alle, aber auch nur durch diese Sozien durchgeführt werden soll. Es ist allerdings möglich, zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten ausdrücklich festzulegen, daß die Prüfung bei Wegfall eines oder mehrerer Sozien durch die Verbleibenden allein fortgeführt werden kann. Dies muß

dann aber bereits im Wahlbeschuß, nicht erst im Rahmen der Auftragserteilung erfolgen.

- Wird hingegen „die Sozietät“ als solche gewählt, ist dies, da die Sozietät selbst nicht Abschlußprüfer sein kann, in der Regel dahin auszulegen, daß alle WP/vBP-Sozien gewählt sein sollen. Auf der anderen Seite wird durch eine solche Wahl deutlich, daß die einzelnen Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer in erster Linie in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Sozietät gewählt wurden. Im Fall des Wegfalls einzelner Abschlußprüfer können die Verbleibenden die Prüfung daher allein fortführen; eine Ersatzbestellung wird nicht für notwendig gehalten.

Unter dem Blickwinkel des Wegfalls eines Abschlußprüfers erscheint es somit für in Sozietät tätige Berufsangehörige praktikabler, sich nicht persönlich, sondern die Sozietät als Abschlußprüfer wählen zu lassen. Aus Gründen der Kongruenz mit § 319 Abs. 1 HGB, wonach nur WP/vBP und als WPG/BPG anerkannte Gesellschaften, nicht hingegen Sozietäten, gesetzlich vorgeschriebene Abschlußprüfungen durchführen können, führt dies allerdings zu der Konsequenz, daß alle WP/vBP-Sozien gewählt und beauftragt sind; dies wiederum hat den praktischen Nachteil, daß alle WP/vBP-Sozien in der Prüfungsverantwortung stehen und den Bestätigungsvermerk unterschreiben müssen.

Die als Abschlußprüfer vorgesehenen Sozien sollten daher im einzelnen ausdrücklich benannt werden bei

gleichzeitiger Klarstellung, ob bei Wegfall eines Bestellten/Beauftragten der verbleibende/die verbleibenden Prüfer alleine zur Durchführung der Prüfung berufen bleibt/bleiben oder wer Ersatzprüfer ist. Ein solchermaßen klarer und vollständiger Beschluß

- vermeidet bei der Bestellung der Sozietät die Notwendigkeit der Auslegung und Klarstellung im Rahmen der Auftragsbestätigung, daß - was vielleicht nicht gewollt ist - alle WP und ggf. vBP-Sozien als Prüfer bestellt sind,
- vermeidet die Verantwortung und Unterschrift aller WP/vBP-Sozien und
- erfordert bei Wegfall eines Prüfers keine Ersatzbestellung.

Gemeinsame Abschlußprüfung ohne gemeinsame Berufsausübung

Bei einer gemeinsamen Abschlußprüfung mehrerer Abschlußprüfer, bei denen keine gemeinsame Berufsausübung vorliegt, kann die Bestellung der gemeinsamen Prüfer ebenfalls mit der Maßgabe erfolgen, daß bei Nichtannahme des Auftrages, Nichtigkeit der Wahl oder Wegfall eines Prüfers der Verbleibende allein zur Abschlußprüfung berufen sein soll. Auch dies wird aber nur dann als unproblematisch anzusehen sein, wenn bereits der Wahlakt eine Beschränkung der Prüferzahl für einen derartigen Wegfall vorsieht. Eine dazugehörige Regelung erst bei Auftragserteilung dürfte wiederum nicht ausreichen. mx/sn

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Unzulässige gewerbliche Tätigkeit

Berufsangehörige, die als Geschäftsführer einer nicht als Berufsgesellschaft eines Freien Berufes anerkannten Kapitalgesellschaft bestellt sind, deren Unternehmensgegenstand Treuhandgeschäfte sind, verstoßen gegen das Verbot der gewerblichen Tätigkeit gemäß § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO.

Vorliegend war ein WP über einhalb Jahre als Geschäftsführer einer solchen GmbH bestellt gewesen. Die WPK war auf den Fall aufmerk-

sam geworden, weil ein Mandant nachfragte, ob die Gesellschaft als WPG anerkannt sei; ein WP stehe hinter der Gesellschaft. In der Anhörung durch die WPK hat der Berufsangehörige angegeben, ihm sei die Unzulässigkeit der Tätigkeit als Geschäftsführer nicht bewußt gewesen, da Treuhandtätigkeiten zu den Berufsaufgaben eines WP gehörten. Im übrigen sei die Gesellschaft nicht am Markt tätig gewesen.

Bei der Frage, ob eine unzulässige

gewerbliche Tätigkeit gem. § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO ausgeübt wird, kommt es auf das Rechtskleid an, unter dem die Tätigkeit ausgeübt wird (BGH, WPK-Mitt 1996, 232 ff). Unerheblich ist, daß Treuhandtätigkeiten zu den Berufsaufgaben eines WP gehören. Entscheidend ist, daß die Gesellschaft nicht als Berufsgesellschaft anerkannt war.

Die Abteilung hat dem Berufsangehörigen eine Rüge mit Geldbuße in Höhe von 2.500 € erteilt. ti

Qualitätskontrolle: Pflicht zur Durchführung

Nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO sind WP in eigener Praxis und WPG verpflichtet, eine Qualitätskontrolle durchzuführen, wenn sie gesetzliche Abschlußprüfungen durchführen. Es kommt vor, daß Unsicherheit darüber besteht, welche Prüfungen gesetzlich vorgeschriebene Abschlußprüfungen i.S.v. § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO sind.

Gesetzlich vorgeschriebene Abschlußprüfungen können durch Bundes- oder Landesrecht vorgeschrieben sein (vgl. auch WP-Handbuch 2000, Bd. I., Abschnitt D.). Es handelt sich dabei um alle Abschlußprüfungen nach §§ 316 ff. HGB. Das sind Jahresabschlußprüfungen

- mittelgroßer und großer Kapitalgesellschaften (§ 316 Abs. 1 HGB);
- bestimmter offener Handels- und Kommanditgesellschaften (§ 264a i.V.m. § 316 Abs. 1 HGB);
- Konzernabschlußprüfungen bei Kapitalgesellschaften (§ 316 Abs. 2 HGB);
- die Jahresabschluß- und Konzernabschlußprüfungen nach dem Publizitätsgesetz (§§ 6, 14 PublG);

- die Jahresabschluß- und Konzernabschlußprüfungen bei Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten (§ 340k Abs. 1 HGB) und Versicherungen (§ 341k HGB) sowie
- sonstige Abschlußprüfungen, die durch Bundesgesetze oder aufgrund landesrechtlicher Vorschriften vorgeschrieben sind.

Bei landesgesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen besteht in der Praxis manchmal Unsicherheit darüber, ob eine gesetzliche Abschlußprüfung vorliegt (z.B. Prüfungen von Stiftungen, Eigenbetrieben oder Krankenhäusern). Ist die Abschlußprüfung durch das Landesgesetz vorgeschrieben, handelt es sich um eine gesetzliche Jahresabschlußprüfung. Insoweit kommt es immer auf den Wortlaut des jeweiligen Landesgesetzes bzw. der jeweiligen Gemeindeordnung der Länder an (gegebenenfalls in Verbindung mit Eigenbetriebebesetz/-verordnung).

Andere gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen (z.B. Gründungsprüfung nach §§ 33 AktG, Verschmel-

zungsprüfung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 UmwG, Prüfung nach § 16 MaBV) verpflichten nicht dazu eine Qualitätskontrolle durchzuführen, da sie keine Prüfung des Jahresabschlusses darstellen und unter Umständen auch von Dritten durchgeführt werden dürfen.

Die Weigerung eines Richters am Landgericht, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Barabfindungsprüfer nach § 327c Abs. 2 bis 4 AktG zu bestellen, weil diese nicht über eine Teilnahmebescheinigung i.S.v. § 57a Abs. 6 Satz 3 WPO bzw. eine Ausnahmegenehmigung i.S.v. § 57a Abs.1 Satz2 WPO verfügte (§ 327c Abs. 2 bis 4 AktG / § 293d Abs. 1 Satz 1 AktG / § 319 Abs. 1 bis 3 HGB), ist aus dieser Sicht nicht haltbar. Die WPK strebt eine Klarstellung des Gesetzes an.

Wer freiwillige Abschlußprüfungen durchführt, braucht sich einer Qualitätskontrolle nicht zu unterziehen, selbst wenn die freiwilligen Abschlußprüfungen nach Maßgabe der §§ 316 ff. HGB durchgeführt werden.

ge

Häufig gestellte Fragen zum System der Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle der WPK beantwortet in der Praxis häufig gestellte Fragen zum System der Qualitätskontrolle:

Fragen zur Durchführung der externen Qualitätskontrolle (i.S.v. § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO)

Wie finde ich einen geeigneten Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK)?

Auf der Internet-Seite der WPK unter → www.wpk.de/wpverzeichnis/auswahl.asp befindet sich das *WP Verzeichnis Online*. Hier können Sie nach WP, vBP, WPG und BPG suchen. Die Suche kann eingeschränkt werden auf registrierte PfQK und/oder Berufsangehörige, die sich erfolgreich einer Qualitätskontrolle unterzogen haben.

Darf ich mit einer in meiner Praxis oder Gesellschaft durchgeführten Qualitätskontrolle werben?

Zu dieser Frage trifft die „Verlautbarung des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer zu Grundsatzfragen der Werbung“ unter Punkt II. 7 (unter → www.wpk.de/praxishinweise/werbemoeglichkeiten.asp bzw. WPK-Mitt. 2001,136) folgende Aussage:

„(...) auf die Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren – soweit eine Teilnehmbescheinigung erteilt worden ist – (...) darf hingewiesen werden. Hinsichtlich der Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren besteht kein Grund, von der Praxis bei anderen Zertifizierungen abzuweichen (z.B. ISO-Zertifikate).“

Folgende Formulierung sieht der Vorstand der WPK – sofern eine Teilnehmbescheinigung erteilt wurde – als in jedem Fall zulässigen Hinweis an:

„Teilgenommen am System der Qualitätskontrolle und die Teilnehmbescheinigung erhalten.“

Muß ich in meiner Berufspraxis bis zum 31.12.2005 eine Qualitätskontrolle durchführen lassen?

Nach § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO sind WP in eigener Praxis und WPG verpflichtet, im Abstand von drei Jahren eine Qualitätskontrolle durchführen zu lassen, wenn sie gesetzlich vorgeschriebene Abschlußprüfungen durchführen. Führt der Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis oder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die gesetzliche Abschlußprüfung einer Aktiengesellschaft durch, die Aktien mit amtlicher Notierung ausgegeben hat, so mußte die erste Qualitätskontrolle nach § 136 Abs. 1 Satz 2 WPO bis zum 31.12. 2002 durchgeführt werden. Die Qualitätskontrolle der übrigen Berufsangehörigen, die gesetzliche Jahresabschlußprüfungen durchführen, muß nach § 136 Abs. 1 Satz 1 WPO spätestens bis zum Ablauf des 31.12.2005 durchgeführt worden sein. Führen ein WP in eigener Praxis oder eine WPG, bei denen keine Qualitätskontrolle durchgeführt wurde, nach dem 31.12.2005 eine gesetzlich vorgeschriebene Jahresabschlußprüfung durch, so liegt ein Verstoß gegen § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO und damit ein Berufsrechtsverstoß vor.

Kann die Frist zur Durchführung einer Qualitätskontrolle über den 31.12.2005 hinaus verlängert werden?

Eine Verlängerung dieser Frist ist im Gesetz nicht vorgesehen und daher auch nicht möglich.

Fragen zur Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle (§ 57e WPO)

Wer nimmt an den Schlußbesprechungen teil?

Berufsüblich endet die Prüfung mit einer Schlußbesprechung zwischen Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) und geprüfter Praxis.

Der Qualitätskontrollbeirat ist zur Erfüllung seiner Aufgaben befugt, unter anderem an Qualitätskontrollen teilzunehmen (§ 57f Abs. 3 Satz 2

WPO). Dieses Recht übt der Qualitätskontrollbeirat in der Regel dadurch aus, daß er an Schlußbesprechungen von Qualitätskontrollen teilnimmt. Die Kommission für Qualitätskontrolle ist nicht ermächtigt, an Qualitätskontrollen, und damit auch nicht an Schlußbesprechungen, teilzunehmen (siehe auch § 57e Abs. 1 WPO). Im Gegensatz zur Kommission für Qualitätskontrolle ist es jedoch nicht Aufgabe des Qualitätskontrollbeirats, sich ein Urteil über den Einzelfall zu bilden. Mit seiner Teilnahme an einer Qualitätskontrolle erfüllt er ausschließlich seine Aufgabe, das System der Qualitätskontrolle zu überwachen und Empfehlungen zu dessen Fortentwicklung und Verbesserung zu geben (§ 57f Abs. 2 Nr. 1 und 2 WPO). Nimmt der Qualitätskontrollbeirat an einer Qualitätskontrolle teil, wird er in der Regel durch einen Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Qualitätskontrollbeirates in der WPK als *technical advisor* begleitet.

Ist der Qualitätskontrollbericht die einzige Erkenntnisquelle für die Kommission für Qualitätskontrolle?

Der Qualitätskontrollbericht ist zunächst die einzige Erkenntnisquelle der Kommission für Qualitätskontrolle. Darüber hinaus kann die Kommission für Qualitätskontrolle nach § 10 Abs. 1 Satz 5 Satzung für Qualitätskontrolle (Satzung QK) beim PfQK und der geprüften Praxis weitere Auskünfte einholen und Unterlagen anfordern sowie den PfQK und die geprüfte Praxis zur Anhörung laden (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Satzung QK). **Warum erhält der PfQK kein Abschlußschreiben?**

Nachdem der Qualitätskontrollbericht endgültig von der Kommission für Qualitätskontrolle ausgewertet worden ist, erhält die geprüfte Praxis von der WPK ein Abschlußschreiben. Der Abschluß des Verfahrens betrifft nur die geprüfte Praxis. Der PfQK ist im Verhältnis zur WPK nicht Verfah-

rensbeteiligter. Dies sind nur die geprüfte Praxis und die WPK. Er erhält daher kein Abschlußschreiben.

Eine Information des PfQK durch die Wirtschaftsprüferkammer über den Abschluß des Verfahrens würde einen Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht nach § 57b Abs. 1 WPO darstellen. Danach haben sowohl die Kommission für Qualitätskontrolle als auch die Mitarbeiter der WPK über die ihnen im Rahmen der Qualitätskontrolle bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch gegenüber dem PfQK.

Wie erhält die WPK den Qualitätskontrollbericht?

Der PfQK ist nach § 57a Abs. 6 Satz 2 WPO verpflichtet, der WPK unverzüglich eine Ausfertigung des Qualitätskontrollberichts zuzuleiten. Über die gesetzliche Verpflichtung hinaus bittet die Kommission für Qualitätskontrolle jedoch darum, ein Exemplar nebst PDF-Datei oder insgesamt 4 Ausfertigungen zu übersenden.

Wer schickt der WPK den Bericht bei eingeschränktem oder versagtem Prüfungsurteil?

Auch bei einem eingeschränkten oder versagten Prüfungsurteil ist der PfQK nach § 57a Abs. 6 Satz 2 WPO verpflichtet, der WPK eine Ausfertigung des Qualitätskontrollberichts unverzüglich zu übersenden.

Wird das Prüfungsurteil eingeschränkt, so soll die geprüfte Praxis nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Satzung QK eine eigene Stellungnahme zu dem Ergebnis der QK erstellen und der Wirtschaftsprüferkammer zusammen mit dem Qualitätskontrollbericht zuleiten. Dies bedeutet nicht, daß der Qualitätskontrollbericht sowohl durch den PfQK als auch durch die geprüfte Praxis an die WPK zu senden ist. Der Hinweis in der Satzung QK, daß beide Unterlagen zusammen zu übersenden sind, stellt allein auf den zeitlichen Zusammenhang des Zugangs beider Unterlagen ab.

Wieso soll ich als geprüfte Praxis bei

einem eingeschränkten oder versagten Prüfungsurteil eine Stellungnahme abgeben?

Nach § 10 Abs. 1 Satz 3 f. Satzung QK soll die geprüfte Praxis bei eingeschränktem oder versagtem Prüfungsurteil eine Stellungnahme zu dem Ergebnis der Qualitätskontrolle im zeitlichen Zusammenhang mit der Übersendung des Qualitätskontrollberichts durch den PfQK zuleiten. Diese wird dann in die Auswertung des Qualitätskontrollberichts einbezogen. Die geprüfte Praxis soll dadurch die Möglichkeit erhalten, zu den Ergebnissen der Qualitätskontrolle Stellung zu nehmen.

In der Stellungnahme sollte angegeben werden, ob die geprüfte Praxis mit den Feststellungen und Empfehlungen des PfQK übereinstimmt oder ob sie eine andere Auffassung vertritt. Darüber hinaus sollte angegeben werden, welche Maßnahmen die geprüfte Praxis bereits ergriffen hat oder beabsichtigt zu ergreifen, um die Mängel im Qualitätssicherungssystem zu beheben.

Den Inhalt der Stellungnahme wird die Kommission für Qualitätskontrolle bei der Auswertung des Qualitätskontrollberichts und ihrer Beschlußfassung berücksichtigen.

Muß ich die WPK auch bei Erteilung eines Auftrages über die Durchführung einer Sonderprüfung nach § 57e Abs. 2 Satz 1 WPO informieren?

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Satzung QK ist von der beauftragenden Praxis mitzuteilen, daß ein Auftrag zur Durchführung einer Qualitätskontrolle erteilt worden ist. Dies gilt nach § 17 Abs. 2 Satz 2 Satzung QK auch für die Beauftragung einer Sonderprüfung.

Fragen zur Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems

Muß ich als Einzel-WP eine interne Nachschau in meiner Praxis durchführen?

Die Verpflichtung zur Durchführung einer internen Nachschau sowohl der Praxisorganisation als auch der Abwicklung von Prüfungsaufträgen besteht nach §§ 7, 39 Berufssatzung WP/vBP für alle Berufspraxen unabhängig von ihrer Größe. Konkretisiert wird diese Verpflichtung durch Teil D der VO 1/1995. Auch ein Einzel-WP muß demnach eine interne Nachschau durchführen.

Je nach der Größe der Berufspraxis sowie der Anzahl und Qualifikation der Mitarbeiter stehen dem Berufsangehörigen drei unterschiedliche Wege offen, seiner Verpflichtung zur Durchführung der internen Nachschau nachzukommen:

1. Es können dafür qualifizierte Mitarbeiter eingesetzt werden, die nicht zwingend selbst Berufsträger sein müssen.
2. Es besteht die Möglichkeit, eine Selbstvergewisserung vorzunehmen.
3. Der Berufsangehörige kann einem Berufskollegen den Auftrag erteilen, für ihn eine interne Nachschau nach §§ 7, 39 Berufssatzung WP/vBP durchzuführen (vgl. „Interne Nachschau durch externe Dritte“, WPK Magazin 1/2004, S. 25 f.).

Frage zur Registrierung zum Prüfer für Qualitätskontrolle (i.S.v. § 57a Abs. 3 S. 1 WPO)

Kann ich mit der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle werben?

Auf die Tätigkeit als registrierter PfQK darf hingewiesen werden. Eine bestimmte Form der Kundmachung ist nicht vorgeschrieben, die Kundmachung unterliegt jedoch dem allgemeinen Verbot der Irreführung. Aus Sicht des Vorstandes der WPK zulässige Formulierungen enthält das berufsrechtliche Stichwort in den WPK-Mitteilungen 2003, 100 ff. oder unter → www.wpk.de/praxishinweise/kundmachung.asp im Internet.

Stellungnahmen der WPK zu aktuellen Gesetzesvorhaben

Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG)

Am 21.4.2004 hat das Bundeskabinett den Gesetzentwurf eines Bilanzrechtsreformgesetzes verabschiedet.



Zu den Regelungen des Referentenentwurfs eines Bilanzrechtsreformgesetzes, welche die **Unabhängigkeit des Abschlußprüfers** betreffen, hatte die Wirtschaftsprüferkammer mit Schreiben vom 23.1.2004 gegenüber dem Bundesministerium der Justiz Stellung genommen (→ www.wpk.de/magazin/1-2004/).

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf am 11.6.2004 Stellung genommen (BR-Drucks. 326/04). Er regt zum einen Erleichterungen an (Einführung einer cooling-off-Periode im Rahmen der internen Rotation), auf der anderen Seite jedoch auch weitere Unvereinbarkeitsregelungen (Ausschluß auch der außergerichtlichen Vertretung bei Unternehmen im öffentlichen Interesse; Ausschluß bei allen gesetzlich vorgeschriebenen Abschlußprüfungen auch dann, wenn ein Ausschlußgrund durch einen nahen Angehörigen des Abschlußprüfers erfüllt wird).

Die WPK wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren insbesondere folgende Punkte ansprechen und eine Änderung erbitten:

§ 285 Nr. 17 HGB-E / § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB-E

Die Angabepflicht im Anhang zum Honorar des Abschlußprüfers für verschiedene Tätigkeitsbereiche sollte auf **Unternehmen im öffentlichen Interesse** begrenzt werden. Insbesondere im Bereich des Mittelstandes ist ein entsprechendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht nachvollziehbar. Vielmehr könnte die Ausforschung der Marktsituation durch Konkurrenten gefördert werden.

§ 319a HGB-E

- Die Regelung zur nur **eingeschränkten Zulässigkeit von Steuerberatungsleistungen** (Nr. 2) ist problematisch. Zu befürchten ist vor allem, daß ihr Inhalt – trotz des formal streng abgegrenzten Anwendungsbereichs des § 319a HGB-E – auch auf die Abschlußprüfung von Unternehmen ausstrahlt, die nicht im öffentlichen Interesse stehen. Dennoch dürfte es nach Auffassung der WPK äußerst schwierig sein, die nun gefundene Regelung noch zu beeinflussen.

- Allerdings sollte eine andere **Überschrift** dieser neu in das Gesetz einzufügenden Vorschrift deutlich machen, daß der Anwendungsbereich des § 319a HGB-E streng vom Anwendungsbereich des § 319 HGB-E abzugrenzen ist. Denkbar wäre etwa folgende Formulierung: „Besondere Ausschlußgründe bei Unternehmen im öffentlichen Interesse“.
- Der absolute **Ausschluß jeder gerichtlichen Vertretung** (Nr. 4) erscheint nicht notwendig und damit nicht gerechtfertigt. Mindestens bedarf es jedoch einer Regelung, die bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits laufende gerichtliche Verfahren vom Anwendungsbereich dieser Norm ausnimmt. Völlig überzogen und daher strikt abzulehnen wäre eine Regelung, wonach auch die außergerichtliche Vertretung zum Ausschluß als Abschlußprüfer führen würde, wie dies vom Bundesrat (s.o.) gefordert wird.
- Bei der Regelung zur **internen Rotation** (Nr. 5) fehlt eine Regelung, nach welcher Zeit die betroffenen Berufsangehörigen wieder für den selben Mandanten tätig werden können. Sachgerecht erscheint eine Regelung, daß ein Berufsangehöriger, der den Bestätigungsvermerk bereits in fünf oder mehr Fällen gezeichnet hat, für mindestens zwei Jahre nicht für diesen Mandanten tätig werden darf.

Übergangsregelung (Art. 58 Abs. 4 EGHGB-E)

Grundsätzlich sollte die Übergangsregelung so ausgestaltet werden, daß sich die Unternehmen und die Berufsangehörigen in sachgerechter Weise auf die neuen Vorgaben einstellen können. Dies betrifft neben der schon angesprochenen gerichtlichen Vertretung insbesondere die Regelung zur internen Rotation, da deren Anwendungsbereich durch die Einbeziehung neuer Branchen (Finanzdienstleistungsinstitute) deutlich erweitert wird. ba

Den Wortlaut der Stellungnahme der WPK betreffend die übrigen Vorschriften des Gesetzentwurfs finden Sie unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2004/

Bilanzkontrollgesetz (BilKoG)

Am 21.4.2004 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen verabschiedet (zum Referentenentwurf WPK Magazin 1/2004, S. 30).

Anlässlich einer ersten Beratung des Bilanzkontrollgesetzes (BilKoG) im Bundesrat hat die WPK gegenüber den Wirtschaftsministerien der Länder mit Schreiben vom 10.6.2004 Stellung genommen.

Dabei begrüßt die Wirtschaftsprüferkammer insgesamt die Einrichtung eines neuen Verfahrens zur Kontrolle kapitalmarktorientierter Unternehmen durch eine privatrecht-

lich organisierte, unabhängige Stelle (lesen Sie dazu auf Seite 19 in diesem Heft). Abgelehnt wird jedoch eine erweiterte Redepflicht des Abschlußprüfers gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) wegen der damit verbundenen erheblichen Einschränkung der beruflichen Verschwiegenheitspflicht. Der Abschlußprüfer sollte nur dann zur Auskunft verpflichtet sein, wenn das geprüfte Unternehmen damit einverstanden ist. Dies würde aus Sicht der Wirtschaftsprüferkammer eher mit dem Grundgedanken der neuen Verfahren korrespondieren, daß sich die Unternehmen so weit wie möglich freiwillig und verfahrensfördernd daran beteiligen. vo

Die Stellungnahme der WPK finden Sie unter
→ www.wpk.de/magazin/3-2004/

MaBV: Prüfungspflicht für Immobilienmakler soll entfallen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit möchte die jährliche Prüfungspflicht für Immobilienmakler entfallen lassen. Für die Darlehensvermittler soll diese Prüfung bestehen bleiben.

Das Ministerium hat die Wirtschaftsprüferkammer im Vorfeld der Erarbeitung eines Sammelgesetzes über diese geplante Änderung der Makler- und Bauträgerverordnung informiert und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Das Ministerium sieht bei Immobilienmaklern die Notwendigkeit der Beibehaltung der jährlichen Prüfungspflicht deshalb nicht, weil dort regelmäßig keine Kundengelder anvertraut werden, so daß eine besondere Gefährdung der Kunden durch eine gewerbliche Tätigkeit in dieser Gruppe nicht besonders ausgeprägt sein soll. Nach dem Vorschlag des Ministeriums soll die Führung einer Inseratensammlung (§ 13 MaBV) für die Immobilienmakler entfallen. Vor diesem Hintergrund sieht es das Ministerium gerechtfertigt, die kostenaufwendige jährliche Prüfung entfallen zu lassen, behält sich jedoch vor, im Fall von Mißständen den alten Rechtszustand zu einem späteren Zeitpunkt wieder herzustellen.

Die Möglichkeit der Anordnung einer anlaßbezogenen Prüfung (§ 16 Abs. 2 MaBV) soll aber auch für die Immo-

bilienmakler bestehen bleiben. Zudem soll die Möglichkeit, neben den in § 16 Abs. 3 Satz 1 MaBV genannten Personen (Berufsstand und Prüfungsverbände) andere Personen als Prüfer für Gewerbetreibende im Sinne des § 34c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a GewO (Immobilienmakler und Darlehensvermittler) bestellen zu können, nunmehr nur noch für die anlaßbezogene Prüfung nach § 16 Abs. 2 MaBV bestehen bleiben.

Die Wirtschaftsprüferkammer hat am 25.6.2004 zu dem Vorhaben Stellung genommen. Darin hat die Wirtschaftsprüferkammer anknüpfend an die geplanten Änderungen des Ministeriums die Vorschläge unterbreitet, für die anlaßbezogene Prüfung die Möglichkeit entfallen zu lassen, auch andere Personen neben den in § 16 Abs. 3 Satz 1 MaBV definierten Prüferkeis bestellen zu können und beim Ausschlußtatbestand (§ 16 Abs. 3 Satz 3 MaBV a.F.) auf § 319 Abs. 2 und 3 HGB mit Ausnahme von § 319 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und Abs. 3 Nr. 7 HGB entsprechend zu verweisen. wo

Die Stellungnahme der WPK finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/3-2004/



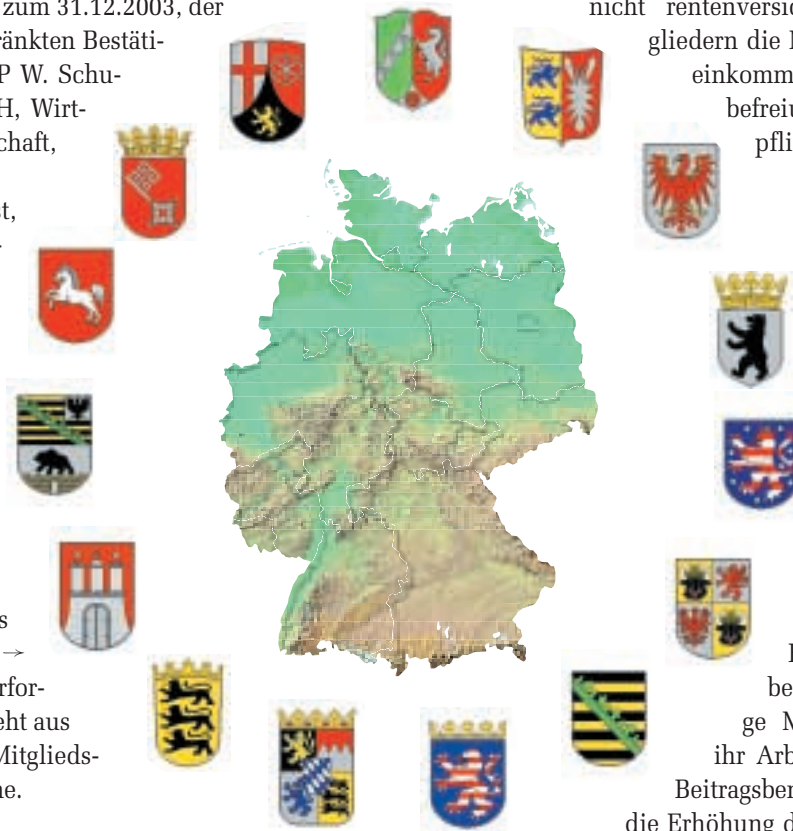
Bekanntmachungen des WPV

Sitzung der Dritten Vertreterversammlung

Die Dritte Vertreterversammlung des Versorgungswerks der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen (WPV) ist am 25.5.2004 zu ihrer 2. Sitzung zusammengetreten. Neben Regularien sind insbesondere folgende Tagesordnungspunkte behandelt worden:

Feststellung des Jahresabschlusses 2003

Der Jahresabschluß zum 31.12.2003, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der WSP W. Schuster und Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft, versehen ist, wurde einstimmig festgestellt. Der vollständige Jahresabschluß sowie der Bestätigungsvermerk des Abschlußprüfers stehen im Internet (Mitgliederbereich) zur Einsicht und zum Herunterladen zur Verfügung. Die Internet-Adresse des WPV lautet → www.wpv-d.de; das erforderliche Passwort besteht aus der Kombination von Mitgliedsnummer und Nachname.



Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2003

Dem Vorstand wurde mit Dank für die ehrenamtlich geleistete Arbeit einstimmig Entlastung für das Geschäftsjahr 2003 erteilt.

Leistungsverbesserungen ab 1. Januar 2005

Auf der Grundlage des festgestellten Jahresabschlusses sowie eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Heubeck AG hat die Dritte Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes beschlossen, den Rentensteigerungsbetrag mit Wirkung für Rentenfälle ab dem 1.1.2005 auf 78,50 € (bisher 77 €) festzusetzen und die laufenden Renten mit Wirkung ebenfalls ab 1.1.2005 um 1,9% anzuheben. Die Leistungsverbesserungen sind am 15.7.2004 durch das

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt worden. Eine „Rententabelle 2005“ steht im Internet (Mitgliederbereich) zur Verfügung.

Änderungen der Satzung

Die Vertreterversammlung hat neben zwei redaktionellen Klarstellungen durch Änderung von § 31 Abs. 1 nicht rentenversicherungspflichtigen Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet, eine einkommensunabhängige Beitragsbefreiung um 2,5/10 des Regelpflichtbeitrages zu erwirken.

Die Beiträge im WPV sind grundsätzlich einkommensbezogen. Mitglieder, deren Arbeitseinkommen/Arbeitseingelt die Beitragsbemessungsgrenze erreicht, müssen daher den Regelpflichtbeitrag entrichten. Im Hinblick auf den erheblichen Anstieg der Beitragsbemessungsgrenze und damit des Beitrages im Jahr 2003 haben einige selbstständig tätige Mitglieder dargelegt, daß ihr Arbeitseinkommen zwar die Beitragsbemessungsgrenze erreicht, die Erhöhung des Beitrages aber nur unter nicht tragbarer Einschränkung der privaten Dispositionsmöglichkeiten verkräftet werden kann. Ein Mitglied, das mit 34 Jahren in das WPV eintritt, hat bei Zahlung von „nur“ 75% des Regelpflichtbeitrages ab dem 4. Beitragsmonat eine Berufsunfähigkeitsabsicherung von 1.876,88 €/Monat. Die Anwartschaft auf Witwenrente/Witwerrente beträgt in diesem Fall 1.126,13 €/Monat, die Halbwaisenrente 187,76 €/Monat und die Anwartschaft auf Altersrente – bei Zahlung von 75% des Regelpflichtbeitrages bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres – 2281,13 €/Monat. Auch bei Zahlung von nur 75% des Regelpflichtbeitrages wird im Hinblick auf die guten Leistungen des WPV damit ein Sicherungsniveau erreicht, daß (noch) mit dem Versorgungsauftrag des WPV im Einklang steht. Die Änderungen treten am 1. Tag des Monats in Kraft, der auf die nachfolgende formelle Bekanntmachung im WPK Magazin folgt.

Bekanntmachung von Änderungen der Satzung des WPV

Die Vertreterversammlung des WPV hat in ihrer Sitzung am 25.5.2004 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer vom 6.7.1993 (GV. NRW. S. 418) die nachfolgende Änderung der Satzung des WPV vom 15.11.1993 beschlossen. Die Änderung der Satzung ist unter dem 15.7.2004 vom Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt und sodann ausgefertigt worden.

1. § 22 Absatz 3

In Satz 3 wird der Paragraph „§ 10 b VAHRG“ durch den Paragraphen „§ 225 Abs. 2 SGB VI“ ersetzt.

2. § 31

a) Absatz 1

Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt: „Mitglieder, die nicht von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 6 Abs. 1 SGB VI befreit sind, werden auf Antrag im Umfang von 2,5/10 des Regelpflichtbeitrages von der Beitragspflicht befreit. Absatz 3 Satz 1 sowie § 46 Abs. 5 finden entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 2

Aus Absatz 2 wird Absatz 3. In Satz 1 werden die Worte „Absatz 1“ durch die Worte „den Absätzen 1 und 2“ ersetzt.

c) Absatz 3

Aus Absatz 3 wird Absatz 4. In Satz 1 wird die Zahl „2“ nach dem Wort „Absatz“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

3. § 44

Die Worte „den von der Wirtschaftsprüferkammer herausgegebenen Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen“ werden durch die Worte „dem Mitteilungsblatt der Wirtschaftsprüferkammer (WPK Magazin, ehemals Wirtschaftsprüferkammer-Mitteilungen)“ ersetzt.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 15.7.2004

Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Stucke

Die vorstehende, am 15.7.2004 genehmigte Satzungsänderung wird hiermit ausgefertigt.

Düsseldorf, den 26.7.2004

Dr. Karl Ernst Knorr

Gerd-Rudolf Volck

Anzeige

Explodieren die Prämien Ihrer Berufshaftpflicht-Versicherung?

Da hat schon jemand die richtige Lösung gefunden!

Rufen Sie uns einfach an.

ass. iur. Helmut Eichler 069-717 07-138

E-Mail: helmut.eichler@hoesch-partner.de

ass. iur. Dietrich Stöhr 069-717 07-118

E-Mail: dietrich.stoehr@hoesch-partner.de

**Wir holen für Sie
das Beste raus.**

HOESCH & PARTNER
VERSICHERUNGSMAKLER

Personalien*

Geburtstage



Am 28. Juli 2004 vollendete WP/RA Dr. Theo Fasselt, Duisburg, sein 85. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer gratuliert dem Jubilar herzlich zu diesem besonderen Geburtstag. Wir danken Herrn Dr. Fasselt für seine ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Januar 1965 bis April 1975 und als Landespräsident für Nordrhein-Westfalen von Mai 1965 bis März 1968.



WP/RA Dr. Kurt Busch, Hamburg, feierte am 19. Mai 2004 seinen 80. Geburtstag. Zu diesem besonderen Ehrentag gratulieren wir herzlich. Herr Dr. Busch gehörte von November 1969 bis Mai 1984 dem Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer an; von April 1975 bis Juni 1978 nahm er das Amt des Zweiten Vizepräsidenten, von Juni 1978 bis Juni 1981 das des Ersten Vizepräsidenten wahr. Von Juni 1981 bis Mai 1984 bekleidete Herr Dr. Busch das verantwortungsvolle Amt des Präsidenten der Wirtschaftsprüferkammer. Hierfür und für seinen langjährigen ehrenamtlichen Einsatz als Landespräsident in Hamburg von Februar 1972 bis Juni 1987 und seine Tätigkeit als Mitglied des Beirates von Februar 1968 bis November 1969 gilt dem Jubilar der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



vBP/StB Richard Bosser, Stuttgart, feierte am 30. Mai 2004 seinen 70. Geburtstag. Herr Bosser war von Juni 1990 bis Juni 1993 Mitglied des Vorstandes. Seit Juni 1993 engagiert er sich im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 16. Mai 2004 feierte WP/StB/RA Dr. Helmut Scheidle, Augsburg, seinen 65. Geburtstag. Herr Dr. Scheidle ist seit Juni 1990 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.



Die Vollendung seines 65. Lebensjahres feierte am 6. Juli 2004 vBP/StB Walter Settele, Augsburg. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Settele für seine ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer von Juni 1987 bis Juni 1999. Es ist noch in guter Erinnerung, wie Herr Settele den Sitzungen des Beirates mit seiner Bach-Trompete und dem Triumph-Marsch aus der Oper „Aida“ einen musikalischen Ansporn gab oder die Sitzungen mit dem „Il Silenzio“ von Nino Rossi schloß. Auch für diese ganz spezielle Unterstützung in musikalischer Form danken wir dem Jubilar herzlich.



Am 8. Juli 2004 feierte WP/StB/RA Dr. Adalbert Wahl, München, seinen 65. Geburtstag. Seit Juni 2002 ist Herr Dr. Wahl Vorsitzender des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Zuvor war er von Juni 1990 bis Juni 2002 Mitglied des Vorstandes. Zwischen Juni 1999 und Juni 2002 stand Herr Dr. Wahl als Präsident an der Spitze der Wirtschaftsprüferkammer. Seit Juni 1998 repräsentiert der Jubilar die Wirtschaftsprüferkammer als Landespräsident in Bayern. Mehrere Ausschüsse und Arbeitskreise profitieren von seinem besonderen ehrenamtlichen Engagement.

Jubiläen

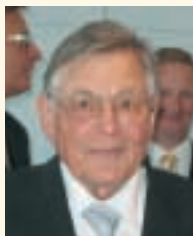


Auf die lange Zeit von 50 Jahren beruflicher Tätigkeit konnte am 8. Juni 2004 WP/StB Dr. Wilhelm Becker, Kelkheim, zurückblicken. Herr Dr. Becker war viele Jahre Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

Am 2. Juli 2004 beging WP/StB/RA Dipl.-Kfm. Lebrecht Rürup, Düsseldorf, sein 25jähriges Berufsjubiläum. Herr Rürup war von Juni 1993 bis Juni 2002 Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

Am 31. Juli 2004 beging WP/StB/RA Dr. Adalbert Wahl, der am 8. Juli 2004 seinen 65. Geburtstag feierte, sein 25jähriges Berufsjubiläum.

Ehrungen



Mit dem Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Tappert, Solingen, geehrt.



Das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland wurde Herrn WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Sauerwald, Bergisch Gladbach, verliehen.

Todesfall

Am 24. Juni 2004 verstarb WP Dr. Helmut Schindewolf, Lübeck, im Alter von 77 Jahren. Mit Herrn Dr. Schindewolf verliert der Berufsstand eine Persönlichkeit, die sich über lange Jahre ehrenamtlich eingesetzt hat. Von April 1975 bis Juni 1996 war Herr Dr. Schindewolf Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Schleswig-Holstein. In dieser Zeit war er auch Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer. Persönliches und zeitliches Engagement investierte Herr Dr. Schindewolf überdies von Januar 1987 bis November 1991 als Mitglied im Prüfungsausschuß für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer in Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein.

Die Wirtschaftsprüferkammer wird dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

■ Geburtstage

90. Geburtstag

WP/StB Dr. Karl-Heinz Dreist, Krefeld
WP Dipl.-Volksw. Robert Feldmann, Bielefeld

80. Geburtstag

WP Dr. Ernst-Günther Breng, Berlin
WP/StB Dr. Rudolf Bürger, Nürnberg
WP Karl-Heinz Friedrichs, Göttingen
vBP/StB Gerd Hildebrand, Ichenhausen
WP/StB Günther Oldehaver, Köln
WP/StB Günter Stumpf, Attendorn
WP/StB Friedrich Wahlmann, Stadthagen

75. Geburtstag

WP/StB Dr. Hermann Josef Beermann, Münster
WP Werner Berger, Ratingen
WP/RA Dr. Richard Brunner, München
WP/StB Dr. Hans Dieter Burbach, Hagen
WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Heinz Dittrich, Sigmaringen
WP/StB Dr. Werner Fluch, Mannheim

WP Dipl.-Kfm. Werner Gehlhoff, Dreieich
WP/RA Dr. Karl-Heinz Gehringer, Hameln
WP/StB Prof. Dr. Otto Gellert, Hamburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Alfons Gräfe, Wolfenbüttel
WP Dipl.-Kfm. Horst Guse, Laatzen
WP/StB Dr. Max Hagenauer, Immenstadt
vBP/StB Dipl.-Kfm. Otto Henschke, Bielefeld
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerlinde Johannknecht, Hagen
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard John, Halstenbek
WP/StB Dr. Helmut Kitz, Bad Homburg
WP/StB Dr. Rudolf Lauer, Fürth
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Mehrhoff, Köln
WP Dipl.-Kfm. Walter Onkelbach, Krefeld
WP/StB Dr. Armin Riehle, Mühlacker
WP Dipl.-Kfm. Hans F. Schmüser, Essen
WP/StB Dr. Alfred Schneider, Gelsenkirchen
WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Schrott, Sauerlach
WP Dipl.-Kfm. Karl Sohl, Bad Homburg
WP Dipl.-Kfm. Johannes Stützel, Düsseldorf
WP Dipl.-Volksw. Wolfgang Wenzler, Stuttgart
WP/StB Dr. Helmut J. Zeppenfeld, Düsseldorf

70. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Ackermann,

Lüneburg
WP/StB Dipl.-Kfm. Wilfried Balz, Weinheim
vBP/StB Dr. Walter Bartenbach, Bad Wildbad
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Otto Bataille, Bochum
WP/StB Dipl.-Volksw. Dieter Bucher, Esslingen
WP Dr. Hermann Courth, Düren
WP Dipl.-Kfm. Manfred Daas, Grevenbroich
WP Dipl.-Kfm. Walter Rüdiger Deubzer, Otterburn
WP/StB Dipl.-Volksw. Fritz Dümpe, Gerlingen
WP/StB Rolf Eggert, Baden-Baden
WP/StB Dr. Gert Ellenberger, Neckarsulm
WP Dr. Friedrich Farian, Stuttgart
WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Fellenz, Düsseldorf
WP/StB Dipl.-Volksw. Eberhard Ferber, Feldkirchen
WP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Erhard Gärtner, Fulda
vBP/StB Wilhelm Hoidn, Aichtal
WP/StB Dipl.-Kfm. Dietrich E. Hollaender, Ulm
WP Dr. Helmut Huber, Hamburg
vBP/StB Josef Jantos, Butzbach
WP/StB Dipl.-Kfm. Paul Kasper, Moers
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans M. Klein, Köln
WP/StB Dipl.-Kfm. Hans M. Klein, Leverkusen
vBP/StB Karl Klein, Siegen
WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Klinge, Stuttgart
WP Dipl.-Kfm. Herbert Klingel, Darmstadt

WP/StB Dipl.-Finanzw. Leo Kolarsch, Mosbach
 vBP/StB Manfred Koller, Nürnberg
 WP/StB Dr. Harald Kotthoff, Köln
 WP/StB Dr. Dieter Krusche, Essen
 WP/StB/RA Axel Naumann, Nürnberg
 WP Dipl.-Kfm. Horst Ott, Stuttgart
 vBP/RA Dr. Manfred Pfeifer, Fellbach
 WP/StB/RA Prof. Hans Raber, St. Wendel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Arnfried Raßmann, Stendal
 WP/StB/RA Dr. Günther Renz, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Rowohlt, Bremen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Albert Schlecker, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Schmidt, Olching
 WP/StB Dr. Alois Schuchart, Recklinghausen
 WP/StB Dr. Ulrich Stadtaus, Kronberg
 WP/StB/RA Dr. Jürgen Steckmeister, Hamburg
 WP/StB Dr. Detlef H. Tietgen, Hamburg

65. Geburtstag

WP/StB Dipl.-Betriebsw. Roland Abele, Waldstetten
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Bartling, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Erich Bauer, Leipzig
 WP/StB Dr. Dietmar Baumeister, Bielefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Hans Joachim Bodenheim, Neuss
 WP/StB Dr. Rudolf Bühler, Stuttgart

vBP/StB Dipl.-Kfm. Horst Höllger, Osnabrück
 vBP/RA Dr. Manfred Hofbauer, Straubing
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Ulrich Imhof, Freiburg
 WP/StB Manfred Jakobus, Holzmaden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Jansen, Bad Oeynhausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Jennewein, Niedernhausen
 WP Rainer Kehrler, Reutlingen
 WP/StB Bernd D. Kirsch, Bad Dürkheim
 WP/StB Friedhelm Klauß, Bremen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Klingel, Stuttgart
 WP/StB Dr. Bernhard Knagge, Rostock
 WP/StB Klaus Köhler, Kulmbach
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Gerhard Kopp, Duderstadt
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Helmut Kramer, Bremen
 vBP/StB Peter Lehmann, Stuttgart
 vBP/RA Dr. Jürgen Leibold, Heidelberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ullrich Lepski, Bamberg
 vBP/StB Günter Mecke, Dachau
 vBP/StB Dieter Theo Möllen, Stuttgart
 WP Dr. Günther Muth, Frankfurt
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Werner Neugebauer, Burgberg

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Schulz, Gummersbach
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans Schuster, Köln
 WP/StB/RA Dr. Wilhelm Walter Schwarzmayr, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Simon, Dortmund
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Sloot, Bad Iburg
 vBP/StB Karl-Heinz Specht, Hameln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gisela Starke-Kleese, Glashütten
 WP/StB Dipl.-Kfm. Otto Sturm, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Suhrbier, Düsseldorf
 WP Dipl.-Kfm. Alfred Thomsen, Schobüll
 WP/StB/RA Dietrich Toebe, Hamburg
 vBP/StB Eginhart Vogl, Kempten
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ortwin Vogt, Soest
 vBP/StB Robert Wagner, Mönchengladbach
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Heinz Walser, Ravensburg
 WP/StB Prof. Dr. Siegfried Wendel, Leonberg
 vBP/StB Klaus Werner, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Wichmann, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Wimmer, Düsseldorf
 vBP/StB/RA Dr. Franz Winklbauer, Lörrach
 vBP/StB Gerhard Wyrwa, Essen
 WP Dipl.-Kfm. Joachim Zaksek, Düsseldorf
 WP Dipl.-Kfm. Klaus-Heiner Zeh, München

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

vBP/StB Torsten Butz, Stuttgart
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Deichmann, Bonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Differt, Stuttgart
 vBP/RA Klaus Eller, Worms
 vBP/StB Norbert Engert, Hirschhorn
 vBP/StB Georg Filser, Hilden
 WP/RA Dr. Hans-Bernd Florig, Aschaffenburg
 WP/StB Prof. Dr. Gerhart Förschle, Frankfurt
 vBP/StB Klaus Gansen, Remagen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Axel Giza, Hamburg
 vBP/StB/RA Eberhard Grohmann, Lüneburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Erich Heider, Bergisch Gladbach
 vBP/StB Kurt M. Helf, Stephanskirchen
 vBP/StB Günter Hellinghausen, Kirchen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Hennies, Köln
 vBP/StB/RA Manfred Hirtz, Eschweiler
 WP/StB Dr. Heinz A. Höller, Bonn

WP/StB Dipl.-Kfm. Udo Nickel, Dortmund
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karl Oesterle, München
 WP/StB Josef Prüflinger, Unterhaching
 vBP/RA Dr. Christoph Ramme, Münster
 vBP/StB Ursula Reinhard, Köln
 WP/StB Dr. Axel Reuter, Darmstadt
 WP/StB Dipl.-Kfm. B.A. Götz Roggenkamp, Krailling
 WP/StB Dipl.-Kfm. Volker Ruffer, Frankfurt
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Sauter, Braunschweig
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Fritz D. Schade, Mayen
 vBP/StB Helma Schank, Leverkusen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedrich Schlenkhoff, Königstein
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Albert Schlierkamp, Lünen
 vBP/StB Helmut Schmidt, Flensburg
 WP/StB/RA Dr. Klaus Schredl, München

■ Berufsjubiläen

65jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Hans Wecke, Berlin

45jähriges Berufsjubiläum

WP Dr. Bernhard Ledig, Beelitz

40jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Norbert Hillebrand, Bergisch Gladbach

WP/StB Dr. Eduard Kohler, Dortmund

Todesfälle

05.06.2004 WP/StB Karl Bergmann, Kahl
 16.06.2004 WP Dr. Ulrich Klein, Osnabrück
 23.06.2004 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Ernst, Kusterdingen

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Mit 8€ monatlich
können Sie viel bewegen.

FRIENDSHIP

SHIP



unicef 

Werden Sie Fördermitglied!

Jetzt online anmelden:
www.unicef.de

unicef 

UNICEF • Höninger Weg 104 • 50969 Köln • 24h-Telefon: 0137-300 000

Öffentliche Aufsicht über Abschlußprüfer

Schwerpunkt der Reform des Berufsrechts der Wirtschaftsprüfer 2004

Ministerialrat Manfred Schmidt / Oberregierungsrat Sven Kaiser

Am 1.7.2004 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlußprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung (Abschlußprüferaufsichtsgesetz – APAG) vorgelegt.



Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer ist derzeit in einem starken Wandel begriffen. Nationale, europäische und andere Initiativen zur Stärkung der Qualität, Unabhängigkeit und Integrität des Prüferberufs sind zu berücksichtigen. Nachdem bereits der sogenannte Sarbanes-Oxley-Act in den USA einer berufsstandsunabhängigen Aufsicht über Abschlußprüfer den Vorzug gab, hat dies auch die Bundesregierung in ihrem 10-Punkte-Programm zur Stärkung der Unternehmensintegrität und des Anlegerschutzes vom 25.2.2003 aufgenommen, weiterentwickelt und konkretisiert.

Das neue Abschlußprüferaufsichtsgesetz (APAG)

Das in der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) gefaßte Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer wurde zuletzt wesentlich durch das Gesetz zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens (Wirt-

schaftsprüfungsexamens-Reformgesetz-WPRefG) vom 1.12.2003 (BGBl. I S. 2446) geändert.

Die Entwicklung des Berufsstandes ist nicht stehen geblieben; das berufliche Umfeld der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer verändert sich weiterhin mit bemerkenswerter Dynamik. Hier ist insbesondere die öffentliche Diskussion um die Qualität, die Integrität und die Unabhängigkeit des Abschlußprüfers zu nennen, die sowohl in den USA als auch in Europa zu diversen Initiativen und Maßnahmen geführt hat bzw. führen wird. Unabhängig davon hatte die Bundesregierung bereits Anfang 2003 in ihrem o.g. 10-Punkte-Papier angekündigt, das nationale Aufsichtsrecht über Abschlußprüfer zu überprüfen und fortzuentwickeln. Die mit dem Entwurf eines „Gesetzes zur Fortentwicklung der Berufsaufsicht über Abschlußprüfer in der Wirtschaftsprüferordnung“ (Abschlußprüferaufsichtsgesetz-APAG) vorgelegten Elemente einer berufsstandsunabhängigen Aufsicht im Rahmen einer modifizierten Selbstverwaltung

erfüllen auch die mit der Reform der seit 1984 bestehenden sog. Prüferbefähigungsrichtlinie (84/253/EWG) avisierten Mindeststandards in diesem Bereich.

Während einer breit angelegten Diskussion zur Erarbeitung des derzeit vorliegenden Referentenentwurfs wurde deutlich, daß eine berufsstandsunabhängige Aufsichtsstelle nicht dazu führen darf, daß die gewachsenen Strukturen der Selbstverwaltung in ihrer Funktion als mittelbare Staatsverwaltung (= Wirtschaftsprüferkammer) grundsätzlich in Frage gestellt werden, etwa durch eine steuerfinanzierte, staatliche Lösung. Aufgabe des Gesetzgebers ist es nun, den Anforderungen an eine international akzeptierte Aufsicht Rechnung zu tragen und zugleich die Wirtschaftsprüferkammer als Selbstverwaltungsorgan zu erhalten und zu stärken.

Der Entwurf eines Abschlußprüferaufsichtsgesetzes zeigt daher das Ziel auf, wie der Berufsstand der Abschlußprüfer in Deutschland, also Wirtschaftsprüfer und vereidigte

Buchprüfer, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlußprüfungen vornehmen, unter eine letztverantwortliche, berufsstandsunabhängige Aufsicht zu stellen ist. Hierfür wird unterhalb der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und oberhalb der Wirtschaftsprüferkammer ein Gremium geschaffen, dessen Nukleus im jetzigen, zukünftig allerdings entbehrlichen Qualitätskontrollbeirat zu finden ist. Hiermit soll jedoch weder eine staatliche Lösung einhergehen, noch wird es eine zusätzliche neue Behörde oder Verwaltungsstelle geben.

Die Umsetzung findet rechtskonstruktiv daher im Rahmen einer sog. modifizierten Selbstverwaltung statt, d.h. der Wirtschaftsprüferkammer wird, neben der Rechtsaufsicht durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, ein neues Gremium aufsichtlich vorangestellt. Damit wird auch weiterhin grundsätzlich auf das bewährte Prinzip der mittelbaren Staatsverwaltung gesetzt. Entsprechend § 66a WPO-E wird eine neue „Kommission für die Aufsicht über die Abschlußprüfer in Deutschland“ (Abschlußprüferaufsichtskommission, APAK) eingerichtet.

APAK: Aufgabenbereich, Organisation und Befugnisse

Die zukünftige Abschlußprüferaufsichtskommission führt eine öffentliche fachbezogene Aufsicht über die Aufgaben, welche die WPK gegenüber Abschlußprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlußprüfungen durchführen, wahrnimmt; Aufgabenbereiche in diesem Sinne sind: Prüfung, Bestellung/Registrierung/Widerruf, Qualitätskontrolle, Berufsaufsicht, Berufsgrundsätze und Fortbildung. Hiervon bleibt die Rechtsaufsicht gemäß § 66 WPO durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit unberührt.

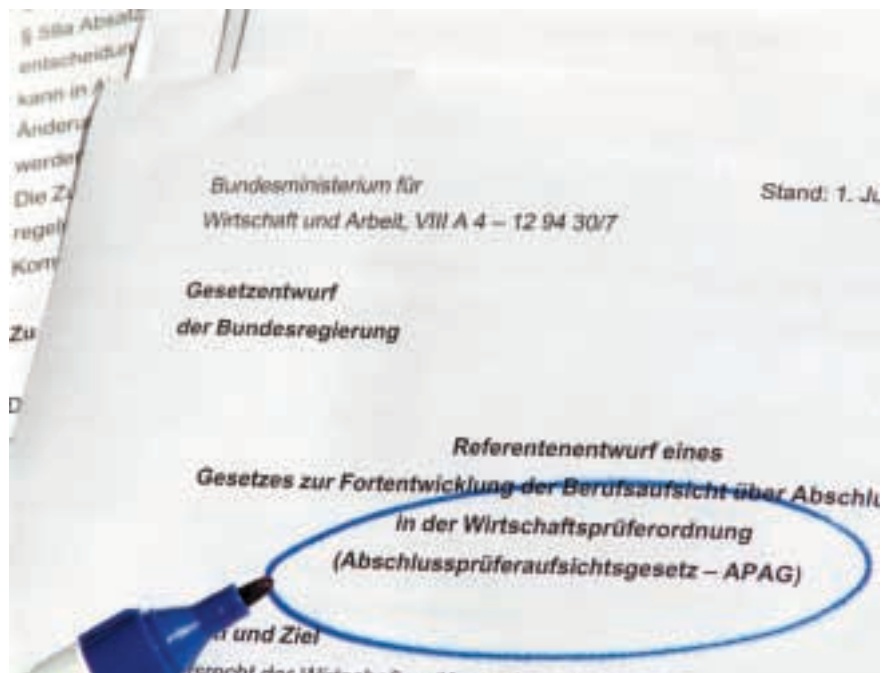
Die Abschlußprüferaufsichtskommission, die eine unter Rechtsauf-

sicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit stehende, nicht rechtsfähige Personengemeinschaft eigener Art (sui generis) ist, wird aus dem bisherigen Qualitätskontrollbeirat des § 57f WPO fortentwickelt. Die Abschlußprüferaufsichtskommission steht damit oberhalb der WPK.

Die Abschlußprüferaufsichtskommission besteht aus mindestens sechs und höchstens zehn ehrenamtlichen Mitgliedern, die nicht persönliche Mitglieder der Wirtschaftsprüferkammer (= Berufsangehörige) sein dürfen, und die insbesondere in den Bereichen Rechnungslegung, Finanzwesen, Wirtschaft, Wissenschaft, Aufsicht oder Rechtsprechung tätig sind oder tätig gewesen sind. Diese berufs-fremden Mitglieder der Abschlußprü-

schlußprüferaufsichtskommission veröffentlicht jährlich vorab ihr Arbeitsprogramm und abschließend einen Tätigkeitsbericht; sie kann sich bei der Erledigung ihrer Aufgaben der Wirtschaftsprüferkammer bedienen.

Die Abschlußprüferaufsichtskommission trägt die Letztverantwortung dafür, daß die WPK und deren Organe ihre Aufgabenbereiche in mittelbarer Staatsverwaltung geeignet, angemessen und verhältnismäßig erfüllen. Um dieses Ziel erreichen zu können, kann die Abschlußprüferaufsichtskommission zu ihren Sitzungen Berufsangehörige, Generalstaatsanwaltschaft und andere Dritte fallweise zur Beratung heranziehen; soweit die Abschlußprüferaufsicht betroffen ist, kann sie an Sitzungen der Wirt-



feraufsichtskommission wählen ein vorsitzendes und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Sie werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit für die Dauer von vier Jahren ernannt; sie sind unabhängig und nicht weisungsgebunden.

Die Abschlußprüferaufsichtskommission kann entscheidungsbefugte Ausschüsse einrichten. Die Ab-

schlußprüferkammer und deren Organen beratend teilnehmen, hat ein diesbezügliches Informations- und Einsichtsrecht, kann Entscheidungen der WPK unter Angabe der Gründe zur nochmaligen Überprüfung an diese zurückverweisen (Zweitprüfung) und kann schließlich bei Nichtabhilfe unter Aufhebung deren Entscheidung Weisungen erteilen (Letztentscheidung).

Die Wirtschaftsprüferkammer ist bei einem Letztentscheid verpflichtet, in Umsetzung der Weisung neu zu entscheiden und die Bekanntgabe, Androhung, Verhängung und Vollstreckung in eigenem Namen vorzunehmen, es sei denn, die Weisungen der Abschlußprüferaufsichtskommission sind offensichtlich rechtswidrig; dann kann die Wirtschaftsprüferkammer den Vorgang der Rechtsaufsicht vorlegen. Nimmt die Wirtschaftsprüferkammer diese neue Entscheidung, die auf einer Weisung der Abschlußprüferaufsichtskommission basiert, in eigenem Namen vor, so ist es ihr freigestellt, diesen Hintergrund im (neuen) Bescheid zu erwähnen.

Damit die Abschlußprüferaufsichtskommission ihre Aufsicht wahrnehmen kann, ist die Wirtschaftsprüferkammer verpflichtet, nicht über alle Vorgänge, sondern -aufsichtstypisch- über einzelne, aufsichtsrelevante Vorgänge nach Sachverhaltsaufklärung zeitnah und in einer die Bearbeitung durch die Abschlußprüferaufsichtskommission erleichternden Form (Beschlussvorlagen

etc.) zu berichten. Näheres wird die Geschäftsordnung der Abschlußprüferaufsichtskommission regeln, die der Wirtschaftsprüferkammer zur verbindlichen Kenntnis gegeben wird. Ein aufsichtsrelevanter Vorgang aus den o.g. Aufgabenbereichen liegt vor, wenn er von der Wirtschaftsprüferkammer abschließend bearbeitet wurde und mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen verfügt werden soll (= Verwaltungsakt), unabhängig davon, ob begünstigend oder nicht-begünstigend.

Die Abschlußprüferaufsichtskommission wird berechtigt sein, mit den zuständigen ausländischen Stellen anderer Staaten (EU und Nicht-EU) zu kooperieren, insbesondere um mögliche grenzüberschreitende Verstöße von Berufsangehörigen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlußprüfungen durchführen, untersuchen zu können. Sie kann hierzu im Rahmen der geltenden nationalen und europäischen Gesetze -z.B. zum Datenschutz- den zuständigen Stellen anderer Staaten, die zur Überwachung der Einhaltung entsprechen-

der Vorschriften des anderen Staates erforderlichen Daten und Informationen übermitteln. Gegebenenfalls ist vorher eine Kooperationsvereinbarung nötig (insbesondere bei Nicht-EU-Staaten).

Die durch die Arbeit der Abschlußprüferaufsichtskommission anfallenden Verwaltungskosten und Tages-/Sitzungsgelder werden über die Beiträge der abschlußprüfenden Berufsangehörigen finanziert. Die Neufassung des § 61

Abs. 1 Satz 1 WPO-E beinhaltet die Möglichkeit für die Wirtschaftsprüferkammer, im Rahmen ihrer Beitragsordnung je nach Tätigkeitsfeld des Mitglieds verschieden hohe Beiträge vorzusehen. Eine derartige Staffelung wird notwendig, da die Gruppe der Abschlußprüfer, welche zusätzlichen finanziellen Aufwand bei der Wirtschaftsprüferkammer erfordert, im Fokus der Regelungen dieses Gesetzes steht. Es wird z.B. sinnvoll sein, für Berufsangehörige, die etwa nur beratend tätig sind, und solchen, die als Abschlußprüfer tätig sind und ggf. für solche, die als Abschlußprüfer von Unternehmen besonderen Interesses tätig sind, verschiedene, spezifische Beiträge vorzusehen.

Betonung des Kammerauftrages

§ 4 **Abs. 1 Satz 1 WPO** sagt bisher lediglich aus, daß zur Erfüllung der beruflichen Selbstverwaltungsaufgaben eine Kammer der Wirtschaftsprüfer gebildet wird. Die Neufassung des Satzes 1 soll demgegenüber klarstellen, daß die Wirtschaftsprüferkammer trotz ihrer Funktion als Selbstverwaltungskörperschaft in spezifischen, enumerativ aufgeführten Bereichen des Berufsrechts für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer zugleich in mittelbarer Staatsverwaltung tätig wird. Dies war bislang sprachlich nicht erfaßt. Die Neufassung dieses Satzes bewirkt also keine Rechtsänderung, verdeutlicht aber den öffentlichen Auftrag der Wirtschaftsprüferkammer. Diese Klarstellung ist in unmittelbarem Zusammenhang mit der Fortentwicklung der Berufsaufsicht zu sehen: Sie unterstreicht die sachverständige und zugleich objektive Stellung der Wirtschaftsprüferkammer in den o.g. Bereichen, in denen die Wirtschaftsprüferkammer quasi-hoheitlich und damit unabhängig von Berufsstandsinteressen agiert.

Ministerialrat Manfred Schmidt

ist Leiter des Referats „Freie Berufe“ im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in Berlin und ist innerhalb der Bundesregierung u.a. zuständig für das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer.



Oberregierungsrat Sven Kaiser

ist Referent im Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in Berlin und dem Referat „Freie Berufe“ zugeordnet.



Durch die sprachliche Annäherung des § 57 Abs. 1 WPO-E an die Normen des § 67 Abs. 1 Satz 1 BNotO, des § 86 Abs. 1 StBerG sowie des § 177 Abs. 1 BRAO wird diese Norm nicht nur textlich mit denen in anderen Berufsordnungen vergleichbar, sondern es wird auch durch die Konzentration auf die durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben (1. Halbsatz) und die Einfügung der „Berücksichtigung der mittelbaren Staatsverwaltung“ im 2. Halbsatz klar gestellt, daß die Wirtschaftsprüferkammer zwar nach wie vor ihre Aufgaben gemäß des unveränderten Absatzes 2 wahrnehmen kann, jedoch ihre hervorgehobene Position als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die in breitem Rahmen in mittelbarer Staatsverwaltung tätig wird (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 WPO-E), berücksichtigen wird.

Nach § 61 WPO wird eine neue Überschrift zu einem neuen **Fünften Teil** eingeführt, der die Zuständigkeit der Wirtschaftsprüferkammer für die Berufsaufsicht deutlicher als bisher im Gesetzestext herausstellen soll. Demgemäß stellt § 61a WPO-E klar, daß die Wirtschaftsprüferkammer für die Berufsaufsicht erstinstanzlich allein zuständig ist. Sie ermittelt im Rahmen der Möglichkeiten des § 62 WPO bei jedem Verdacht, z.B. durch Bundesanzeiger-Durchsicht, Anzeigen Dritter oder Mitteilungen der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e.V. nach § 342b HGB-E (Prüfstelle) oder der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), und entscheidet in jedem bekannt gewordenen Fall einer möglichen Berufspflichtverletzung eines Berufsangehörigen, ob ein Rügeverfahren eingeleitet oder ob das Verfahren an die Berufgerichtsbarkeit, d.h. an die Generalstaatsanwaltschaft, abgegeben wird. Bereits vorliegende oder kurzfristig zu erwartende Ergebnisse der Prüfstelle sollen berücksichtigt werden. Erkennt die Wirtschaftsprüferkammer, daß keine Berufspflichtverletzung vorliegt oder diese keiner Sanktion bedarf, so ist vor Entschei-

dungsbekanntgabe die Abschlußprüferaufsichtskommission zu hören. Diese Regelung soll verhindern, daß eine abschließende Entscheidung getroffen wird, ohne hierbei die Letztentscheidungsbefugnis der Abschlußprüferaufsichtskommission zu berücksichtigen.

Um zu verdeutlichen, daß die Kammer im Rahmen des neu eingeführten § 61a WPO-E erstinstanzlich jeden möglichen Vorfall einer Berufspflichtverletzung zunächst in eigener Verantwortung ermittelt und feststellt, muß § 84a Abs. 1 Satz 1 WPO-E um diesen Aspekt textlich ergänzt werden, anderenfalls hätte das bisherige Erfordernis der „unverzöglichen Mitteilung“ eine vorherige Tatsachenermittlung ausgeschlossen.

Zusammenfassung und Ausblick

Mit den vorgesehenen Änderungen (mehr unter → www.wpo-novelle.de), die möglichst Anfang 2005 in Kraft treten sollen, wird das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in Deutschland insbesondere hinsichtlich der Abschlußprüfung im derzeit notwendigen Umfang reformiert, zukunftsorientiert gestaltet und international adäquat und akzeptiert modifiziert werden. Für das anstehende parlamentarische Verfahren ist daher ein positives Begleiten des Vorhabens durch den Berufsstand im eigenen Interesse von großer Bedeutung.

Hinsichtlich der Weiterentwicklung und Verbesserung der Berufsaufsicht sind die vorliegenden Ergänzungen ein weiterer wichtiger, aber nicht abschließender Schritt. Zum Beispiel werden die Ermittlungsbefugnisse der Wirtschaftsprüferkammer, die Verwertung von Ergebnissen zwischen Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle und das Verhältnis zwischen Wirtschaftsprüferkammer und Generalstaatsanwaltschaft im Nachgang zum Abschlußprüferaufsichtsgesetz weiter diskutiert werden müssen.

Wasser ist ein Menschenrecht



Foto: Stefan Hauck

Wasser ist Leben!

Sauberes Trinkwasser wird weltweit immer knapper. Jeder fünfte Mensch hat keinen Zugang hierzu. Einige meinen, eine Lösung der Wasserkrise gefunden zu haben: die Privatisierung der Wasserversorgung. Damit wird aber Wasser zu einer Handelsware, die sich die Ärmsten oft nicht mehr leisten können. Viele Partner von „Brot für die Welt“ im Süden haben damit schmerzliche Erfahrungen gesammelt. Mit der Kampagne „MenschenRecht Wasser“ setzen wir uns dafür ein, dass Wasser als Lebensmittel Nummer Eins für alle Menschen zugänglich wird. **Unterstützen Sie uns auch hierbei!**

Ich möchte mehr Infos über die Arbeit von „Brot für die Welt“

- Senden Sie mir** Unterlagen über Ihre Aktion, Ihre Partner und die Kampagne „MenschenRecht Wasser“.
- Ich bitte** um kostenlosen Bezug der Quartals-Nachrichtenbörse rund um unsere Eine Welt „Der Ferne Nächste“.

Name

Straße

PLZ/Ort

**Brot
für die Welt**

Postfach 10 11 42, 70010 Stuttgart
Postbank Köln, 500 500-500, BLZ 370 100 50

Aus der Rechtsprechung



Berufsrecht

Honoraranspruch bei Besorgnis der Befangenheit gemäß § 49 2. Alt. WPO

■ Leitsätze des Gerichts

1. Ob ein Unternehmen, dessen gesetzlicher Vertreter als Abschlußprüfer tätig ist oder werden soll, i.S.d. § 319 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HGB mit der zu prüfenden Kapitalgesellschaft verbunden ist, beurteilt sich nach § 271 Abs. 2 HGB.
 2. Allein ein Verstoß gegen § 49 2. Alt. WPO führt nicht gemäß § 134 BGB zur Nichtigkeit des der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers zugrunde liegenden Vertrags
- BGH**, Urteil vom 3.6.2004 – X ZR 104/03

■ Sachverhalt

Der Kläger nimmt die Beklagten auf Zahlung von Wirtschaftsprüferhonorar in Anspruch.

Die beklagten Gesellschaften beauftragten die Sozietät des Klägers mit der Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2000.

Der Kläger war von 1996 bis 2001 alleinvertretungsberechtigter CEO (chief executive officer) der X of America Inc., einer Gesellschaft der X-Gruppe. Er nahm in dieser Eigenschaft an Besprechungen der Geschäftsleitungen der Gesellschaften (executive-meetings) der X-Gruppe teil und gab bei dieser Gelegenheit Statusberichte über die X of America Inc. ab. Am 14.12.1998 schloß er als Vertreter der X of America Inc. mit einer der beklagten Gesellschaften einen Darlehensvertrag in Millionenhöhe ab.

Die Beklagten haben die Ansicht vertreten, der Kläger sei aufgrund seiner vielfältigen Tätigkeiten für die Gesellschaften der X-Gruppe und für deren Gesellschafter nach § 319 Abs. 2 Nr. 3 HGB als Abschlußprüfer der Beklagten ausgeschlossen, jedenfalls aber befangen gewesen. Dies führe zu einer Nichtigkeit der Wahlbeschlüsse wie auch zur Nichtigkeit der schuldrechtlichen Prüfungsverträge, weshalb der Kläger keinen Anspruch auf Honorar habe.

Das Landgericht hat die Klage hinsichtlich der geltend gemachten Wirtschaftsprüferhonorare abgewiesen. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht der Klage insoweit stattgegeben (vgl. WPK Magazin 2/2004, S. 55). Die Revision der Beklagten bleibt ohne Erfolg.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

1. Die Voraussetzungen des § 319 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HGB sind vorliegend nicht erfüllt, weil es sich bei den Beklagten und der X of America Inc. nicht um verbundene Unternehmen im Sinne dieser Vorschrift handelt. (wird ausgeführt)
2. Es begegnet ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken, daß das Berufungsgericht auch einen Verstoß gegen § 319 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 HGB verneint hat. (wird ausgeführt)
3. Der Kläger ist auch nicht entsprechend § 319 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HGB als Abschlußprüfer ausgeschlossen; an entsprechenden Darlegungen der Beklagten mangelt es. (wird ausgeführt)
4. Das Berufungsgericht hat angenommen, die Besorgnis der Befangenheit gemäß § 49 2. Alt. WPO ergebe sich aus den nahen Beziehungen des Klägers zu den Beklagten. Hiervon kann für die weitere revisionsrechtliche Überprüfung ausgegangen werden. Denn der Kläger erleidet hierdurch keine prozeßerheblichen Nachteile, weil das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei angenommen hat, daß der Verstoß gegen § 49 2. Alt. WPO die Wirksamkeit der zustande gekommenen Prüfungsverträge und den hierauf beruhenden Vergütungsanspruch nicht berührt.
 - a) § 49 2. Alt. WPO enthält kein gesetzliches Verbot im Sinne von § 134 BGB, so daß trotz einer § 49 2. Alt. WPO mißachtenden Übernahme einer Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer dessen Vertrag mit dem zu prüfenden Unternehmen wirksam ist, wenn nicht andere Nichtigkeitsgründe eingreifen.
 - b) § 49 2. Alt. WPO ist als zwingendes Gebot an den Wirtschaftsprüfer formuliert, nicht tätig zu werden, wenn bei Durchführung des Auftrags die Besorgnis der Befangenheit begründet ist. Besorgnis der Befangenheit meint hier, daß genügend objektive Gründe bestehen, die nach Meinung

eines ruhig und vernünftig denkenden Dritten die Befürchtung wecken können, der Wirtschaftsprüfer stehe der Sache, in der er tätig werden soll, nicht unvoreingenommen und damit nicht unparteiisch gegenüber. § 49 2. Alt. WPO knüpft damit nicht an einen vom Wirtschaftsprüfer im Einzelfall regelmäßig einfach ermittelbaren, sondern an einen erst aufgrund einer Wertung aus dritter Sicht feststellbaren Sachverhalt an. Der Wirtschaftsprüfer ist deshalb gehalten, vor Aufnahme einer Tätigkeit gewissenhaft das insoweit Maßgebliche zu prüfen.

Angesichts dieses Inhalts gibt § 49 2. Alt. WPO eine Verhaltensregel für den Wirtschaftsprüfer und ist losgelöst vom Abschluß eines Prüfungsvertrags, seiner privatrechtlichen Wirksamkeit und damit seinem wirtschaftlichen Erfolg. Der Vorschrift kann nicht entnommen werden, daß dann, wenn der Wirtschaftsprüfer eine bestehende Besorgnis der Befangenheit nicht oder nicht rechtzeitig erkannt hat, von Gesetzes wegen mißbilligt wird, daß es zu einem Auftrag mit den sich daraus ergebenden zivilrechtlichen Rechten und Pflichten kommt oder gekommen ist. Dies gilt auch für die Fälle, für welche die Revision die Nichtigkeitssanktion jedenfalls für geboten erachtet, nämlich diejenigen uneindeutigen Fälle, in denen ein Verstoß gegen § 49 2. Alt. WPO nicht zweifelhaft sein kann, so daß dem Wirtschaftsprüfer als Verschulden vorgeworfen werden muß, die Notwendigkeit der Zurückweisung einer angetragenen Tätigkeit nicht erkannt zu haben. Denn dafür, daß im Rahmen des § 49 2. Alt. WPO eine solche Abgrenzung bezweckt sei, fehlt es im Gesetz an jeglichen Anhaltspunkten. (wird weiter ausgeführt)

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/3-2004/

Berufsrecht

Widerruf der Bestellung wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse

Leitsätze der Redaktion

1. Ungeordnete wirtschaftliche Verhältnisse im Sinne des § 20 Abs. 2 Nr. 5 WPO liegen zweifelsfrei dann vor, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und ein Insolvenzplan sich in der „Aufstellungsphase“ befindet, da dessen Wirkungen erst mit Rechtskraft eintreten.
2. Die Darlegungslast für die Nichtgefährdung der Interessen von Mandanten und Dritten trägt grundsätzlich der Berufsangehörige. Für diese Darlegung genügt nicht der Hinweis auf eine langjährige beanstandungsfreie berufliche Tätigkeit. Die Interessengefährdung entfällt auch nicht

durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens, weil das potentielle Interesse des Berufsangehörigen an der Verminderung seiner Schulden auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fortbesteht.

3. Der Widerruf der Bestellung ist ein rechtsgestaltender Verwaltungsakt, für dessen gerichtliche Beurteilung es auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens ankommt.

OVG Berlin, Beschluß vom 27.5.2004 - OVG 1 N 8.04

Sachverhalt

Das VG Berlin hatte die Klage eines Berufsangehörigen abgewiesen, dessen Bestellung wegen nicht geordneter wirtschaftlicher Verhältnisse nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens widerrufen worden war (WPK Magazin 2/2004, S. 54).

Gegen diese Entscheidung hatte der Berufsangehörige Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt. Das OVG Berlin hat die Berufung nicht zugelassen.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Es kann nicht dahin gehend argumentiert werden, durch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens und den Versuch, einen Insolvenzplan zu erstellen, seien seine Vermögensverhältnisse wieder geordnet:

Ungeordnete Vermögensverhältnisse liegen auch dann vor, wenn ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist und sich ein Insolvenzplan in der „Aufstellungsphase“ befindet, weil die Wirkungen des Insolvenzplanes erst mit dessen Rechtskraft eintreten (§ 254 Abs. 1 Satz 1 InsO). Darüber hinaus ist eine Änderung der Vermögenssituation nach Erlass des Widerrufsbescheides nicht zu berücksichtigen, denn bei dem Widerruf der Bestellung handelt es sich um einen rechtsgestaltenden Verwaltungsakt, für dessen gerichtliche Beurteilung es auf die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Abschlusses des Verfahrens ankommt.

Auch das Argument, mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entfalle die Gefährdung der Interessen von Mandanten und Dritten, greift nicht durch:

Die Rechtsprechung stellt bei der Prüfung der Gefährdung der Interessen der Auftraggeber und Dritter regelmäßig darauf ab, daß der Berufsträger angesichts der Finanznot dazu neigen könnte, unzulässige oder überhöhte Gebührenforderungen geltend zu machen. Weiterhin besteht die Gefahr, daß er, um möglichst große Umsätze zu erzielen, Mandate übernehme, denen er wegen des Umfangs der rechtlichen Schwierigkeiten und oder der Zahl der Fälle nicht ausreichend gewachsen ist.

Auch kann nicht darauf abgestellt werden, eine solche Besorgnis besteht deshalb nicht, weil der Betroffene ohnehin nur über den pfändungsfreien Teil seines Vermögens verfügt. Vielmehr besteht das potentielle Interesse des Klägers an der Verminderung seiner Schulden auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fort.

Mit dem Verweis des Berufsangehörigen auf seine langjährige beanstandungsfreie berufliche Tätigkeit genügt er nicht der grundsätzlich ihm obliegenden Darlegungslast, daß keine Interessengefährdung vorliegt.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/3-2004/

Berufsrecht

Führen des Firmenbestandteils „Revision“ durch Nicht-WPG/BPG unzulässig

■ Leitsätze der Redaktion

1. Das Führen des Firmenbestandteils „Revision“ - ohne einschränkenden Zusatz - durch Nicht-WPG/BPG ist irreführend und daher unzulässig. Gleiches gilt für die Angabe des Unternehmensgegenstandes.
2. Mit Verzicht auf die Anerkennung als WPG/BPG verlieren auch solche Gesellschaften die Befugnis, den Firmenbestandteil „Revision“ zu führen, die diesen Firmenbestandteil langjährig geführt haben. Einen Bestandsschutz gibt es insoweit nicht.

LG Bielefeld, Beschluß vom 5.5.2004 - 24 T 19/03

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Das Registergericht hat zu Recht das Lösungsverfahren nach §§ 142 Abs. 1, 144a Abs. 4 FGG eingeleitet. Der Firmenbestandteil „Revisionsgesellschaft“ und der Unternehmensgegenstand „Revisionstätigkeit“ widerspricht bei einer nicht als WPG oder BPG anerkannten Gesellschaft dem in § 18 Abs. 2 Satz 1 HGB normierten Grundsatz der Firmenwahrheit. Nach dieser Vorschrift darf die Firma keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen.

Mit dem Begriff der „Revision“ verbindet sich nach zutreffender Auffassung und allgemeinem Sprachgebrauch die Vorstellung, daß eine Gesellschaft zur Vornahme von Betriebsprüfungen und Buchprüfungen im umfassendsten Sinne in der Lage ist. Diese Anforderungen an eine Revisionstätigkeit im umfassendsten Sinne vermag das beteiligte Unternehmen, deren Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unstreitig im Jahr 2002 erloschen ist, nicht zu erfüllen.

Dem steht nicht entgegen, daß auch Steuerberatungsgesellschaften und Steuerberater gewisse Revisionstätigkeiten bei ihrer Tätigkeiten entfalten, da die Bezeichnung „Revisionsgesellschaft“ und „Revisionstätigkeit“ eine Beschrän-

kung auf diese in zulässiger Weise durchgeführten Revisionstätigkeiten unter Beachtung der den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Wirtschaftsprüfern vorbehaltenen Revisionstätigkeiten nicht erkennen lassen. Die zulässigen Revisionstätigkeiten im Rahmen einer Steuerberatung sind vielmehr bereits durch die nach § 43 Abs. 4 StBerG zulässige Bezeichnung als „Steuerberater“, „Steuerbevollmächtigter“ oder „Steuerberatungsgesellschaft“ erfaßt. Nach § 43 Abs. 4 Satz 2 StBerG ist es unzulässig, zum Hinweis auf eine steuerberatende Tätigkeit andere Bezeichnungen zu verwenden.

Die Gesellschaft kann sich auch nicht auf einen Bestandsschutz berufen. Die Firmierung war zwar zunächst aufgrund der Anerkennung als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft lange Jahre zulässig. In Fällen der Irreführung des Verkehrs geht das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit aber grundsätzlich der Schutzwürdigkeit eines erworbenen Besitzstandes vor.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/3-2004/

Haftungsrecht

Gesamtschuldnerische Haftung bei Scheinsozietät

■ Leitsatz der Redaktion

Eine als „in Kanzleigemeinschaft“ kundgemachte Verbindung von Rechtsanwälten erweckt den Eindruck des Vorliegens einer Sozietät (Scheinsozietät) und kann zur gesamtschuldnerischen Haftung der in ihr verbundenen Rechtsanwälte nach Rechtsscheinsgesichtspunkten führen.

OLG Köln, Urteil vom 17.12.2002 - 22 U 168/02

■ Sachverhalt

Der Kläger nimmt die Beklagten als Gesamtschuldnerinnen auf Schadensersatz wegen schuldhafter Verletzung eines Anwaltsvertrages in Anspruch, den er jedenfalls mit der Beklagten zu 1) geschlossen hat. Die Parteien streiten sich um die Passivlegitimation auch der Beklagten zu 2). Ende des Jahres 1997 suchte der Kläger die Kanzlei der Beklagten zu 1) auf, um sich in einer mietrechtlichen Angelegenheit beraten zu lassen. Die Beklagte zu 1) unterhielt zu dieser Zeit mit der Beklagten zu 2) eine Bürogemeinschaft. Auf dem Praxisschild am Hauseingang, waren die Namen beider Beklagten, jeweils mit dem Zusatz "Rechtsanwältin", verzeichnet.

Der Kläger unterzeichnete eine formularmäßige Anwaltsvollmacht, in deren Kopf entsprechend dem damals von

der Beklagten zu 1) verwendeten Briefkopf allein die Beklagte zu 1) aufgeführt ist, allerdings mit dem unmittelbar darunter nach rechts versetzt aufgebrauchten Zusatz

„In Kanzleigemeinschaft

B.I.

D.X.

Rechtsanwältinnen“.

Im Laufe dieser Zeit änderte sich der von der Beklagten zu 1) beruflich verwendete Briefkopf mehrfach. Ab Mai 1999 die vorgenannte Überschrift durch „In Bürogemeinschaft“ ersetzt. Jedenfalls ab November 1999 bis Mitte 2000 waren die Beklagten gemeinsam in einer Sozietät tätig und firmierten unter „Anwaltskanzlei I. & X.“.

Schreiben und Schriftsätze der Beklagten zu 1) waren durchweg in der ersten Person abgefaßt und von der Beklagten zu 1) mit „Rechtsanwältin“ unterschrieben, und zwar auch nach der Sozietätsgründung mit der Beklagten zu 2).

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Für die Beurteilung der Passivlegitimation der Beklagten zu 2) ist entscheidend von dem Grundsatz auszugehen, daß bei der Mandatierung eines zu einer Anwaltssozietät gehörenden Rechtsanwalts in der Regel mit allen Mitgliedern der Sozietät ein Mandatsverhältnis zustande kommt. Eine Mithaftung der Beklagten zu 2) für eventuelle Pflichtverletzungen durch die Beklagte zu 1) ist begründet worden, denn die vorgenannte Regel wird auch dann angewendet, wenn zum Zeitpunkt der Mandatierung aus Sicht des Rechtsverkehrs eine Scheinsozietät besteht. Diese Voraussetzung ist hier gegeben.

Zu Unrecht hat das Landgericht die Annahme einer solchen Scheinsozietät deshalb abgelehnt, weil der Briefkopf der Beklagten zu 1) über den Namen weiterer Anwälte ausdrücklich den Hinweis „In Bürogemeinschaft“ enthalte.

Im maßgeblichen Zeitpunkt der Mandatierung wurde ein Briefkopf verwendet, der die weiteren Anwältinnen unter der Überschrift „in Kanzleigemeinschaft“ auflistete; erst während des laufenden Mandats wurde dieser Zusatz entsprechend den vom Landgericht zugrundegelegten Verhältnissen geändert. Insofern kann dahinstehen, ob der Zusatz „in Bürogemeinschaft“ ausreicht, um hinreichend zu verdeutlichen, daß mit den übrigen auf dem Briefkopf genannten Rechtsanwälten lediglich eine rein interne, auf die Büroorganisation beschränkte Verbindung zur kostengünstigen Gestaltung des Bürobetriebs besteht. Jedenfalls läßt die Beschreibung „in Kanzleigemeinschaft“ das nicht genügend erkennen, denn der Begriff „Kanzlei“ greift nach allgemeinem Verständnis weiter als der Begriff „Büro“, indem er sich von der bloßen Beschreibung der Räumlichkeit entfernt und unter Einbeziehung der anwaltlichen Tätigkeit den Gesamtbetrieb charakterisiert.

Im übrigen ist zu bedenken, daß ein wie auch immer gearter Hinweis auf eine rein büroorganisatorische Verbindung ohne Bezug zur eigentlichen anwaltlichen Tätigkeit für den angesprochenen Rechtsverkehr irrelevant ist, da wegen des Gebührenrechts die Kostenstruktur der Kanzlei nicht interessiert. Da der Rechtsverkehr auch davon ausgeht, daß ihm nicht für ihn unwesentliche Umstände auf dem Briefkopf seines Vertragspartners mitgeteilt werden, wird er einem Hinweis auf eine Bürogemeinschaft in der Regel eine weiterreichende Bedeutung beimessen und annehmen, es mit einer Verbindung von Rechtsanwälten zumindest in dem Sinne zu tun zu haben, daß auch in der anwaltlichen Tätigkeit eine Zusammenarbeit besteht. Dem entspricht auch die Absicht des Verwenders eines solchen Briefkopfs, der durch einen Zusatz der in Rede stehenden Art erkennbar darauf hinweisen möchte, daß er nicht als Einzelanwalt tätig ist, sondern mit anderen Anwälten zusammenarbeitet. Er macht sich damit die wettbewerblichen Vorteile zunutze. Daran muß er sich dann gegebenenfalls unter Rechtsscheingesichtspunkten auch festhalten lassen. Stellt man auf den Horizont des Klägers bei Beauftragung der Beklagten zu 1) ab, so ist sein erster Eindruck wichtig. Dazu gehört seine Schilderung des Praxisschildes und der Kanzleiräume. Die undifferenzierte und uneingeschränkte Benennung beider Beklagten auf einem Praxisschild lediglich mit dem jeweiligen Zusatz „Rechtsanwältin“ läßt ohne weiteres den Eindruck einer Sozietät aufkommen, der durch die einheitliche räumliche Gestaltung noch unterstützt wird.

Dem steht weder die Gestaltung noch der Inhalt der vom Kläger unterzeichneten Vollmacht entgegen. Zwar ist es durchaus denkbar, daß auch im Falle einer tatsächlich oder scheinbar bestehenden Sozietät einem der Anwälte ein Einzelmandat erteilt wird, wofür eine entsprechend abgefaßte Vollmacht ein Indiz darstellen kann. Dies wird aber nur unter besonderen Umständen anzunehmen sein und muß jedenfalls eindeutig feststellbar sein, was hier nicht der Fall ist.

Selbst wenn davon ausgegangen würde, daß zunächst nur zwischen der Beklagten zu 1) und dem Kläger ein Anwaltsvertrag zustande gekommen ist, so wäre die Beklagte zu 2) jedenfalls nach der tatsächlichen Sozietätsgründung mit der Beklagten zu 1) in das Vertragsverhältnis eingetreten.

Zwar findet eine solche Erweiterung im Falle einer nachträglichen Sozietätsgründung nicht ohne weiteres statt, wie dies bei einem nach außen bekanntgegebenen Eintritt eines Rechtsanwalts in eine bereits bestehende Sozietät regelmäßig der Fall ist. Vielmehr erfordert sie neben dem Fortbestand des Mandatsverhältnisses ein Einvernehmen, namentlich des eintretenden Rechtsanwalts. Beide Voraussetzungen sind vorliegend aber erfüllt.

Für die Praxis

Wettbewerbswidrigkeit unverlangt zugesandter Werbe-E-Mails

■ Leitsätze der Redaktion

1. Die Zusendung von unverlangten E-Mails zu Werbezwecken ist grundsätzlich wettbewerbswidrig und nur dann ausnahmsweise zulässig, wenn der Empfänger ausdrücklich oder konkludent sein Einverständnis erklärt hat bzw. bei Werbung gegenüber Gewerbetreibenden aufgrund konkreter tatsächlicher Umstände ein sachliches Interesse des Empfängers vermutet werden kann.
 2. Die Beweislast für ein derartiges Einverständnis trägt der Werbende.
 3. Der Werbende hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß es nicht zu einer fehlerhaften Zusendung von E-Mails zu Werbezwecken kommt.
- BGH**, Urteil vom 11.3.2004 – I ZR 81/01

■ Sachverhalt

Die Parteien erbringen Dienstleistungen für den Internetbereich. Die Beklagte versendet per E-Mail ein wöchentlich erscheinendes, als „Newsletter“ bezeichnetes Rundschreiben, das neben Sachinformationen auch Werbung enthält. Sie vertreibt das kostenlose Rundschreiben an Abonnenten, die es per E-Mail bestellen und jederzeit wieder abbestellen können. Im Zeitraum von Mai bis Dezember 1998 erhielt der Kläger eine Vielzahl von Rundschreiben der Beklagten, ohne das dieser jemals ein entsprechendes Einverständnis erklärt hätte. Der Kläger hat gegen den Beklagten zunächst einen Unterlassungsanspruch gegen die unaufgeforderte Versendung von Werbe-E-Mails an beliebige Empfänger, hilfsweise an den Kläger, geltend gemacht. Das Landgericht München hat dem Beklagten unter Abweisung der Klage im übrigen verboten, Werbe-E-Mails ohne vorherige Zustimmung des Klägers an diesen zu senden. Das OLG München hat die vom Kläger eingelegte Berufung zurückgewiesen und die vom Beklagten eingelegte Berufung abgewiesen. Der Beklagte begehrt nunmehr die Zurückweisung der Revision, der Kläger verfolgt seinen Ausgangsantrag in modifizierter Form weiter.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Das Berufungsgericht geht zutreffend davon aus, daß die unerbetene Zusendung des Werberundschreibens des Beklagten mittels E-Mail wettbewerbswidrig ist, da es eine unzumutbare Belästigung der angesprochenen Verkehrskreise darstellt.

Ebenso wie die unerbetene Telefon- und Telefaxwerbung muß auch das Zusenden von unerwünschten Werbe-E-Mails grundsätzlich als unzulässig angesehen werden. Dies gilt auch im geschäftlichen Verkehr, solange der Werbeadressat

Das Zeitmoment bei der Beratung

In der Rechtsprechung ist anerkannt, daß der Berater umfassend zu beraten hat und mögliche Alternativen aufzeigen muß. Auch eher fernliegende Gestaltungsmöglichkeiten müssen in die Überlegungen einbezogen werden. Häufig stellt sich die Problematik bei bevorstehenden Gesetzesänderungen, die rasches Handeln notwendig machen. Gleiches kann sich aus dem Zeitpunkt der Beratung und deren Realisierung ergeben.

Vielfach trägt sich der Mandant seit längerem mit dem Gedanken, Teile seines betrieblichen oder privaten Vermögens auf die Kinder zu übertragen. Der Entschluß wird vielfach erst nach Jahren umgesetzt. Dieses Zeitmoment kann unter haftpflichtrechtlichen Gesichtspunkten relevant werden. Das **OLG Stuttgart** hat durch zwischenzeitlich rechtskräftiges **Urteil vom 14.3.2000 - 12 U 111/99** entschieden, daß der Berater verpflichtet sein kann, darauf zu drängen, Vermögensübertragungen alsbald vorzunehmen und nicht zuzuwarten.

Im entschiedenen Fall beabsichtigte der Mandant, seinem Sohn GmbH-Anteile zu schenken. Auf Anfrage teilte der Berufsangehörige dem Mandanten im Jahre 1995 mit, daß der günstigste Zeitpunkt für die Schenkung von GmbH-Anteilen an den Sohn eigentlich schon verpaßt sei. Im Jahre 1997 kam es schließlich zur Übertragung der GmbH-Anteile.

Im Jahre 1995 waren die Verlustjahre vorbei, in den Folgejahren wurden wieder Gewinne erzielt. Die Anteilswerte stiegen von 833 DM je 100 DM Stammkapital auf 2.052 DM. Dem Berufsangehörigen wird vorgeworfen, die zahlenmäßigen Auswirkungen aus der damaligen Betriebsprüfung dem Mandanten nicht hinreichend dargestellt zu haben. Aus der zu spät vorgenommenen Schenkung der GmbH-Anteile resultiere eine vermeidbar hohe Schenkungsteuer.

■ Die Feststellungsklage war in allen Instanzen erfolgreich.

Das OLG führt aus, der Steuerberater habe im Rahmen seines Auftrages die Pflicht, die Interessen seines Mandanten umfassend wahrzunehmen und dessen steuerliche Belastung so gering wie möglich zu halten. Er habe sich hierbei über den relevanten Sachverhalt durch Befragen des Mandanten umfassend und vollständig zu informieren, ihn auf dieser Basis zu belehren und erschöpfend zu beraten. Hierzu gehöre, daß der Steuerberater auch ungefragt über alle bedeutsamen steuerlichen Entscheidungen und deren Folgen unterrichten müsse. Über mehrere zur Verfügung stehende Gestaltungsmöglichkeiten und deren Vor- und Nachteile habe eine umfassende Aufklärung zu erfolgen. Der Steuerberater habe grundsätzlich den sichersten Weg zu beschreiten.

Die Pflichtwidrigkeit sei in dem Beratungsgespräch vom 20.11.1995 anzusiedeln.

„Bei diesem Anlaß wäre es aber geboten gewesen, dem Kläger nochmals eingehend unter Heranziehung des bei der Betriebsprüfung bekannt gewordenen und im Schlußberichts des Finanzamts festgehaltenen Zahlenmaterials die Chancen und Risiken beider Handlungsalternativen im einzelnen vor Augen zu führen. (...)“

Der Steuerberater darf sich nicht damit begnügen, dem Mandanten lediglich pauschal eine Einschätzung der voraussichtlichen Ertragslage der Gesellschaft mitzuteilen und den Mandanten ohne ausreichende Tatsachengrundlage mit der letztlich von ihm selbst zu treffenden wirtschaftlichen Entscheidung allein zu lassen.“

Das Gericht ist zu der Überzeugung gelangt, daß unter Berücksichtigung des Umfangs der Unterrichts- und Beratungspflichten des Steuerberaters festzuhalten sei, daß in der konkreten Beratungssituation von den beiden in Frage stehenden Handlungsalternativen nur die Vornahme der Schenkung noch im Jahre 1995 in Betracht gekommen wäre. Damit liege im Ergebnis die Beweislast für die Kausalität einer Pflichtverletzung bei der Beklagten, da nach dem damaligen Kenntnisstand vom 20.11.1995 eine gleichwertige Handlungsalternative dergestalt, mit der Schenkung noch zuzuwarten, nicht ernsthaft in Betracht gekommen sei.

„Es bestand zum einen bei dem Kenntnisstand des Zeugen Dr. H. vom November 1995 eine äußerst geringe Wahrscheinlichkeit dafür, daß sich der gemeine Wert der Gesellschaftsanteile in den Folgejahren noch weiter nach unten entwickeln würde. (...) Er mußte deshalb bei einer Gesamtschau insgesamt davon ausgehen, daß trotz nicht ganz ausschließbarer Risiken (...) im Jahr 1995 die endgültige Wende in der Ertragslage der Gesellschaft geschafft war und deshalb mit einer künftigen Erhöhung des gemeinen Wertes der Anteile der GmbH zu rechnen war.“

Das Gericht weist noch darauf hin, daß bei einer Schenkung in 1995 noch die negativen Ergebnisse von Vorjahren bei der Bewertung eingeflossen wären.

Die Beratung im vorliegenden Fall war im Grundsatz nach Auffassung des OLG Stuttgart unzureichend und unvollständig. Der Berufsangehörige hätte sich intensiver mit dem Ergebnis der Betriebsprüfung und den vorliegenden Zahlen befassen müssen. Da nach Auffassung des Senats die alsbaldige Schenkung nur als einzige Beratungsalternative letztlich im Raum stand, konnte eine Verurteilung nicht verhindert werden.

Mitgeteilt von der Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen.

weder ausdrücklich noch konkludent sein Einverständnis mit derartigen Werbemaßnahmen erklärt hat und ein solches vom Werbetreibenden aufgrund konkreter tatsächlicher Umstände auch nicht vermutet werden kann.

Zwar sind die Gründe für das grundsätzliche Verbot unerbetener Telefon- bzw. Telefaxwerbung nicht ohne weiteres auf die E-Mail-Werbung übertragbar, da in diesem Fall der Empfänger anders als der Telefonteilnehmer selbst bestimmen kann, wann er an ihn gesandte E-Mails abrufen und lesen will. Insofern ist die mit der unerbetenen E-Mail-Werbung verbundene Beeinträchtigung der Privatsphäre unerheblicher als bei der Telefonwerbung. Auch sind die mit dem Abruf einzelner E-Mails verbundenen Kosten vergleichsweise gering. Dennoch entsteht durch die unverlangte Zusendung von E-Mails zu Werbezwecken eine Belästigung für den Empfänger, die dieser nicht hinnehmen muß, wenn er nicht ausdrücklich oder konkludent sein Einverständnis erklärt oder wenn – bei Werbung gegenüber Gewerbetreibenden – nicht aufgrund konkreter tatsächlicher Umstände ein sachliches Interesse vermutet werden kann.

Eine Werbeart ist schon dann als unlauter anzusehen, wenn sie den Keim zu einem immer weiteren Umsichgreifen in sich trägt und zu einer daraus folgenden unzumutbaren Belästigung führt. Für den Empfang von E-Mails muß zunächst eine Online-Verbindung zum Provider hergestellt werden, für die Telefongebühren und/oder sonstige Nutzungsgebühren anfallen. Hinzu kommt der Arbeitsaufwand, der mit dem Sichten und Aussortieren unerbetener E-Mails verbunden sein kann. Zwar ist der Kosten- bzw. Zeitaufwand für Bezug und Löschen einer einzelnen E-Mail gering, diese Bewertung fällt jedoch bei einer größeren Anzahl unerbetener E-Mails ganz anders aus. Infolge der rapiden Verbreitung des Internets und der durch die Übermittlung von E-Mails bestehenden schnellen und durch Automatisierung arbeitssparenden Versandmöglichkeiten ist bei dieser Werbeart, soweit sie nicht ohnehin schon einen erheblichen Umfang erreicht hat, ein immer weiteres Umsichgreifen angelegt. Im übrigen ist das Erfordernis der vorherigen Zustimmung auch schon aus Art. 13 der EU-Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation (vgl. EU-Amtsblatt Nr. L 201 vom 31.7.2002) abzuleiten.

Da die unerbetene E-Mail-Werbung regelmäßig als gemäß § 1 UWG unzulässig anzusehen ist, hat der Werbetreibende diejenigen Umstände darzulegen und zu beweisen, die den rechtsbegründenden Tatsachen ihre Wettbewerbswidrigkeit nehmen, das heißt, insbesondere das Einverständnis des Werbeempfängers.

Neben dem Verbot der Versendung an den Kläger umfaßt der Unterlassungsanspruch gem. § 1 UWG auch als eine im Kern gleichartige Verletzungshandlung das Versenden von E-Mails an andere Empfänger ohne deren Zustimmung.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/3-2004/

Für die Praxis

Der WP als Zeuge im Strafverfahren - Entbindung von der Schweigepflicht allein durch den Insolvenzverwalter

Leitsätze der Redaktion

1. Wird ein Wirtschaftsprüfer für eine Gesellschaft tätig, besteht das durch § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO geschützte Vertrauensverhältnis ausschließlich zwischen der Gesellschaft und dem Wirtschaftsprüfer. Eine Verschwiegenheitspflicht gegenüber dem die Gesellschaft vertretenden Geschäftsführer wird nicht begründet.

2. Im Fall der Insolvenz steht das Recht zur Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht des Wirtschaftsprüfers ausschließlich dem Insolvenzverwalter zu.

OLG Oldenburg, Beschluß vom 28.5.2004 – 1 Ws 242/04

Sachverhalt

Über das Vermögen der Gesellschaft M. GmbH & Co.KG wurde das Insolvenzverfahren eröffnet. Ihr Geschäftsführer A wurde wegen Betruges im Zusammenhang mit Buchführungsmanipulationen und Bilanzfälschung, sowie Insolvenzverschleppung angeklagt. In der Hauptverhandlung vor dem LG Oldenburg sollte der Wirtschaftsprüfer K. als Zeuge dazu vernommen werden, welche Feststellungen er als Wirtschaftsprüfer bei der Aufstellung bzw. Prüfung der Jahresabschlüsse der Gesellschaft für die Jahre 1997 und 1998 getroffen habe. K. wurde durch den Insolvenzverwalter der Gesellschaft von seiner Schweigepflicht entbunden. A. verweigerte als ehemaliger Geschäftsführer der in Insolvenz gefallenen Gemeinschuldnerin die Schweigepflichtsentbindung.

Das LG Oldenburg stellte durch Beschluß die Aussageverpflichtung des Wirtschaftsprüfers K fest. Das Gericht trat die Ansicht, daß das Zeugnisverweigerungsrecht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO ausschließlich der Wahrung der Geschäftsinteressen der betroffenen geprüften Gesellschaft, insbesondere der Wahrung von Firmeninteressen diene. Träger des wirtschaftlichen Geheimhaltungsinteresses sei nach Konkurseröffnung allein der Insolvenzverwalter. Das OLG Oldenburg wies die hiergegen gerichtete Beschwerde des Wirtschaftsprüfers zutreffend gemäß § 305 StPO als unzulässig zurück, teilte aber gleichwohl mit, daß die Beschwerde im übrigen in der Sache unbegründet sei.

Wesentliche Entscheidungsgründe

Das Zeugnisverweigerungsrecht bezweckt den Schutz des Zeugen, vor einem Interessenskonflikt zwischen Zeugenpflicht und beruflicher Verschwiegenheitspflicht, sowie den Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen Berufsgeheimnisträger und Mandanten. Eine Entbindung von

der Schweigepflicht, die den Interessenskonflikt des Zeugen entfallen läßt und eine mögliche Verletzung des Vertrauensverhältnisses ausschließt, steht deshalb nur demjenigen zu, der Auftraggeber des Wirtschaftsprüfers gewesen ist. Als Auftraggeberin ist die Gesellschaft selbst, nicht ihr Geschäftsführer anzusehen. A hat keinen persönlich Auftrag erteilt. Seine persönlichen Verhältnisse sind nicht Gegenstand des Mandats gewesen. Die Entbindung von der beruflichen Schweigepflicht durch den die Gesellschaft in der Insolvenz allein vertretenden Insolvenzverwalter ist deshalb ausreichend, ohne daß es auf eine Zustimmung durch den früheren Geschäftsführer ankommt. Die in der Kommentarliteratur vertretene Gegenansicht führt zu einer sachlich nicht vertretbaren Beeinträchtigung der Wahrheitsermittlung im Strafverfahren, der im Interesse der Allgemeinheit höchste Bedeutung zukommt.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/3-2004/

Anmerkung:

Die Entscheidung des OLG Oldenburg steht in krassem Widerspruch zu der herrschenden Meinung: Nicht nur in der Literatur, sondern auch in der Rechtsprechung wird seit über 20 Jahren die Rechtsansicht vertreten, daß das Recht zur Entbindung von der Schweigepflicht im Fall der Insolvenz auch durch die Organe der jeweiligen juristischen Person, im Falle der GmbH also durch den Geschäftsführer, ausgeübt werden muß. Selbst für den Fall, daß Straftaten zum Nachteil der Gesellschaft von deren Geschäftsführern begangen worden sind, sei eine Entbindung von der Schweigepflicht allein durch den Insolvenzverwalter nicht ausreichend (OLG Düsseldorf, StV 1993, 346; OLG Koblenz, NSTZ 1985, 426; OLG Schleswig, NJW 1981, 294; LG Saarbrücken, wistra 1995, 239; Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO, § 53 Rn. 46). Die herrschende Meinung stützt sich dabei auf zwei sehr überzeugende Hauptargumente, nämlich den Sinn und Zweck des Zeugnisverweigerungsrechtes von Berufsgeheimnisträgern, § 53 StPO, und den beschränkten Aufgabenkreis des Insolvenzverwalters.

Indem das OLG die Anerkennung eines Vertrauensverhältnisses zwischen der für das Unternehmen als vertretungsberechtigtes Organ handelnden natürlichen Person und dem von ihr beauftragten Wirtschaftsprüfer versagt, verkennt es den Schutzzweck des § 53 StPO. Seine an formal gesellschaftsrechtliche Paragraphen anknüpfende Wertung, das Vertrauensverhältnis sei ausschließlich zwischen der Gesellschaft und dem beauftragten Wirt-

schaftsprüfer zustande gekommen, ist lebensfremd und entspricht nicht dem Normzweck des Zeugnisverweigerungsrechtes, wie er insbesondere durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ausgelegt wird (BVerfGE 38, 312, 323). Das Mandatsverhältnis soll nicht nur im Interesse des Auftraggebers geschützt werden. Vielmehr besteht ein allgemeines öffentliches Interesse daran, daß der Rat- und Hilfesuchende sich rückhaltlos offenbaren kann, ohne daß seine Offenbarung durch die Besorgnis gehindert wird, die Vertrauensperson könnte das ihm Anvertraute als Zeuge in einem Strafprozeß preisgeben müssen (vgl. Karlsruher Kommentar StPO, Senge, § 53 Rn. 1).

Nun sind Vertrauen und Offenbaren Tätigkeiten, die eine juristische Person nicht entfalten kann. Die GmbH ist zwar gemäß § 13 Abs. 1 GmbHG selbständige Trägerin ihrer Rechte und Pflichten. Ihre Rechtsfähigkeit ist jedoch begrenzt. Ob die GmbH Trägerin von Rechten sein kann, die in erster Linie auf natürliche Personen zugeschnitten sind, hängt vom Sinn der jeweiligen Norm ab (Scholz/Emmerich, GmbHG, § 13 Rn. 10; Lutter/Hommelhoff, GmbHG § 13 Rn. 2). Es ist unbestritten, daß die GmbH als Auftraggeberin ein schutzwürdiges Geheimhaltungsinteresse an sämtlichen Informationen hat, die dem Wirtschaftsprüfer zur Erfüllung seines Auftrages übermittelt worden sind. Zweifelsohne steht ihr damit das Recht zu, über die Entbindung von der Schweigepflicht zu entscheiden.

Damit ist der Schutzzweck des § 53 StPO jedoch nicht ausgeschöpft. Der höchstpersönliche Charakter eines Vertrauensverhältnisses, welches nur zwischen natürlichen Personen begründet werden kann und der Zweck des § 53 Abs. 3 StPO, zum Schutz dieses Vertrauensverhältnisses ein Beweiserhebungsverbot für das Strafverfahren zu normieren, erfordern es, daß auch die für die Gesellschaft handelnde natürliche Person von diesem Schutz erfaßt wird. Denn die GmbH kann weder Beschuldigte noch Angeklagte eines Strafverfahrens sein. (Gegen die GmbH kann lediglich gemäß § 30 OWiG eine Geldbuße als Nebenfolge zu einer von ihrem Geschäftsführer im inneren Zusammenhang mit seiner Organstellung begangenen Straftat oder Ordnungswidrigkeit festgesetzt werden. Entsprechendes gilt im Steuerrecht für die Festsetzung einer Geldbuße gemäß §§ 33, 377 AO.) Die Strafverfolgung richtet sich ausschließlich gegen den Geschäftsführer. Dabei ist die Strafverfolgung des Geschäftsführers nur möglich, indem ihm die persönlichen schuld begründenden Merkmale, die einzig in der Gesellschaft verwirklicht sind, zugerechnet werden (hier: Buchführungs- und Bilanzierungspflicht, Überschuldung). Allein diese für die Strafverfolgung unauflösbare Verbindung von Geschäftsführer und GmbH läßt eine Aufspaltung des Zeugnisverweigerungsrechtes ausschließlich zugunsten der GmbH als unsachgerecht erscheinen. Entscheidend ist

aber, daß der Schutzzweck, eine rückhaltlose Offenbarung nicht durch eine später mögliche strafrechtliche Verwertung zu beeinträchtigen, allein auf die Person des Geschäftsführers zutrifft. Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn der die Offenbarung leistende Geschäftsführer selbst über das Berufsgeheimnis vor strafrechtlicher Verfolgung geschützt wird. Die Argumentation des OLG Oldenburg, das von § 53 StPO geschützte Vertrauensverhältnis bestünde einzig zwischen der GmbH als juristischer Person und dem Wirtschaftsprüfer, ist demnach nicht haltbar.

Die Entscheidung des OLG Oldenburg kann auch deshalb keinen Bestand haben, weil sie die Rechtsstellung des Insolvenzverwalters mißverstanden hat. Der Insolvenzverwalter tritt nicht vollständig in den Aufgaben- und Pflichtenkreis des Geschäftsführers ein und ersetzt diesen nicht. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens verliert die GmbH als Gemeinschuldnerin nur die Verfügungs- und Verwaltungsbefugnis über das zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen. Sämtliche anderen Rechte verbleiben ihr und stehen nicht zur Disposition des Insolvenzverwalters, sondern werden weiterhin durch den Geschäftsführer für die Gesellschaft wahrgenommen. Dies gilt insbesondere für Rechte höchstpersönlicher Art, zu denen die Verfügungsfreiheit über einen Geheimnisbereich zählt.

§ 97 InsO (früher § 100 KO) ändert an dieser Wertung nichts. Zwar ist die GmbH als Gemeinschuldnerin gemäß § 97 InsO gegenüber dem Insolvenzverwalter zur vollständigen und wahrheitsgemäßen Auskunft über sämtliche das Insolvenzverfahren betreffenden Verhältnisse verpflichtet. Diese offenbaren Tatsachen dürfen im Strafrecht jedoch nicht verwertet werden. § 97 Abs. 1 S. 3 InsO normiert ein Verwertungsverbot, welches ad absurdum geführt werden würde, wenn die Zeugnispflicht des Wirtschaftsprüfers im Strafverfahren alleine von der Entbindungserklärung des Insolvenzverwalters abhängig wäre. Dieser Wertungswiderspruch wird durch das OLG Oldenburg ignoriert.

Zusammengefaßt handelt es sich bei der Entscheidung des OLG Oldenburg um eine unhaltbare Mindermeinung, die sich selbst mit dem Satz deklassiert, daß der Wahrheitsermittlung im Strafverfahren im Interesse der Allgemeinheit höchste, gemeint ist wohl absolute, Bedeutung zukomme. Die Parole „der Zweck heiligt alle Mittel“ ist einem an rechtsstaatlichen Grundsätzen orientierten Staat jedoch fremd.

**RAin und FAin für Strafrecht,
Dr. Stefanie Kunz,
Düsseldorf,
(www.strafverteidigerin.info)**

Für die Praxis

Verwendung des Firmenbestandteils „Partners“ durch eine Nicht-Partnerschaftsgesellschaft unzulässig

Leitsätze der Redaktion

1. Das durch § 11 Abs. 1 Satz 1 PartGG begründete Verbot der Verwendung der Zusätze „Partnerschaft“ sowie „und Partner“ umfaßt auch die Verwendung des Begriffs „Partners“ ohne Beifügung der Verknüpfungen „und“ oder ein entsprechendes Zeichen.
2. Dies gilt jedenfalls dann, wenn der Begriff „Partner“ in Alleinstellung und nicht als bloßer Wortbestandteil verwendet wird.

KG Berlin, Beschluß vom 27.4.2004 - 1 W 180/02

Wesentliche Entscheidungsgründe

§ 11 Abs. 1 Satz 1 PartGG untersagt die Verwendung des Zusatzes „und Partner“ durch Nicht-Partnerschaftsgesellschaften. Dieses Verbot ist dahin auszulegen, daß es allgemein die Verwendung des Begriffs „Partner“, auch ohne die Verknüpfungen „und“ oder ein entsprechendes Zeichen („&“, +“), von der Verwendung durch andere als Partnerschaftsgesellschaften jedenfalls dann ausschließt, wenn der Begriff als Bezeichnung der Rechtsform verstanden werden kann. Ebenso wie bei anderen Anwendungsfällen des § 11 Abs. 1 Satz 1 PartGG nicht erforderlich ist hingegen eine konkrete oder auch nur abstrakte Verwechslungsgefahr.

Wesentlicher Bestandteil des Rechtsformzusatzes ist allein der Begriff „Partner“ oder „Partnerschaft“. Der Verknüpfung „und“ kommt bei Verwendung des Wortes „Partner“ keine eigenständige Bedeutung zu, zumal „und“ auch als bloßes Zeichen im Namen der Partnerschaft enthalten sein kann.

Ebenso ist die Verwendung der englischen Pluralform von dem Verbot erfaßt. Die Hinzufügung des Buchstabens „s“ enthält nicht nur unverändert den Begriff „Partner“ als allein prägenden Bestandteil des Rechtsformzusatzes, sondern deutet gerade darauf hin, daß hier mehrere Partner eine „Partnerschaft“ bilden.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß § 2 PartGG nicht wörtlich die Verwendung der Rechtsformzusätze „und Partner“ oder „Partnerschaft“ gebietet, sondern auch sinngemäß Abwandlungen wie etwa „und Partnerin“ bzw. „und Partnerinnen“ zuläßt und selbst den gänzlichen Wegfall der Verknüpfung. Entsprechend weit muß dann auch das Verbot des § 11 Abs. 1 Satz 1 PartGG gehen, weil nur so sein Zweck, die Durchsetzung des Begriffs als Rechts-

formzusatz für Partnerschaftsgesellschaften, erreicht werden kann.

Der Schreibweise in Groß- und Kleinbuchstaben kommt im Hinblick auf die Namensfunktion der Firma ohnehin keine Bedeutung zu.

Nicht entschieden wird die Fallgestaltung, in der der Begriff „Partner“ nicht in Alleinstellung, sondern als bloßer Wortbestandteil verwendet und dadurch ein Verständnis als Rechtsformbezeichnung ausgeschlossen wird.

Die Entscheidung wurde redaktionell überarbeitet. Den offiziellen Wortlaut finden Sie unter → www.wpk.de/magazin/3-2004/

Anmerkung:

Der Beschluß des Kammergerichts Berlin (KG) setzt sich zunächst mit der verfassungsrechtlichen und – vor dem Hintergrund, daß es sich im konkreten Fall um eine inländische Tochtergesellschaft eines ausländischen Unternehmens gehandelt hat – europarechtlichen Zulässigkeit des § 11 Abs. 1 Satz 1 PartGG als solchem auseinander. Beides hat das KG bejaht. Auf die Darlegung der Entscheidungsgründe hierzu wird verzichtet und auf die Auslegung des nach dieser Vorschrift unzulässigen Zusatzes „und Partner“ beschränkt.

Der Beschluß ist in zweierlei Hinsicht von Bedeutung: Zum einen wird die bislang offene Frage geklärt, ob § 11 Abs. 1 Satz 1 PartGG eng oder weit auszulegen ist. Die WPK hatte sich in vergleichbaren Fällen gegenüber Berufungsangehörigen bislang auf einen Hinweis beschränkt, wonach eine Kollision mit § 11 Abs. 1 Satz 1 PartGG möglich sein könnte, mangels eindeutiger Rechtsprechung in diesem Bereich aber von weitergehenden Maßnahmen abgesehen. Dies wird in Zukunft nicht mehr möglich sein, da sich das KG für eine weite Auslegung der Vorschrift ausgesprochen hat.

Zum anderen ist, wie das KG am Ende seiner Entscheidung selbst ausgeführt hat, weiterhin nicht entschieden, ob ein Verstoß gegen § 11 Abs. 1 Satz 1 PartGG auch dann vorliegt, wenn die nach dieser Vorschrift unzulässigen Begriffe nicht in Alleinstellung, sondern als bloßer Wortbestandteil verwendet werden (z.B. „X-Partnertreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“). Derzeit sind etliche Berufsgesellschaften mit ähnlicher Firma anerkannt und ohne Beanstandungen durch die Registergerichte auch im Handelsregister eingetragen. Bis zu einer etwaigen gegenteiligen Entscheidung hält die Wirtschaftsprüferkammer derartige Firmierungen daher auch weiterhin für zulässig.

sn

Literaturhinweise

Buchführung und Jahresabschluss interaktiv



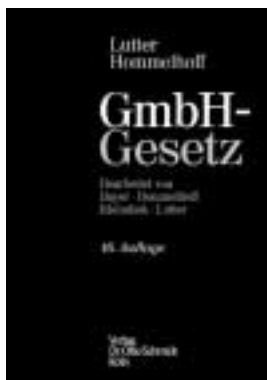
Von Prof. Dr. Michael Zell und Prof. Dr. Günter Pochmann

Jewel Case inkl. Booklet, 99,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2004

Buchführung und Jahresabschluss interaktiv wurde als interaktive Fallstudie entwickelt und für den Einsatz in einem üblichen Büroumfeld erstellt.

Die Fälle sind sowohl zu den IAS- als auch den HGB-Richtlinien konform, indem entsprechende Bewertungsrichtlinien angesetzt werden. Der Schwerpunkt des Trainingsprogramms liegt auf der Vermittlung von handlungsorientiertem Grundlagenwissen zur Technik der Buchführung, das heißt zu laufenden Geschäftsvorfällen, Kontierungen und Abschlußbuchungen anhand eines Beispielunternehmens. Das Web-basierte Trainingsprogramm ist fallorientiert aufgebaut, auf einen theoretischen Teil wird bewußt verzichtet. Grundlegende Sachverhalte und Begriffe sind in einem flexibel gestaltbaren Glossar erklärt bzw. mit Literaturhinweisen versehen.

GmbH-Gesetz



Von Prof. Dr. Dres. h.c. Marcus Lutter, Prof. Dr. Dr. h.c. Peter Hommelhoff, Prof. Dr. Walter Bayer und Prof. Dr. Detlef Kleindiek

1515 S., 109,- €, 16., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln 2004

Dieser Standard-Kommentar setzt auch in der Neuauflage seine Tradition fort, über die Erkenntnisse der Gerichte ebenso wie über die Ansichten der Literatur zu informieren, aber auch Tendenzen in der Entwicklung des GmbH-Rechts offenzulegen und selbst in die Diskussion um diese Entwicklung einzugreifen. Er unterrichtet in aller Kürze über das im wesentlichen Unstreitige in Rechtsprechung und Lehre, so daß Rechtsfragen, die noch im Flusse sind, breiter diskutiert werden können.

IFRS-Texte



Beck'sche Textausgaben

984 S., 39,- €, Grundwerk 1. Auflage, Verlag C.H.Beck, München 2004

Ab 2005 müssen kapitalmarktorientierte Unternehmen ihre Konzernabschlüsse nach den internationalen Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS erstellen. Für alle nicht kapital-

marktorientierten Unternehmen besteht eine Option der EU-Mitgliedstaaten für die Konzernabschlüsse sowie für die Einzelabschlüsse, die Anwendung internationaler Standards wahlweise zuzulassen oder vorzuschreiben. Grundlage hierfür sind die von der EU mit Datum vom 29.9.2003 veröffentlichten IAS (International Accounting Standards) bzw. IFRS (International Financial Reporting Standards) einschließlich der SIC (Standing Interpretations Committee). Die umfassende Textausgabe zu internationalen Rechnungslegungsstandards wird durch ein Stichwortverzeichnis abgerundet.

Risikomanagement und Risikocontrolling



Von Dr. Marc Diederichs

309 S., 40,- €, Verlag Franz Vahlen, München 2004

Das Buch beschäftigt sich mit Problemen und Lösungsmöglichkeiten bei der Einrichtung eines Risikomanagements unter Berücksichtigung gesetzlicher Verpflichtungen, der Anforderungen seitens der

Wirtschaftsprüfer und den Schwächen bestehender Systeme in der Praxis. Es werden unter anderem praxisorientierte Gestaltungsempfehlungen gegeben. Der Blick richtet sich auf Lösungsvorschläge, die grundsätzlich in nahezu allen Branchen Anwendung finden können.

Finanz- und erfolgswirtschaftliche Jahresabschlußanalyse nach IFRS



Von Prof. Dr. Hanno Kirsch

181 S., 30,- €, Verlag Franz
Vahlen, München 2004

Das Buch widmet sich den Möglichkeiten und Grenzen einer auf einem IFRS-Jahresabschluß basierenden Analyse – im Vergleich zu einer Analyse des HGB-Jahresabschlusses. Dabei stellt es drei vordringliche

Frage: Sind sämtliche bislang berechenbare Kennzahlen weiterhin bestimmbar; hat sich die Aussagekraft dieser Kennzahlen aufgrund abweichender Bilanzierungs- und Bewertungsregeln verändert und sind möglicherweise andere betriebswirtschaftlich sinnvolle Kennzahlen, die bislang aufgrund fehlender Offenlegungspflichten im HGB nicht berechnet werden konnten, nunmehr erst durch den Übergang auf IFRS ermittelbar?

Das Werk konzentriert sich bei der Beantwortung dieser Fragen bewußt auf die Unterschiede zu den aus einem HGB-Jahresabschluß ableitbaren Kennzahlen. Es wendet sich an Praktiker im Finanz- und Rechnungswesen, Aktien- und Wertpapieranalysten, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater.

Externe Qualitätskontrolle im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer



Herausgegeben von
Prof. Dr. Kai-Uwe Marten,
Prof. Dr. Reiner Quick und
Prof. Dr. Klaus Ruhnke

XIII, 191 S., 42,- €, IDW Verlag,
Düsseldorf 2004

Bei dem Werk handelt es sich um den Tagungsband zur gleichnamigen Fachveranstaltung vom 5. Mai 2004 an der

Universität Ulm. Er enthält sieben Beiträge namhafter Autoren, in denen neben der gegenwärtigen Konzeption der externen Qualitätskontrolle in Deutschland insbesondere praktische Erfahrungen bei der Prüfung der Praxisorganisation, der Auftragsabwicklung sowie der internen Nachschau dargelegt werden. Zudem erfolgt ein Ausblick auf die sich im Bereich der Qualitätssicherung und Qualitätskontrolle abzeichnenden Entwicklungen.

Die Novellierung des Investmentrechts 2004



Hrsg. PwC Deutsche Revision
AG WPG

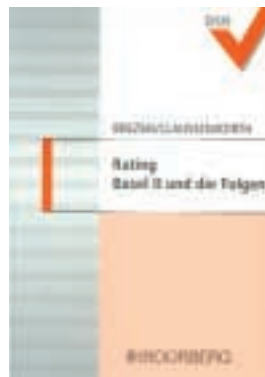
857 S., 49,95 €, Fachverlag
Moderne Wirtschaft,
Frankfurt/M. 2004

Am 1.1.2004 ist das InvModG in Kraft getreten. Es ist Bestandteil des Finanzmarktförderplans 2006 und dient der Fortentwicklung des Invest-

mentstandorts Deutschland sowie der Stärkung der Wettbewerbsposition gegenüber anderen europäischen Finanzplätzen.

Das vorliegende Praxishandbuch gibt einen Überblick über die wesentlichen Neuerungen des Investment- und Investmentsteuerrechts einschließlich der neuen Derivateverordnung und liefert Hilfestellungen bei deren Anwendungen. Es enthält außerdem umfangreiche Materialien und Erläuterungen, unter anderem das InvG und IvStG (deutsch/englisch).

Rating Basel II und die Folgen



Von Dr. Eberhard Brezski,
RA Prof. Dr. Carsten P.
Claussen und WP/StB
Prof. Dr. Michael Korth

292 S., 58,- €, Richard
Boorberg Verlag, Stuttgart 2004

Der Leitfaden befaßt sich schwerpunktmäßig mit den Mindesteigenkapitalanforderungen in Abhängigkeit vom Kredi-

trisiko, das zukünftig durch ein Rating zu qualifizieren ist. Dabei ist für mittelständische Unternehmen insbesondere das interne Bankenrating wichtig. Die Autoren behandeln detailliert die dafür maßgebenden Bestimmungsfaktoren: Die Risikokomponenten Ausfallwahrscheinlichkeiten, Verlustquote bei Forderungsausfall und Restlaufzeit werden ebenso behandelt wie die berücksichtigungsfähigen Sicherheiten.

Im Anhang befindet sich ein Fragenkatalog zu den qualitativen Ratingfaktoren. Es besteht die Möglichkeit, ein kostenloses Pre-Rating im Internet durch das Softwareprodukt Prime-Web-Rating vorzunehmen.

Stellengesuche

WP/StB, 30 J., in ungekündigter Position bei „Big Four“-WPG, 5 Jahre Berufserfahrung in den Bereichen Wirtschaftsprüfung (Prüfungsleiter) und Beratung internationaler Industrie- und Handelsunternehmen unterschiedlicher Branchen gem. HGB, IFRS und US-GAAP, verhandlungssicheres Englisch, sucht neue Herausforderung in verantwortlicher Position einer international ausgerichteten WPG. Bevorzugt Region Rhein/Ruhr. [WPK 3101](#)

WP/StB, 35 J., langjährige Erfahrung bei „Big Four“ und mittelgroßer Sozietät, international erfahren, sucht Einstieg bei WP/StB-Gesellschaft mit Fokus Finanzdienstleister oder Mittelstand, Beteiligungsmöglichkeit erwünscht, nach Möglichkeit im Raum NRW und mit internationalem Bezug. [WPK 3102](#)

WP/StB, 37 J., langjährige Erfahrung in Prüfung und Beratung von gehobener mittelständischer Klientel/Konzernen sowie der qualifizierten Abwicklung von div. prüfungsnahen Sonderprojekten, engagiert, gute Referenzen, sucht neue unternehmerisch geprägte Herausforderung mit Perspektiven - bevorzugt im Rheinland. [WPK 3103](#)

RA und Prüfungsassistent, 30 J., beide Examina mit Prädikat, Wahlfächer Wirtschafts- und Steuerrecht, Fachanwaltskurs im StR, z.Zt. als Prüfungsassistent in WPG mit Excel, Audicon und Datev, sucht Tätigkeit im Bereich Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, bevorzugt in Mittel- oder Norddeutschland. [WPK 3104](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, hervorragende Examensergebnisse, mehrjährige Berufserfahrung sowohl bei „Big Four“ als auch mittelständischer WPG in leitender Position, sucht neue Herausforderung mit Perspektive. Überdurchschnittliche Kenntnisse in Erstellung/Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (auch inter-

nationale Rechnungslegung) verschiedener Branchen, qualifizierter Steuerberatung, Durchführung von Unternehmensbewertungen, Erstellung von Gutachten sowie Due Diligence. [WPK 3105](#)

WP, Dipl.-Kfm., 40 J., langjährige Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Beratung („Big Four“) sowie als Organisationsberater (Finanzen und Controlling inkl. SAP R/3-Einführungen), sucht neue verantwortungsvolle Tätigkeit im Rhein-Main-Gebiet/Mittelhessen. [WPK 3106](#)

WP, Dipl.-Kfm., 36 J., mit langjähriger Berufserfahrung in international tätiger WPG („Big Four“), sucht neue Herausforderung in mittelständisch orientierter WPG. Umfangreiche Erfahrung in der Prüfung und Beratung von Unternehmen verschiedener Branchen, Rechtsformen und Größe; Konzernabschlüsse nach IAS und US-GAAP; Durchführung von Due Diligence Untersuchungen; Sonderprüfungen. Konkrete Aussicht auf Beteiligung wäre wünschenswert. [WPK 3107](#)

StB, Ende 40, mehrjährige Berufserfahrung in den Bereichen Wirtschaftsprüfung (Prüfungsleiter) und Steuerberatung mittelständischer Mandanten verschiedener Branchen, Größen und Rechtsformen (JA, Beratung, StE), Vorbereitung auf das System der Qualitätskontrolle, sucht neue Herausforderung bevorzugt in WPG/StBG im Raum DD. [WPK 3108](#)

WP/StB, Mitte 30, langjährige „Big Four“-Erfahrung in der Wirtschaftsprüfung mit überwiegend mittelständischer Mandantschaft, sucht neue Herausforderung in mittelständischer WPG/WP-Praxis und/oder StBG/StB-Praxis, bevorzugt im Raum DD, Z, L. Aussicht auf spätere Übernahme bzw. Beteiligung gewünscht, aber nicht Bedingung. [WPK 3109](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm. (Prädikatsexamen), Mitte 30, Prokurist, dienstleistungsorientiert, 8 Jahre Berufserfahrung bei mittelständischen WPG/StBG im umfassender Prüfung und Beratung öffentlicher Unternehmen und Verwaltungen, Kenntnisse in Energierecht und Kommunalabgabenrecht, sucht unternehmerisch geprägte Tätigkeit in leitender Position mit Beteiligungsaussicht, bundesweit. [WPK 3110](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 40 J., langjährige Berufserfahrung bei internationaler WPG in leitender Stellung, umfangreiche Erfahrung in Jahresabschlussprüfungen (Einzel- und Konzernabschluss nach HGB und IAS/IFRS), Due Diligence, Sonderprüfungen, MaBV-Prüfungen, Interne Revision, Qualitätskontrolle, Schulungen und Fachvorträge, Betreuung nationaler und internationaler Mandanten in den Bereichen Financial Services, Immobilien- und Wohnungswirtschaft, Dienstleistungs- und Handelsunternehmen, sucht neue Herausforderung mit konkreter Beteiligungs-/Partnerschaftsperspektive in WPG im Raum Norddeutschland. [WPK 3111](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm. (Note: „Sehr Gut“), 35 J., 8 Jahre Praxis bei „Big Four“, sehr gute Englisch- und Französischkenntnisse, sucht neue Herausforderung bei kleiner bis mittlerer Sozietät mit Perspektive bzw. Beteiligung im gesamten Bundesgebiet. [WPK 3112](#)

WP, Dr. Econ., 34 J., 7 Jahre Berufserfahrung bei „Big Four“-Gesellschaft, Tätigkeitsschwerpunkt in der Jahresabschlussprüfung nach HGB und internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen (US-GAAP und IAS/IFRS) vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht verantwortungsvolle Tätigkeit im Raum Frankfurt /M. [WPK 3113](#)

Prüfungsleiter, Dipl.-Kfm., langjährige Erfahrung in der Jahresabschlußerstellung und Prüfung sowie steuerlicher Beratung von Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen (auch Prüfung nach § 53 HGrG und gemeinnützigen Unternehmen), sucht Tätigkeit bei WPG/StBG vorzugsweise im Raum Köln, Düsseldorf und Dortmund. [WPK 3114](#)

WP/StB, motiviert, unternehmerisch denkend, umfangreiche Erfahrung in der Prüfung nach und in der Anwendung von HGB, US-GAAP und IFRS/AS bei Einzel- und Konzernabschlüssen bei Unternehmen unterschiedlichster Größe, Branche und Rechtsform, bei Due Diligence Reviews, bei Unternehmensbewertungen, bei Unternehmenstransaktionen sowie in der Betreuung von internationalen Großkonzernen und Unternehmen des Mittelstandes, sucht anspruchsvolle Tätigkeit (evtl. mit Aussicht auf Partnerschaft) im Großraum Hamburg, Schleswig-Holstein oder Niedersachsen. [WPK 3115](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 42 J., registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK mit praktischer Erfahrung, umfassende Kenntnisse in der Prüfung und Beratung (auch Informationstechnologie sowie Projekte der Internen Revision) national und international tätiger Unternehmen vornehmlich des Mittelstands, Erfahrung in der umfangreichen Neuorganisation des Bereichs Wirtschaftsprüfung einer renommierten Sozietät, möchte langfristig ausgerichtete, anspruchsvolle Aufgabe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und betriebswirtschaftliche Beratung in Hamburg und Umgebung übernehmen. [WPK 3116](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 31 J., Prokurist, mit 7jähriger Berufserfahrung in Mittelstandsabteilung (Prüfung, Steuerberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) einer der „Big Four“-Gesellschaften, sucht eine neue berufliche Herausforderung mit Perspektive (gerne auch mit Schwerpunkt Steuerberatung) in mittelständisch orientierter WPG/StBG im Großraum Düsseldorf/Köln. [WPK 3117](#)

Dipl.-Kffr., 30 J., StB-Examen, promoviert, mit mehrjähriger Erfahrung als Prüfungsleiterin in mittelständischer WPG mit Tätigkeitsschwerpunkten in der Erstellung/Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen nach HGB/IFRS/US-GAAP, der Durchführung von Due Diligence sowie der Erstellung von Finanz- und Businessplänen, sucht neue Herausforderung im Raum München. [WPK 3118](#)

WP/StB, Dipl.-Handelslehrer, Dipl.-Finanzw. (FH), 33 J., 6 Jahre Berufserfahrung u.a. bei mittelständischen WPG/StBG mit gemischtem Tätigkeitsbereich von gesetzlichen und freiwilligen Abschlußprüfungen, einzelnen Sonderprüfungen, betriebswirtschaftlicher und steuerlicher Beratung und Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen sucht - bevorzugt, aber nicht zwingend - im Raum Stuttgart-Heilbronn-Mannheim/Heidelberg oder Hohenlohe eine Anstellung (oder freie Mitarbeit) bei WP/WPG oder WPG/StBG mit Schwerpunkt im Bereich der Wirtschaftsprüfung. [WPK 3119](#)

WP/StB, 38 J., 10jährige Berufserfahrung im Prüfungsbereich bei den „Big Four“ sucht neue Herausforderung in Berlin; Kenntnisse IFRS/US-GAAP, Prüfungsnahe Beratung; Prüfung von Kreditinstituten und Finanzdienstleistern. [WPK 3120](#)

WP/StB sucht Einstieg - mit der Perspektive auf Beteiligung/Übernahme - in eine WPG/StBG, mit Sitz im Raum Ulm - Ravensburg - Friedrichshafen. [WPK 3121](#)

WP, Dipl.-Kfm., 37 J., langjährige Erfahrung in der Prüfung und Beratung von Unternehmen aller Größenordnungen, bisher tätig bei „Big Four“-Gesellschaft und mittelständischer WPG, registriert als Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, umfassende Erfahrungen bei der Implementierung von Qualitätssystemen, Durchführung von Qualitätskontrollen, Mitarbeiterschulungen, Seminaren, Unternehmensbewertungen, Prüfungen nach HGrG, Konzernabschlußprüfungen nach HGB und IAS/IFRS, sucht neue Herausforderung in mittelgroßer WPG in Ba-

den-Württemberg mit konkreter Aussicht auf Beteiligung. [WPK 3122](#)

Akquisitionsorientierter WP/StB (z.Z. beurlaubt), Dipl.-Kfm., Steuerfachgehilfe, 37 J., mit Industrie- und Unternehmensberatungserfahrung, 6 Jahre „Big Four“-Erfahrung in Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB, IAS, US-GAAP, in Due Diligence, Sonderprüfungen und Beratungsprojekten, seit 3 Jahren Inhouse Consultant eines Automobilherstellers (Durchführung von betriebswirtschaftlichen Beratungs- und Akquisitionsprojekten, Projektleiter von Kooperationsprojekten mit international renommierten Unternehmensberatung), sucht anspruchsvolle Tätigkeit in wachstumsorientierter WPG/Sozietät mit guten Perspektiven im Hinblick auf mittelfristige Teilhaberschaft/Partnerschaft. [WPK 3123](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, mit mehrjähriger Berufserfahrung bei „Big Four“ und derzeit leitend tätig bei international tätiger WPG, unternehmerisch, teamorientiert, führungserfahren mit Tätigkeitsschwerpunkten in der Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, Durchführung von Sonderprüfungen, Due Diligence und Unternehmensbewertungen sowie in der betriebswirtschaftlichen Beratung von Unternehmen unterschiedlicher Größe, Branchen und Rechtsformen; sehr umfangreiche Kenntnisse in Internationaler Rechnungslegung, z.B. in der Überleitung/Umstellung und Prüfung von Konzernabschlüssen nach IAS/IFRS und US-GAAP, sucht verantwortungsvolle Mitarbeit in mittelgroßer bis großer WPG; vorzugsweise in NRW. Aussicht auf Beteiligung erwünscht. [WPK 3124](#)

WPin/StBin mit langjährigen Erfahrungen beim Mittelstand in betriebswirtschaftlichen und gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten, überwiegend beschäftigt bei der KPMG Gruppe und einem großen Handelsunternehmen, sucht neue Herausforderungen im Bereich des Unternehmensratings. Großraum München als Standort bevorzugt. [WPK 3125](#)

StB, Dipl.-Kfm., WP-Examen angestrebt, 34 J., 6 Jahre Berufserfahrung in den Bereichen Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung, sucht aus ungekündigter Stellung neue Herausforderung in WPG/StBG im Großraum München, Nürnberg/Fürth/Erlangen, Regensburg, Bayreuth. Bisherige Tätigkeitsschwerpunkte als Teamleiter: gesetzliche und freiwillige Jahresabschlußprüfungen von Kapital- und Personengesellschaften verschiedener Branchen inkl. öffentlicher Hand, steuerliche Deklarationsberatung einschließlich Erstellung von Jahresabschlüssen sowie steuerliche Gestaltungs- und Durchsetzungsberatung. [WPK 3126](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 37 J., WP-Examen April 2004, unternehmerisch denkend, motiviert und engagiert, 10jährige Berufserfahrung in mittelständischen WPG/StBG in den Bereichen Prüfung von mittleren und großen Unternehmen verschiedener Rechtsformen und Branchen, national und international tätigen (Konzern-)Gesellschaften sowie Steuerberatung (Gestaltungsberatung) und Schulungs- und Fachvorträgen, mit sehr guten Englisch-, Französisch- und EDV-Kenntnissen, sucht neue Herausforderung mit Aussicht auf Partnerschaft, bevorzugt im Raum PLZ 6, 7 oder 8. [WPK 3127](#)

Dipl.-Betriebsw. (FH); Abschlußnote 1,6; 24 J., Studienschwerpunkt Mittelstandsökonomie; Berufserfahrung und Praktika in Controlling, Rechnungswesen, Beratung, Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung durch freie Mitarbeit; zweisprachig (deutsch/jugosl.), sehr gute Englischkenntnisse, Grundkenntnisse in Französisch. Hohe Motivation, Lern- und Einsatzbereitschaft, Flexibilität, soz. und interkult. Kompetenz, unternehmerisches Denken durch jahrelange Selbständigkeit, Eigeninitiative, Teamgeist; sicherer Umgang mit MS-Office, Kenntnisse in SAP, CAD, DATEV; sucht bundesweit den Einstieg in das Prüfungswesen als WP-Assistentin. [WPK 3128](#)

StB, Dipl.-Kffr., engagiert, teamfähig und flexibel, Erfahrung in der steuerlichen Betreuung mittelständischer Mandanten

(Jahresabschlüsse sowie Steuererklärungen für Unternehmen verschiedener Branchen und Rechtsformen sowie für Privatpersonen mit umfangreichem Kapitalvermögen) und im Bereich Wirtschaftsprüfung, EDV (DATEV, MS-Office) und Englischkenntnisse, sucht neue Herausforderung im Großraum Hamburg. [WPK 3129](#)

Betriebsw., Bilanzbuchhalter IHK-Hamburg, Steuerfachangestellter mit langjähriger Erfahrung in der Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzern-/börsennotierter Unternehmen, insbesondere der Branchen Printmedien, Banken, Handel und produzierendes Gewerbe sowie mittelständischer Unternehmen aller Rechtsformen; EDV-Kenntnisse/Erfahrungen: SAP-R3, sämtliche DATEV-Programme, diverse betriebseigene EDV-Programme; sucht neue Herausforderung im Raum Hamburg. [WPK 3130](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm. Univ., 32 J., bei „Big Four“ (Jahres- und Konzernabschlußprüfung vorwiegend mittelständischer Unternehmen z.T. mit IFRS/US-GAAP, MaBV, Due Diligence sowie sonstige betriebswirtschaftliche Prüfungen), sucht verantwortungsvolle Tätigkeit mit konkreter Aussicht auf Beteiligung in kleiner bis mittelgroßer WPG, im Raum München/Südbayern. [WPK 3131](#)

Dipl.-Ökon., sucht Anstellung als Prüfungsassistent in Hamburg oder Bremen. Berufserfahrung in Erstellung von Jahresabschlüssen und den dazugehörigen Steuererklärungen, Teilnahme an Pflichtprüfungen sowie Kenntnisse in DATEV und MS-Office vorhanden. [WPK 3132](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 40 J., langjährige Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sucht Anstellung bei mittelständischer WPG/StBG im Raum N/FÜ/ER/BA. Eine spätere Beteiligung wird angestrebt, ist aber keine Bedingung. [WPK 3133](#)

StBin, Dipl.-Bw., WP-Cand. 2004, 36 J., mit Kenntnissen in DATEV und sehr guten Englischkenntnissen sucht Angestelltenverhältnis oder freiberufliche Mitarbeit ab September im Rhein-Main-Gebiet. Langjährige Erfahrung in Prüfung und der steuerlichen Beratung vorwiegend mittelständischer - auch englischsprachiger - Mandate sowie in der Betreuung der fachlichen Mitarbeiter vorhanden. [WPK 3134](#)

WP/StB/CPA, Dipl.-Kffr., 42 J., langjährige Berufserfahrung bei „Big Four“ und mittelständischen WPG/StBG in den Bereichen Prüfung (Einzel- und Konzernabschluß) nach nationalen und internationalen Rechnungslegungsstandards, Sonderprüfungen, Umstellungsprojekte (IFRS/US-GAAP), betriebswirtschaftliche und steuerliche Beratung sowie Qualitätssicherung, sucht neue berufliche Herausforderung, bevorzugt NRW. [WPK 3135](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 35 J., mit mehrjähriger Berufserfahrung in mittelständischer WPG/StBG, insbesondere in der Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen und Steuerberatung für Einzelpersonen und Unternehmen unterschiedlicher Rechtsformen, sucht neuen Wirkungskreis (mittelständische WPG/StBG bevorzugt) in Hamburg und Umgebung. [WPK 3136](#)

Flexible, engagierte, zuverlässige WPin/StBin, 41 J., mit langjähriger Erfahrung sowohl bei der Bewältigung des Tagesgeschäftes als auch bei der Lösung von Spezialproblemen auf den Gebieten Abschlußprüfung, Abschlußerstellung, steuerlicher und wirtschaftlicher Beratung, sucht neue Herausforderung bei mittelstandsorientierter WP(G) oder StB(G) im Raum M/A/LL, sehr gern freiberuflich. [WPK 3137](#)

Open minded WP/StB, Dipl.-Kfm., Dipl.-Fw. (FH), 33 J., mit langjähriger Berufserfahrung sowohl bei mittelständischer Kanzlei in der steuerlichen Beratung als auch bei „Big Four“ im Audit/Transaction Support-Bereich, mit sehr guten Englisch- als auch guten Portugiesisch-Kenntnis-

sen sowie 2jähriger Auslandserfahrung sucht WP/StB-Kanzlei im Raum Norddeutschland/Rheinland mit Beteiligungsoption nach gemeinsamer Kennenlernphase. **WPK 3138**

Dipl.-Kffr., 27 J., sucht nach erfolgreichem BWL-Studienabschluß Berufseinstieg in Wirtschaftsprüfung/Steuerberatung in Berlin; Studienschwerpunkte: Betriebliche Steuerlehre und Rechnungswesen. Erste Berufserfahrungen durch Praktika in WPG/StBG vorhanden. **WPK 3139**

Dipl.-Kfm. (Absolvent Uni Köln), 28 J., Studienschwerpunkte: Steuerlehre, Steuerrecht, Wirtschaftsprüfung; Diplomarbeit zum Thema steuerlicher Aspekte der Funktionsverlagerung ins Ausland/Verrechnungspreise; 2 Jahre Berufserfahrung durch Werkstudententätigkeit bei einer der „Big Four“; persönliche Stärken: hohe Lern- und Leistungsbereitschaft, Affinität zu Zahlen, korrekte Arbeitsweise, Teamorientierung; weitere Kenntnisse: EDV (MS-Office, Lotus, Notes, Datev, Internet), Fremdsprachen (Englisch verhandlungssicher/Französisch erweiterte Kenntnisse); Berufsexamen wird angestrebt; Bereitschaft zu Einsätzen im Ausland vorhanden; sucht Anstellung als Prüfungs-/Steuerassistent im Raum Düsseldorf, Köln, Ruhrgebiet. Kontakt: tdweber@gmx.de.

Angehender Diplom-Wirtschaftsjurist (FH), 26 J., Abschluß 2004 mit Schwerpunkt Steuerrecht und Wirtschaftsprüfung, sucht eine Stelle in einer WPG und/oder StBG zu sofort (bis spätestens 01.10.2004) im Raum Hamburg. Erste Erfahrungen durch Ausbildung zum Steuerfachangestellten. Durch mehrere Praktika in namhaften WPGs Erweiterung der Kenntnisse. Diplomarbeit (ebenfalls bei einer WPG geschrieben): spezifische Probleme bei der Umstellung eines HGB-Abschlusses auf einen IAS/IFRS-Abschluß - untersucht am Beispiel eines Konzerns aus der Baubranche. Kontakt unter 040601@web.de.

StB, WP-Examen bestanden, Dipl.-Bw. (FH), 33 J., 8jährige Berufserfahrung (davon 6 Jahre bei zwei der „Big Four“) im Bereich Wirtschaftsprüfung (Einzel- und Konzernabschlußprüfungen mittlerer und großer Unternehmen verschiedener Rechtsformen nach HGB und IAS/IFRS sowie ferner Due Diligence-Prüfungen, IAS/IFRS-Umstellung), sucht verantwortungsvolle und herausfordernde Tätigkeit in einer mittelständisch orientierten WPG mit Aussicht auf Beteiligung/Partnerschaft im Raum Heilbronn/Ludwigsburg/Stuttgart. Kontakt: WP.2004@web.de.

Dipl.-Finanzw. (FH), Dipl.-Kulturwirt (Univ.), 29 J., sucht Einstieg bei WP/WPG - Ziel WP-/StB-Examen. Studienschwer-

punkte Finanzwirtschaft und Internationales Management. Englisch und Spanisch verhandlungssicher. Kontakt: infocircle@gmx.net.

Dipl.-Kfm., 26 J., Absolvent der LMU München, Ausrichtung: Revisions- und Treuhandwesen, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre und Steuerrecht, besonders vertiefte Kenntnisse der int. ReLe (IFRS/US-GAAP), mit Praxiserfahrung, freut sich über Anstellung als Prüfungsassistent im Großraum München, Frankfurt a.M., Berlin, Köln und Hamburg. Zuschriften bitte an: Hendra Kremzow, Forstenrieder Allee 24, 81476 München, Tel./Fax: 0 89/12 01 28 00, E-Mail: hendrakremzow@genion.de.

WPin/StBin, Dipl.-Kffr., 33 J., mehrjährige Erfahrung in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS von Unternehmen verschiedener Größe und Branche sowie Unternehmensbewertung/Geschäftsplanung und Begleitung von Due Diligence-Prüfungen („Byer-DD“ und „Vendor DD“) durch 2,5jährige Tätigkeit in der Transaktionsberatung/Corporate Finance, Englisch fließend in Wort und Schrift, sucht aus ungekündigter Position bei „Big Four“ neue Herausforderung mit Aussicht auf Beteiligung vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet und Rhein-Neckar-Gebiet. Kontakt: WPinStBin@gmx.de.

Kooperationswünsche

Namhafte WPG/StBG/RAG mit mehreren eigenen Niederlassungen im In- und Ausland (u.a. China) und Spezialisierung auf die hochwertige nationale und internationale Rechts- und Steuergestaltungsberatung von gehobenen mittelständischen Unternehmen, sucht als Kooperationspartner eine auf dem norddeutschen Markt (u.a. Hamburg, Hannover, Bielefeld, Osnabrück, Bremen, Kiel) gut eingeführte regionale Kanzlei mit ähnlicher Klientel. Ziel sollte eine faire Kooperation

sein, durch die beide Partner einen Mehrwert erzielen. Vertrauliche Behandlung der Zuschriften wird zugesichert. **WPK 3201**

Mittelständisch orientierte junge WPG sucht Zusammenarbeit mit WP/StB bei Pflichtprüfungen im Raum bayerisches/württembergisches Schwaben sowie München. Mandantenschutz wird zugesichert. **WPK 3202**

Mittelständische WP/StB-Kanzlei sucht zur Kooperation WP/StB (bis Mitte 40) mit Berufserfahrung in Beratung und Prüfung mittelständischer Unternehmen, diverse Rechtsformen und Branchen (nach HGB und ggf. IFRS) in Osthessen. Spätere Beteiligung/Partnerschaft wird angestrebt. **WPK 3203**

Mittelständische WP/StB/RAe-Sozietät, Düsseldorf, sucht Kooperation mit Einzel-WP (m/w) oder WPG (gesamtes Bundes-

gebiet) mit ganz überwiegendem Tätigkeitsschwerpunkt im Bereich der Prüfung oder prüfungsnahen Leistungen.

WPK 3204

Überörtliche WP- und StB-Kanzlei (Stuttgart und Ludwigsburg) bietet Kollegen dauerhafte Kooperation, möglichst unter einem Dach. Repräsentative Räumlichkeiten mit technischen Voraussetzungen gegeben. Externe Qualitätskontrolle voraussichtlich August 2004 abgeschlossen.

WPK 3205

Mittelstandsorientierte WPG/StBG (mit Erfolg am Qualitätskontrollverfahren nach § 57a WPO teilgenommen) bietet fallbezogene Durchführung gesetzlicher Jahres- und Konzernabschlussprüfungen im Großraum München an. Mandantenschutz ist selbstverständlich. Auf Wunsch auch Übernahme von Mandanten gegen Entgelt.

WPK 3206

WP/StB (Ex-„Big Four“), Sitz Rheinland, bietet bundesweit kollegiale fallweise Zusammenarbeit insbesondere bei Qualitätssicherung (registriert als Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK), Konzernabschlussprüfungen, US GAAP/IAS-Abschlüsse.

WPK 3207

Junge WPG (zwei Gesellschafter) in Osnabrück sucht Kontakt zu WP/StB-Kollegen im nordwestdeutschen Raum zwecks Übernahme von Prüfungsaufträgen bzw. Aufnahme als neue Gesellschafter. Insbesondere sollen auch Kollegen angesprochen werden, die wegen der zukünftigen Anforderungen nicht an einer dauerhaften eigenen Prüfungstätigkeit interessiert sind. Diskretion und Mandantenschutz werden garantiert.

WPK 3208

WP, Dipl.-Ing., bietet projektbezogenen Unterstützung bei Sonderprüfungen und betriebswirtschaftlicher Beratung, bundesweit.

WPK 3209

StB, Dipl.-Kfm., mit besonderen Erfahrungen (Prüfung/Beratung) in den Bereichen Gemeinnützigkeit und Unternehmensberatung, bietet WP/WPG bundesweit freiberufliche projektbezogene Unterstüt-

zung an. Info und Kontakt bitte unter StB-Mitarbeit@gmx.de oder

WPK 3210

WP/StB, 47 J., bietet freiberufliche Unterstützung bei der Prüfung und Erstellung von Jahresabschlüssen sowie weiterer Beratungsleistungen im Raum Rheinland/Ruhrgebiet.

WPK 3211

StBin, Dipl.-Kffr., mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung bietet bundesweit freie projektbezogene Mitarbeit bei WP(G) oder StB(G) an.

WPK 3212

WPG mit Sitz in Nordhessen, die ausschließlich auf dem Gebiet Wirtschaftsprüfung (ohne Steuerberatung) tätig ist, übernimmt von Berufskollegen Prüfungsmandate zu berufsüblichen Bedingungen.

WPK 3213

Kleinere, spezialisierte WPG, angemeldet zur Teilnahme am Qualitätskontrollverfahren i.S.d. § 57a WPO, führt in Süddeutschland Jahres- und Konzernabschlussprüfungen durch. Eine enge kollegiale und vertrauensvolle Zusammenarbeit sowie absoluter Mandantenschutz sind selbstverständlich.

WPK 3214

WP/StB, mit eigenem kleinen Mandantenstamm, vielfältige Erfahrungen in der Beratung und Prüfung von Mittelstand, aber auch internationalen Großunternehmen unterschiedlichster Branchen, gute Kenntnisse von IAS/IFRS und US-GAAP sowie der englischen Sprache, bietet Berufskollegen fallweise Übernahme von Abschlussprüfungen (Einzel- wie Konzernabschlüsse), Unternehmensbewertungen, due diligence reviews, Untersuchung von Unternehmenskonzepten und Sonderuntersuchungen, praktische Erfahrungen und Hilfsmittel zur Qualitätssicherung können eingebracht werden, Tätigkeit vorzugsweise in Norddeutschland, bundesweiter Einsatz jedoch nicht ausgeschlossen, Mandantenschutz wird gewährleistet.

WPK 3215

Engagierter MBA, Dipl.-Kfm. (FH), B.A. (Hons.) European Business, 32 J., 7 Jahre

Berufserfahrung in Industrie und Beratung, Erfahrung im englischsprachigen Ausland, mit Sitz in Ostwestfalen, bietet qualifizierte freie Mitarbeit speziell in den Bereichen EDV-Prüfung/Revision und IT-nahe Prüfungsfelder. Diskretion und Mandantenschutz werden garantiert.

WPK 3216

WPG/StBG im Raum Offenbach, an drei Standorten mit ca. 45 Mitarbeitern vertreten, sucht WP/StB/RA zur Zusammenarbeit in der Geschäftsführung, u. a. im Bereich Gestaltungsberatung und Vorbehaltsaufgaben eines WP, sowie Interesse an partnerschaftlicher Beteiligung. Büroräume, gute Infrastruktur vorhanden.

WPK 3217

Betriebsw., Bilanzbuchhalter, Steuerfachangestellter, mit langjähriger Berufserfahrung in Erstellung, Prüfung und Beratung auch nach internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IAS, US-GAAP) von nationalen und internationalen Konzern-/börsennotierter Unternehmen sowie mittelständischen Unternehmen aller Rechtsformen, bietet freie Mitarbeit im Raum Hamburg.

WPK 3218

WP/StB, Dipl.-Kfm., bietet Kollegen bundesweit projektbezogene Kooperation als freier Mitarbeiter hinsichtlich Abschlussprüfungen, Sonderprüfungen, Due Diligence Reviews, Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen sowie der weiteren betriebswirtschaftlichen Beratung mittelständischer Unternehmen.

WPK 3219

Mittelständisch orientierte Steuerberater- und Rechtsanwaltssozietät sucht zur Verbreiterung des Beratungsangebotes und Ausbau des Standortes in Nordhessen eine/n Wirtschaftsprüfer/in als Partner/in mit mehrjähriger Berufserfahrung, der/die seine/ihre bestehende Praxis im Unternehmen weiterentwickeln will.

WPK 3220

WP/StB, Dipl.-Kfm., Mitte 30, 10 Jahre Berufserfahrung in Steuerberatung (inkl. DATEV-Programme), Wirtschaftsprüfung, wirtschaftlicher Beratung und Unterneh-

mensbewertung, sucht freie Mitarbeit bei WP/StB im Raum NRW. Diskretion und Mandantenschutz werden garantiert.

WPK 3221

Frankfurt am Main/Rhein-Main-Gebiet: WP/StB Sozietät übernimmt Einzelmandate gesetzliche Abschlußprüfung von WP-Kollegen, die an der externen Qualitätskontrolle nicht teilnehmen wollen. Die Beratung außerhalb der Prüfung kann verbleiben.

WPK 3222

WP/StB Sozietät in Frankfurt a. M. sucht Berufskollegen mit eigenem Mandantensammelszwecks Verschmelzung und Ausbau der vorhandenen Unternehmensstruktur.

WPK 3223

WP/StB, 39 J., selbständig, mit langjähriger Berufserfahrung aus dem Mittelstand, bietet bundesweit projektbezogene freie Mitarbeit oder ständige freie Mitarbeit im Raum Aachen/Düsseldorf/Köln/Bonn zu berufsüblichen Konditionen an. Mandatsschutz wird garantiert. Kontakt über wp-stb@freenet.de oder 01 60/4 13 00 37.

Mittelständische WPG (Gesellschafter

ehemals „Big Four“) bietet überlasteten Kollegen Unterstützung im Bereich Prüfung, Beratung und Erstellung im norddeutschen Raum. Geboten wird eine kollegiale Zusammenarbeit bei vertraglich zugesichertem Mandantenschutz. Kontakt: WP/StB Dipl.-Kfm. Jörn Grunewald, Mühlenstraße 16, 29614 Soltau; Tel.: 0 51 91-93 84-12, Fax: 0 51 91-93 84-29.

Freie Mitarbeit: WPin/StBin, Dipl.-Kffr., 33 J., mehrjährige Erfahrung in der Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS von Unternehmen verschiedener Größe und Branche sowie Unternehmensbewertung/Geschäftsplanung und Begleitung von Due Diligence-Prüfungen („Byer-DD“ und „Vendor DD“) durch 2,5jährige Tätigkeit in der Transaktionsberatung/Corporate Finance, Englisch fließend in Wort und Schrift, sucht Möglichkeit zur freien Mitarbeit vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet und Rhein-Neckar-Gebiet. Kontakt: WPinStBin@gmx.com.

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass jur. Rolf Holzreiter
Eugenstraße 9, 70182 Stuttgart
Telefon 07 11/ 2 39 77-0
Telefax 07 11/ 2 39 77-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 0 89/ 54 46 16-0
Telefax 0 89/ 54 46 16-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: Dr. Gisela Demski
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 0 30/ 72 61 61-1 91
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 99
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein

Leiter: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 0 40/ 8 08 03 43-0
Telefax 0 40/ 8 08 03 43-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen

Leiter: RA Eberhard Emmrich
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 0 69/ 3 65 06 26-30
Telefax 0 69/ 3 65 06 26-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: RA Felix Schütz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 02 11/ 45 61-1 87
Telefax 02 11/ 45 61-1 93
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer.

Das WPK Magazin ist das Bekanntmachungsorgan der Wirtschaftsprüferkammer nach § 17 Organisationsatzung der Wirtschaftsprüferkammer. Es wird jedem Mitglied im Rahmen der Mitgliedschaft zugestellt.

HERAUSGEBER: Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts,
Rauchstraße 26, 10787 Berlin,
Telefon 0 30/ 72 61 61-0,
Telefax 0 30/ 72 61 61-2 12,
E-Mail magazin@wpk.de,
Internet www.wpk.de

SCHRIFTLICHTUNG UND VERANTWORTUNG FÜR DEN ANZEIGENTEIL: Rechtsanwalt Peter Maxl, Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt – Geschäftsführung - Rechtsanwalt David Thorn – Referatsleiter Öffentlichkeitsarbeit – (Anschrift wie oben).

BEZUGSPREIS: Mitglieder der Wirtschaftsprüfer-

kammer erhalten das WPK Magazin im Rahmen der Mitgliedschaft. Jahresabonnement 64,- € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 17 € (zzgl. Versandkosten). Diese Preise enthalten 7 % Umsatzsteuer.

ERSCHEINUNGSWEISE: Vierteljährlich zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November.

ANZEIGEN: KAMPE-PR,
Karl-Schrader-Straße 6, 10781 Berlin,
Telefon 030/30 10 44-0, Fax 030/30 10 44-55,
E-Mail office@kampe-pr.de.

KONZEPTION, GRAFISCHE GESTALTUNG,

REALISATION: KAMPE-PR, Berlin

DRUCK: Boyens Offset, Heide.

URHEBERRECHTE: Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung angenommen. Der Autor versichert, über die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag einschließlich aller Abbildungen allein verfü-

gen zu können und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren das ausschließliche, danach das einfache Nutzungsrecht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über, jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nachdruckgenehmigungen und die Kombination mit anderen Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrechtliche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender redigiert bzw. erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zugelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honorare werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gezahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Ausdruck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt die Meinung der WPK wieder. BILDNACHWEISE: BFB (S. 18), Andreas Muhs (S. 4), David Thorn (S. 7, 9, 12, 14, 38, 39, 62)

Praxisbörse

vBP/StB, mit Praxis im Raum Kiel, sucht mittelfristig Nachfolger oder Anschluß an größeren Verbund mit der Möglichkeit der Praxisübergabe und befristeter Mitarbeit. [WPK 3301](#)

Inhaber einer mittelständischen WP-/StB-Sozietät in Ostwestfalen mit ca. € 1,5 Mio. Jahresumsatz, der sich auf alle Bereiche einer WP- und StB-Praxis verteilt, sehr gut ausgebildetem Personal sowie moderner Infrastruktur, wollen sich aus Altersgründen zurückziehen und suchen deshalb Nachfolger; gedacht ist an einen Überleitungszeitraum von 3 Jahren. [WPK 3302](#)

Mittelständisch orientierte junge WPG sucht zur Übernahme Mandantenstamm oder Praxis im Raum bayerisches/württembergisches Schwaben sowie München. Bedingungen können flexibel vereinbart werden. Größenordnung: Jahresumsatz max. 100 T€. [WPK 3303](#)

WP/StB-Praxis zur Übernahme (oder Beteiligung mit späterer Gesamtübernahme) im Rhein/Main-Gebiet von zwei WP/StB (Mitte 30 / Anfang 40) gesucht, Umsatz ab 750 T€. Überleitende Mitarbeit ist wünschenswert. Langjährige Erfahrung in Prüfung und Erstellung von Abschlüssen aller Rechtsformen und Größen nach HGB, IFRS und US-GAAP und der Abwicklung von sonstigen betriebsw. Prüfungen, Entwicklung von Aus- und Fortbildungskonzepten und Durchführung von internen und externen Schulungsveranstaltungen sowie praktische Erfahrung bei der Weiterentwicklung von internen Qualitätssicherungsmaßnahmen und der Vorbereitung auf die Durchführung der externen Qualitätskontrolle. Kontakt: kanzleigesucht@gmx.de oder [WPK 3304](#)

WP/StB in Südbaden mit einem JU von ca. 850 - 1.300 T€ (Anteil WP, StB und Beratung jeweils 1/3, PK unter 20% v. JU)

möchte altersbedingt die Praxisnachfolge regeln. Gedacht ist an eine Fusion oder Übergabe mit Tätigkeit (evtl. auch als Partner) bis zur Pensionierung. [WPK 3305](#)

Beteiligung/Gesamtübernahme an WP/StB-Praxis gesucht von: WP, Dipl.-Kfm., 37 J., „Big Four“ und mittelständischer Sozietät. Praktische Tätigkeiten: HGB, IAS in Industrie und Handel, Krankenhäuser, öffentliche Einrichtungen, Unternehmensbewertung, Externe Qualitätskontrolle, Steuerberatung. Kontakt: WPStB@gmx.de oder [WPK 3306](#)

WP/StB, 34 J., sucht Mandantenstamm in Hamburg und Norddeutschland zu berufstüblichen Bedingungen. Geplante Übernahme zum 1.1.2005, Jahresumsatz von ca. T€ 100-200. [WPK 3307](#)

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, sucht zur kurzfristigen Erweiterung der bestehenden Kanzlei im Raum MA/LU/HD eine Kanzlei oder Mandantenstamm zum Kauf. Auch befristete Sozietät oder Beteiligung, d.h. weitere Mitarbeit des bisherigen Inhabers, angenehm. [WPK 3308](#)

StB-Praxis im Raum Aschaffenburg zur Übernahme gesucht. Überleitende Tätigkeit erwünscht. Kapitalnachweis vorhanden. [WPK 3309](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., 36 J., mit langjähriger Berufserfahrung sowohl bei mittelständischer Kanzlei als auch bei „Big Four“ in der steuerlichen Beratung sowie in der Prüfung von Unternehmen unterschiedlicher Größen, mit guten Englischkenntnissen, sucht eine WP/StB-Kanzlei im Raum München zur Beteiligung nach gemeinsamer Kennenlernphase. [WPK 3310](#)

Mittelständische StBG mit angegliederter Rechtsanwalts-, Wirtschaftsprüfungs- und Finanzdienstleistungsgesellschaft sucht

einen unternehmerisch denkenden und innovativen Wirtschaftsprüfer zwecks Beteiligung und weiteren Aufbau der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. [WPK 3311](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., langjährige umfassende Berufserfahrung, sucht Beteiligung oder Praxis im Raum Wiesbaden/Mainz/Frankfurt. [WPK 3312](#)

WPG in Hamburg sucht Beteiligungsmöglichkeit oder Übernahme einer WP/StB-Praxis im Raum Norddeutschland. [WPK 3313](#)

Unternehmerisch denkender, berufserfahrener WP/StB mit kleinem eigenem Mandantenstamm, sucht Beteiligungsmöglichkeit oder Übernahme einer WP/StB Praxis im Raum Norddeutschland zu berufstüblichen Bedingungen. Umfangreiche Erfahrungen in der Qualitätssicherung und in der internationalen Rechnungslegung sind vorhanden. [WPK 3314](#)

Zur Erweiterung einer langjährig bestehenden WP-/StB-GmbH in München (3 WP/StB) mit mittelständischer solider Mandantenstruktur nebst in Kooperation verbundener Rechtsanwaltssozietät bieten wir Kollegen mit eigenem (kleinem) Mandantenstamm Beteiligungsmöglichkeit oder Partnerschaft. [WPK 3315](#)

Rechtsanwalts-, Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei in München/Schwabing bietet einer Kollegin/einem Kollegen mit wirtschaftsrechtlicher, steuerberatender und/oder wirtschaftsprüfender Tätigkeit eine Bürogemeinschaft an. Hierzu stehen in repräsentativer Kanzlei in einem Altbau in zentraler und sehr verkehrsgünstiger Lage zwei Räume zur Verfügung. Unter Umständen können auch das Sekretariat und andere Büroeinrichtungen mitgenutzt werden. Kontakt unter 0 89/380 26 70 oder [WPK 3316](#)

WP/StB, Dipl.-Kfm., langjährige Berufserfahrung in der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung sucht Beteiligung an einer WPG/StBG oder Bürogemeinschaft mit Kollegen und Rechtsanwälten im Raum N/FÜ/ER/BA. [WPK 3317](#)

Frankfurt a.M.: WP/StB Sozietät sucht zum Ausbau der Kanzlei kleinere Praxis, Teilpraxis oder Einzelmandate zu berufsüblichen Bedingungen. Eine Übernahme

kann kurzfristig erfolgen. Überleitende Mitarbeit ist erwünscht. [WPK 3318](#)

WPG/StBG in Frankfurt a.M. bietet repräsentative Bürofläche, 70-300m², in guter Lage, mit Vollausstattung und kompletter EDV-Vernetzung, befristet zur Untermiete. Integriertes Sekretariat, Besprechungsraum und Küche gemeinsam nutzbar. [WPK 3319](#)

Raum Frankfurt/M - HG - WP/StB sucht Praxisnachfolger/in. Jahresumsatz T€ 300 - Mandanten-Schwerpunkt sind mittelständische GmbH. Qualifizierte Mitarbeiter und repräsentative Praxisräume sind vorhanden. Überleitende Mitarbeit wird angeboten. [WPK 3320](#)

System der Qualitätskontrolle

Kleine Berufsgesellschaft, Prüfer für Qualitätskontrolle (§ 57a Abs. 3 WPO) und mit Teilnahmebescheinigung (nach § 57a WPO), Standort Stuttgart, bietet Zusammenarbeit auf folgenden Gebieten: Beratung anlässlich der Einrichtung eines Qualitätssicherungssystems einschließlich Ausarbeitung des risikoorientierten Ansatzes, Durchführung der externen Qualitätskontrolle in der kleinen und mittleren WP-Praxis, Kooperationen und joint audits, auch Übertragung der Prüfungsmandate zu berufsüblichen Bedingungen, Unterstützung bei der Prüfung von IT-Systemen im Rahmen von deutschen und US-amerikanischen Standards aufgrund früherer systemanalytischer Bearbeitung und Programmiererfahrung. [WPK 3401](#)

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle, spezialisiert auf kleine und mittelständisch strukturierte Praxen, bietet Berufskollegen die Durchführung von Prüfungen nach § 57a WPO sowie Unterstützung bei der Einführung von Qualitätssicherungssystemen an. [WPK 3402](#)

Mittelständische WPG/StBG im Großraum München (Prüfer für Qualitätskontrolle; mit Erfolg am Qualitätskontrollverfahren nach § 57a WPO teilgenommen) bietet Berufskollegen die Un-

terstützung bei der Vorbereitung (Kanzlei-Coaching, interne Nachschau, Vor-Audit) und der Durchführung der externen Qualitätskontrolle gem. § 57a WPO an. [WPK 3403](#)

Mittelständische WPG in Köln (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, teilgenommen am Qualitätskontrollverfahren nach § 57a WPO) bietet kollegiale Unterstützung in Organisations- und Qualitätssicherungsfragen. Erfahrungen im Bereich Einführung und Pflege eines QM-Systems nach ISO, Audit-Vorbereitung und externer Qualitätskontrolle (Coaching und Durchführung) sind vorhanden. [WPK 3404](#)

WPG in Kassel mit Erfahrung in der internen Qualitätssicherung bei kleinen und mittelständischen Praxen bietet Berufskollegen Unterstützung bei der Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle oder die Durchführung nach § 57a WPO an. [WPK 3405](#)

Mittelständische, nach § 57a WPO geprüfte WPG aus München (ca. 80 Mitarbeiter) bietet Prüfung bzw. Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung an. [WPK 3406](#)

WP/StB-Sozietät aus Augsburg (Prüfer für

Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet kollegiale Unterstützung bei der Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle bzw. die Durchführung der Prüfung nach § 57a WPO an; aufgrund der Erfahrungen und Struktur Ansprechpartner sowohl für Einzelkämpfer als auch für mittelständische Kanzleien. [WPK 3407](#)

Junge WPG in Hamburger Innenstadt führt bei Berufskollegen Qualitätskontrollprüfungen durch. [WPK 3408](#)

Kleine WPG im Rhein-Main-Gebiet mit durchgeführter Qualitätskontrollprüfung bietet Unterstützung bei der Umsetzung einer den Grundsätzen der Qualitätskontrolle entsprechenden Praxisorganisation an und führt selbst Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO durch. [WPK 3409](#)

Promovierter WP/StB und Prüfer für Qualitätskontrolle aus Berlin mit großer Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung und -kontrolle bietet Berufskollegen Unterstützung bei der Vorbereitung (Kanzlei-Coaching, interne Nachschau, Vor-Audit) und Durchführung der externen Qualitätskontrolle gem. § 57a WPO, insbesondere bei kleinen und mittelgroßen WP-Praxen. [WPK 3410](#)

Kleinere WPG in NRW mit erfolgter eigener Qualitätskontrolle nach § 57a WPO führt bundesweit entsprechende Qualitätskontrollprüfungen durch und bietet auch Beratungen zur Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle, Nachschau, Qualitätssicherungshandbuch etc. an.

WPK 3411

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., registrierter Prüfer im System der Qualitätskontrolle der WPK, mit praktischer Erfahrung in der Durchführung von Prüfungen nach § 57a WPO übernimmt bei kleinen und mittelgroßen Praxen Qualitätskontrollprüfungen.

WPK 3412

WP/StB bietet als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen wie auch die umfassende Beratung zur Vorbereitung an - insbesondere auch für Einzelpraxen und kleinere Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

WPK 3413

WP aus mittelständisch orientierter Kanzlei bietet Berufskollegen deutsch-

landweit die Durchführung der externen Qualitätskontrolle gemäß § 57a ff. WPO an; breite Erfahrungen aus zahlreichen, bereits erfolgreich durchgeführten externen Prüfungen in mittelständischen Praxen in den Rechtsformen der GmbH, Partnerschaftsgesellschaft und der BGB-Gesellschaft liegen vor; mit den Anforderungen und Erwartungen sowie den Erfordernissen an die Organisation einer kleinen bis mittelgroßen Wirtschaftsprüferpraxis bestens vertraut. Kontakt: Andreas Köhl, Am Holzacker 20, 84184 Tiefenbach, Tel.: 08 71/92 42 40.

Kleinere WP-Kanzlei aus Nürnberg mit ca. 14 Mitarbeitern bietet Kollegen in vergleichbarer Größe die Durchführung der Qualitätskontrolle nach § 57a WPO an. Die Kanzlei hat sich diesem Verfahren bereits in 2002 mit Erfolg unterzogen und bietet das Wissen entsprechend auch kleineren und mittelständischen WP-Kanzleien an. Das Angebot richtet sich an Kollegen, die Standardunternehmen betreuen und keine Spezialbranchenkenntnisse erfordern. Ansprechpartner: Dietmar Zanzinger, Prüfer für Qualitätskon-

trolle nach § 57a Abs. 3 WPO,
Tel.: 09 11/93 36 69 10,
E-Mail: zanzinger@fz-steuern.de.

Mittelständische WPG mit Erfahrung in der Durchführung von Prüfungen nach § 57a WPO bietet Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Qualitätskontrollprüfung an oder führt derartige Prüfungen durch. Aufgrund der Struktur Ansprechpartner sowohl für die mittelständisch orientierte WP-Praxis und -gesellschaft als auch für die Einzelpraxis. Die WPG beschäftigt insgesamt ca. 60 Mitarbeiter, davon rund 30 am Hauptsitz in Hamburg. Niederlassungen befinden sich in Berlin (10 MA), Köln (5 MA) und Hettstedt (15 MA). Spezialkenntnisse in IFRS/IAS, US-GAAP, der Prüfung von Konzernen, börsennotierter und öffentlicher Unternehmen sind vorhanden. Ansprechpartner: Oliver Schlenker, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Tel.: 0 34 76/84 05 0 oder E-Mail: oschlenker@taxon.de, Internet: www.taxon.de.

Bitte richten Sie Ihre Veröffentlichungswünsche und Anfragen an folgende Adresse:

**Wirtschaftsprüferkammer
Redaktion WPK Magazin
Rauchstraße 26
10787 Berlin
Telefax 0 30/ 72 61 61-1 93
E-Mail magazin@wpk.de**

Ihre Anzeige erscheint parallel auf den Internetseiten der WPK unter → www.wpk.de, dort unter „Service/Anzeigen“. Die Veröffentlichung einer Kleinanzeige in den Rubriken „Stellengesuche“, „Kooperationswünsche“, „Praxisbörse“ und „System der Qualitätskontrolle“ im WPK Magazin und im Internet ist kostenlos.

Wichtiger Hinweis:

Sofern nicht ein gesonderter Umschlag für die Antwort auf eine Anzeige verwendet wird, sollte die Chiffre-Nr. bereits im Adreßfeld des an die Wirtschaftsprüferkammer gerichteten Schreibens deutlich sichtbar angebracht werden. Andernfalls ist die Zusage von der Tagespost nicht zu unterscheiden und kann nicht ungeöffnet weitergeleitet werden!

Glosse

Pfusch

„Pfusch“ können wir sprachlich weder den alten Hebräern oder Lateinern, noch irgend einem anderen Volksstamm in die Schuhe schieben. „Pfusch“ ist ein Geschöpf der deutschen Sprache, erstmals 1572 in einem Schriftstück erwähnt und nach Ansicht der Sprachforscher lautmalerisch die Nachahmung eines Nahtrisses. Wenn die Hosennaht platzt - pfscht - hat der Schneider gepfuscht.

Nun ist das Pfuschen nicht nur auf das Handwerk beschränkt, weshalb es nicht unproblematisch ist, auf andere einen Stein zu werfen, wenn man nicht weiß, ob man selbst frei von Fehlern ist (Johannes 8,7). Riskant wäre es jedenfalls, ausgerechnet in den Kammermitteilungen den Pfusch des eigenen Berufsstandes anzuprangern, eingedenk der warnenden Worte Ciceros, nicht das Schiff zu durchlöchern, mit dem man selber navigiert, wobei immer wieder darauf



hinzuweisen ist, daß nicht der Berichterstatter die Böcke geschossen und dabei das Boot getroffen hat, sondern schlamperte Kollegen.

Das gilt nicht nur für das prüfende, sondern auch für das beratende Metier. Wieviel Erwerbermodelle sind

für Eigentumswohnungen empfohlen worden, die jetzt als „Schrottimobilien“ sogar den Europäischen Gerichtshof beschäftigen. Anscheinend ist etwas Wahres dran an einem in der Schweiz oft zitiertem Sprichwort „Der Pfuscher hat Brot und der Meister hat Not“. Wie die Erfahrung lehrt, hat nämlich so mancher Großhändler in Steuersparmodellen sein üppiges Kommissionsbrot, während derjenige, der nach sorgfältiger Prüfung auf alle Risiken und Nebenwirkungen hinweist, Not hat, sein Honorar einzutreiben. Am Pfusch in der Besteuerungspraxis sind viele beteiligt. Die Fehlerquote in den Steuerbescheiden der Finanzämter ist beachtlich, und daß auch der Gesetzgeber häufig pfuscht, beweisen allein schon die vielen Gesetzesänderungen; immerhin ist das Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19.10.2002 bis dato 15mal geändert worden, im Durchschnitt also alle 6 Wochen.

Die Pläne von Vodafone, bestimmte Bilanzansätze zu korrigieren, werden die nächsten Änderungen auslösen. Dabei hätte ein Blick in die Glosse „Wahnsinn - oder wie bewertet man schwarze Tulpen“ (WPK-Mitt. 2/2000) den Schlaf des Gesetzgebers eigentlich schon viel früher stören müssen, doch welcher Steuerpolitiker liest schon die Glossen in den Kammermitteilungen. Daß Beteiligungen und immaterielle Werte abgeschrieben werden müssen, wenn die Bilanzansätze zu hoch sind, steht im Gesetz. Ein gelegentlicher Blick in die einschlägigen Gesetze würde hier dem Rechtsverständnis guttun.

Nun setzt die obrigkeitlich ausgeklügelte Doppel-Pfusch-Strategie ein: im Steuerrecht für Unternehmen soll eine Mindeststeuer eingeführt und im Bilanzrecht die Abschreibungspflicht eingeschränkt werden. Hier ergänzen sich Teufel und Beelzebub vortrefflich, denn damit werden verlust-

gebeutelte Branchen endgültig vertrieben oder ausgemerzt, es sein denn, sie werden von Ökonomie-Kurpfuschern an den staatlichen Subventionstropf gehängt.

Pfuscher sind Huscher und, das liegt in der Natur der Sache, auch Vertuscher. Beliebtes Mittel ist dabei die Kosmetik: beim Bau sind es Farben und Tapeten, in den öffentlichen Haushalten sind es die zeitlichen Verschiebungen von Einnahmen und Ausgaben. Pfusch kann man durch geschickte Wortwahl verschleiern. So soll beispielsweise die Vermögensteuer „revitalisiert“ werden, was fast schon wie Wellness klingt. Aus der Gewerbesteuer soll eine „Kommunale Wirtschaftssteuer“ werden, die der Bürger genauso frohgelaunt bezahlen wird wie jetzt schon die „Ökosteuer“, bei der ihm vorgegaukelt wird, daß diese der Umwelt zugute kommt.

Die Schulden der öffentlichen Hand steigen und steigen, und wenn das Tempo etwas gedrosselt wird, wird dies als „Schuldenabbau“ verkauft, bei dem numerischen Analphabetentum der meisten Bürger in der berechtigten Hoffnung, daß das keiner merkt. Ein besonderes Pfusch-Schmankerl in den Staatsfinanzen ist in diesem Zusammenhang die Umtaufe der „Bundesschuldenverwaltung“ in „Bundeswertpapierverwaltung“. Haste was an Obligationen und Schatzbriefen, biste was an der Börse. Das erinnert penetrant an die Assignatenproduktion der französischen Revolution. Die waren schließlich auch nichts mehr wert.

Goethe zu Eckermann, Anfang März 1832:

„Ich hasse alle Pfuscherei wie Sünde, besonders aber die Pfuscherei in Staatsangelegenheiten, woraus für Tausende und Millionen nichts als Unheil hervorgeht“. Da sage einer, Goethe wäre nichts für die heutige Zeit. H.F.Flachsl

Bilanzieren Sie richtig?



IAS?
US-GAAP?
DRS?

Die Antwort:
KoR.

KoR. Deutschlands erste Fachzeitschrift zur kapitalmarktorientierten Rechnungslegung.

Transparenz und Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse werden immer wichtiger. Ab 2005 schreibt die Europäische Union für börsennotierte Unternehmen einen Abschluss nach IAS / IFRS vor. Basel II und die strengen Anforderungen der Banken verstärken den Trend zur IAS-Rechnungslegung. Deshalb entscheiden sich auch immer mehr nicht börsennotierte Unternehmen für diese Form der Bilanzierung.

Viele überzeugende Gründe sprechen für eine Bilanzierung nach IAS: Einfachere Kapitalbeschaffung, Erschließung neuer Finanzquellen, Wettbewerbsvorteile durch transparente Unternehmensdarstellung, leichtere Anpassung an finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen und die Vereinheitlichung von internem und externem Rechnungswesen. Vorteile, von denen auch Sie profitieren können.

Was Sie dazu wissen müssen, steht jeden Monat in KoR.

Nutzen Sie die Chance, die einzige Fachzeitschrift zu diesem wichtigen Thema jetzt kostenlos kennen zu lernen. KoR: Ihre Bilanz wird positiv sein.

Probeheft ordern!

Schnell ins Fax:
0211 . 13 35 22*

**Deutschlands erste
Fachzeitschrift zur
kapitalmarktorientierten
Rechnungslegung.**



Ja, ich will KoR lesen...

- Bitte senden Sie mir kostenlos und unverbindlich 2 aktuelle Hefte zur Probe. Falls ich dann KoR nicht weiterbeziehen möchte, teile ich Ihnen das sofort nach Erhalt des 2. Heftes schriftlich mit. Hat mich KoR überzeugt, brauche ich nichts weiter zu tun. Ich erhalte dann KoR 12 x im Jahr zum günstigen Jahresvorzugspreis von € 180,- (inkl. MwSt. und Versand). PA-KRKN00011
- Ich will die Vorteile des gemeinsamen Bezuges von KoR und DER BETRIEB nutzen. Ich erhalte 12 x jährlich KoR und außerdem jede Woche DER BETRIEB zum besonders günstigen Kombipreis von € 416,- (inkl. MwSt. und Versand) und spare € 40,- gegenüber den Einzelabonnements. PA-DBBN0030
- Ich habe DER BETRIEB bereits abonniert. Meine Abonummer PA-KRKN00008
- Ich bin bisher noch nicht Abonnent von DER BETRIEB. PA-DBBN0030

Name/Vorname

Firma/Position

Straße, Haus-Nr./Postfach/PLZ/Ort

Telefon

E-Mail

Datum/1. Unterschrift

Widerrufsbelehrung: Mir ist bekannt, dass ich diese Bestellung innerhalb der folgenden zwei Wochen ohne Begründung bei der Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH, Vertrieb KoR, Kasernenstr. 67, 40213 Düsseldorf, schriftlich, per Datenträger (Postkarte, Brief etc.) widerrufen kann. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Dies bestätige ich mit meiner 2. Unterschrift.

Datum/2. Unterschrift

*oder per Post an: Verlagsgruppe Handelsblatt GmbH, Leserservice, Kasernenstr. 67, 40213 Düsseldorf

*Damit
aus Peanuts keine harten
Nüsse werden.*



Niemand ist unfehlbar und wo gearbeitet wird, passieren auch mal Fehler. Doch Ihre Materie wird immer umfangreicher und komplizierter und ein Fehler könnte bedeuten, daß Ihre Existenz gefährdet ist. Dabei sollten Sie wissen, daß die Zahl der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die von ihren Mandanten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden, ständig zunimmt. Auch die Höhe der Schadenersatzforderungen steigt erheblich.

Deshalb brauchen Sie jetzt den Spezialisten für Berufshaftpflicht, der Sie vor den Risiken Ihres Berufes schützt. Den erfahrenen und finanzstarken Versicherer als Partner Ihres Vertrauens. **Fragen Sie uns.**

Dotzheimer Straße 23
65185 Wiesbaden
Telefon (06 11) 39 60 60
Telefax (06 11) 39 60 626
wwi@versicherungsstelle-wiesbaden.de

